-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Teilurteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.02.1999

3. Instanz

Datum	16.12.1999

Teilurteil

Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin ab 1. Dezember 1996 die Altersrente unter Zugrundelegung mindestens der in den Bescheiden vom 23. Januar 1985, 19. Februar 1987 und 25. September 1987 zuerkannten Beitragszeiten nach dem FRG und der in diesen Bescheiden vorgenommenen Bewertungen zu zahlen.

Beschluss

1. Im Ã¼brigen wird das Verfahren gemÃ¤Ã Art 100 Abs 1 Grundgesetz (GG) ausgesetzt.

2. Dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wird folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt:

Ist Â§ 22 Abs 4 Fremdrentengesetz (FRG) idF des Art 3 Nr 4 Buchst b des Gesetzes zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung (Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 (BGBl I S 1461

), in Kraft getreten am 7. Mai 1996 iVm Art 6 Â§ 4c des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) idF des Art 4 Nr 4 WFG, in Kraft getreten am 7. Mai 1996, mit Art 14 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, soweit dadurch die erworbene Rangstelle von Anwartschaftsrechtsinhabern durch VervielfÃ¤ltigung der fÃ¼r FRG-Zeiten ermittelten Entgeltpunkte mit dem Faktor 0,6 gemindert worden ist?

InhaltsÃ¼bersicht

I. GrÃ¼nde I (die den Senat bindenden Feststellungen)

II. GrÃ¼nde II (EntscheidungsgrÃ¼nde)

A. Die zulÃ¤ssige Revision ist in dem durch Teilurteil ausgeurteilten Umfang begrÃ¼ndet. Im Ã¼brigen ist das Verfahren auszusetzen und dem BVerfG die im Beschlusstenor formulierte Rechtsfrage vorzulegen.

B. Teilurteil

1. Der angefochtene Bescheid ist verwaltungsverfahrensrechtlich fehlerfrei ergangen.

2. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, soweit die Beklagte bei der Ermittlung der Entgeltpunkte (EP) fÃ¼r FRG-Zeiten nicht die im Herstellungsbescheid zuerkannten fiktiven Arbeitsentgelte berÃ¼cksichtigt hat.

3. Unter Zugrundelegung der im bindenden Herstellungsbescheid zuerkannten fiktiven Arbeitsentgelte tritt eine ErhÃ¶hung des monatlichen Wertes der Rente nur ein, wenn die daraus resultierenden EP ohne eine KÃ¼rzung nach Â§ 22 Abs 4 FRG idF des WFG in die Berechnung eingestellt werden.

C. Beschluss

1. Ob Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG â□□ jeweils idF des WFG â□□ gÃ¼ltig ist, ist entscheidungserheblich. 1.1 Auch bei Versicherten mit nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten richtet sich der Wert des Rechts auf Rente nach den iS des SGB VI als "versichert" bewerteten Arbeitsverdiensten.

1.2 Durch die Neuregelung in Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG ist auch in das von der KlÃ¤gerin erworbene Anwartschaftsrecht auf Altersrente wertmindernd eingegriffen worden.

1.3 Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG erlauben keine andere, also auch keine verfassungskonforme Auslegung.

2. Der Senat ist davon Ã¼berzeugt, daÃ□ Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG wegen VerstoÃ□es gegen Art 14 Abs 1 GG verfassungswidrig ist.

2.1 Der Grundrechtsschutz durch Art 14 Abs 1 GG ergibt sich aus dem durch den Gesetzgeber â einfach-gesetzlich â im SGB VI ausgestalteten Inhalt der Anwartschaftsrechte.

2.1.1 Zur Rechtsprechung des BVerfG zum eigentumsgrundrechtlichen Schutz von subjektiven Rechten des Privatrechts.

2.1.2 Zur modifizierten Ãbertragung des Eigentumsschutzes von subjektiven Rechten des Privatrechts auf solche des Ã¶ffentlichen Rechts.

2.1.3 Zur modifizierten Ãbertragung des Eigentumsschutzes von subjektiven Rechten des Privatrechts und des Ã¶ffentlichen Rechts auf solche der Rentenversicherung.

2.1.4 Das Anwartschaftsrecht auf Altersrente aus der gesetzlichen Altersrentenversicherung ist eigentumsrechtlich geschÃ¼tzt.

2.1.4.1 Zu den Merkmalen des Anwartschaftsrechts auf Altersrente.

2.1.4.2 Das Gesetz hat die Vorstufen des subjektiven Rechts auf Altersrente so ausgeformt, daÃ in jedem Fall mit Vollendung des 55. Lebensjahres ein Anwartschaftsrecht des Versicherten nach ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit entsteht.

2.1.5 Das Anwartschaftsrecht auf Altersrente verkÃ¶rpert eine vermÃ¶genswerte Rechtsposition.

2.1.6 Das Anwartschaftsrecht auf Altersrente erfÃ¼llt die das Eigentum iS des Art 14 GG konstituierenden Merkmale.

2.1.6.1 PrivatnÃ¼tzigkeit und ausschlieÃliche VerfÃ¼gungsbefugnis.

2.1.6.2 Nicht unerhebliche "eigene Leistungen".

2.1.6.3 Existenzsichernde Funktion.

2.2 In das eigentumsgeschÃ¼tzte Anwartschaftsrecht hat das Gesetz eingegriffen.

2.3. Die Ziele des WFG und die Art der MaÃnahmen sind verfassungsrechtlich im wesentlichen vertretbar.

2.4. Verletzung des ÃbermaÃverbotes.

2.5 Die neue Inhaltsbestimmung benachteiligt die Anwartschaftsrechtsinhaber gleichheitswidrig.

2.5.1 Ungleichbehandlung der Anwartschaftsrechtsinhaber untereinander.

2.5.2 Ungleichbehandlung der "FRG-Berechtigten" untereinander.

2.6 Verletzung des Vertrauensschutzes.

3. Gebot der Vorlage nach Art 100 Abs 1 GG AnhÃ¤nge

Nr 1: Aufbereitung von Versicherungsdaten

Nr 2: Aufbereitung von Versicherungsdaten

Nr 3: Aufbereitung von Versicherungsdaten

Nr 4: Aufbereitung von Versicherungsdaten

Nr 5: Aufbereitung von Versicherungsdaten

Nr 6: Vergleichsberechnungen

Nr 7: Vergleichsberechnungen

Nr 8: Vergleichsberechnungen

Nr 9: Vergleichsberechnungen

Nr 10: Vergleichsberechnungen

Nr 11: Vergleichsberechnungen

Nr 12: Vergleichsberechnungen

Nr 13: Vergleichsberechnungen

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob die Beklagte bei der Festsetzung des monatlichen Werts des zuerkannten Rechts auf Altersrente die zuvor in einem Herstellungsbescheid bindend festgestellten, als versichert geltenden Arbeitsentgelte fÃ¼r gleichgestellte Beitragszeiten nach dem FRG zum einen abÃ¤ndern und zum anderen die sich daraus ergebenden Entgeltpunkte (EP) auf sechs Zehntel (0,6) ihres Wertes kÃ¼rzen durfte.

Die am 2. November 1936 geborene KlÃ¤gerin siedelte im Oktober 1983 von RumÃ¤nien in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼ber. Sie ist Inhaberin des Vertriebenenausweises A.

Im Verfahren zur Herstellung von Versicherungsunterlagen fÃ¼r Vertriebene nach

Â§ 11 Abs 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. MÃ¤rz 1960 (BGBl I S 137) erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 23. Januar 1985 (sog Herstellungsbescheid) idF der Ãnderungsbescheide vom 19. Februar und 25. September 1987 die BeschÃ¤ftigungszeiten der KlÃ¤gerin in RumÃ¤nien vom 15. Juli 1955 bis 25. August 1983 als gleichgestellte Beitragszeiten gemÃ¤Ã Â§ 15 FRG an, davon die Zeit vom 15. Juli 1955 bis 30. April 1958 gekÃ¼rzt auf fÃ¼nf Sechstel (5/6), und ordnete ihnen zugleich als versichert geltende fiktive Arbeitsentgelte entsprechend den zuerkannten Leistungsgruppen in den Anlagen zu Â§ 22 FRG zu. Ferner merkte sie im Vormerkungsverfahren (sog KontenklÃ¤rungsverfahren iS von Â§ 104 Abs 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) = Â§ 149 Abs 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)) als Tatbestand einer Ausfallzeit wegen schulischer Ausbildung die Zeit vom 2. November 1952 bis 18. November 1954 sowie als Tatbestand einer Ersatzzeit die Zeit vom 19. Oktober 1983 bis 14. Februar 1986 und vom 1. Oktober 1986 bis 28. Februar 1987 vor.

Von Februar 1986 bis September 1986 sowie von MÃ¤rz 1987 bis November 1996 legte die KlÃ¤gerin im Bundesgebiet Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zurÃ¼ck, und zwar aufgrund von versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen sowie aufgrund des Bezuges von Kranken- und Arbeitslosengeld.

Auf Antrag der KlÃ¤gerin erkannte die Beklagte ihr ab 1. Dezember 1996 das Recht auf eine Altersrente (fÃ¼r Frauen) zu (Bescheid vom 27. Februar 1997). Die fÃ¼r den monatlichen Wert dieses Rechts auf Rente anzusetzenden EP ermittelte sie nicht auf der Grundlage der fiktiven Entgelte, die sie in dem genannten Herstellungsbescheid fÃ¼r die Zeit vom 15. Juli 1955 bis 25. August 1983 fÃ¼r gleichgestellte Beitragszeiten zugeordnet hatte; vielmehr legte sie â gestÃ¼tzt auf Â§ 22 Abs 1 Satz 1 und 2 FRG idF des RentenÃ¼berleitungsgesetzes (RÃG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I 1606) iVm Â§ 256b Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI â die Arbeitsverdienste nach den Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI und nach den Wirtschaftsbereichen der Anlage 14 zum SGB VI zugrunde; sodann kÃ¼rzte sie im Ergebnis die neubestimmten EP gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs 4 FRG idF des WFG auf sechs Zehntel (0,6) ihres vollen Wertes. Die EP, die sich daraus fÃ¼r die ersten 48 Berufsmonate (1. Juli 1955 bis 30. September 1959) ergaben, erhÃ¶hte sie auf einen monatlichen Wert von 0,0625 EP. (Den an sich anzusetzenden monatlichen Wert von 0,075 EP hatte sie zuvor in einem Zwischenschritt auf fÃ¼nf Sechstel dieses Wertes gekÃ¼rzt, weil diese Beitragszeiten nur glaubhaft gemacht waren.) Des weiteren berÃ¼cksichtigte sie wegen des geringen Arbeitsentgelts Mindestentgeltpunkte (Â§ 262 SGB VI). Dadurch erhÃ¶hte sich die Summe der EP fÃ¼r alle Beitragszeiten von 19,8648 um zusÃ¤tzliche 8,2478 EP auf insgesamt 28,1126 EP. Ferner ergaben sich fÃ¼r beitragsfreie Zeiten zusÃ¤tzliche 3,6298 EP und fÃ¼r sogenannte beitragsgeminderte Zeiten zusÃ¤tzliche 0,1706 EP. Unter VervielfÃ¤ltigung der Summe der persÃ¶nlichen EP von 31,9130 mit dem aktuellen Rentenwert von 46,67 DM (sowie mit dem Rentenartfaktor von 1,0) ergab sich ab Rentenbeginn (1. Dezember 1996) ein (monatlicher) Wert des Rechts auf Altersrente von 1.489,38 DM.

Widerspruch, Klage und Berufung der KlÃ¤gerin, mit denen sie die NichtberÃ¼cksichtigung der im Herstellungsbescheid zuerkannten als versichert

geltenden Arbeitsverdienste sowie die KÃ¼rzung der tatsÃ¤chlich angesetzten Arbeitsverdienste (sinngemÃ¤Ã: der EP) auf 0,6 beanstandet hatte, hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 1997, Urteil des SG vom 25. MÃ¤rz 1998 und Urteil des LSG vom 5. Februar 1999).

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin, daÃ die nach dem FRG anerkannten Zeiten nicht auf 0,6 ihres Wertes hÃ¤tten gekÃ¼rzt werden dÃ¼rfen. Die entsprechende Vorschrift des Â§ 22 Abs 4 FRG idF des WFG sei verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe fÃ¼r rentennahe JahrgÃ¤nge keine ausreichende Ãbergangsregelung getroffen. Bis zur Neuregelung durch das WFG habe der Gesetzgeber â zB erstmalig bei der schon im RÃG vorgesehenen KÃ¼rzung auf 0,7 der EP fÃ¼r FRG-Zeiten â stets vorgesehen, daÃ Verschlechterungen nur die neu in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zuziehenden Personen betreffen wÃ¼rden. So sei sie, die 1983 zugezogen sei, von der KÃ¼rzung der EP auf 0,7 ihres Wertes verschont geblieben. Als sich dann im Jahre 1996 abgezeichnet habe, daÃ nunmehr alle Aussiedler ohne RÃ¼cksicht auf das Datum des Zuzuges von der weitergehenden KÃ¼rzung auf 0,6 erfaÃt wÃ¼rden, habe sie diese Nachteile nicht mehr durch private Vorsorge ausgleichen kÃ¶nnen. Die Ãbergangsregelung des Art 6 Â§ 4c FANG iVm Â§ 22 Abs 4 FRG idF des WFG verstieÃe daher gegen Art 3, 14, 116 GG.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 1999 und das Urteil des SG KÃ¶ln vom 25. MÃ¤rz 1998 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1997 zu verurteilen, ihr die Altersrente ab 1. Dezember 1996 auf der Grundlage der nach der VuVO anerkannten Werte ohne KÃ¼rzung der Entgeltpunkte fÃ¼r die FRG-Beitragszeiten zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daÃ die KlÃ¤gerin durch Art 6 Â§ 4c FANG iVm Â§ 22 Abs 4 FRG nicht in einem Grundrecht verletzt sei.

Der erkennende Senat hat die vom 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) eingeholten AuskÃ¼nfte des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 3. August 1999 und 16. September 1999 beigezogen sowie von der Beklagten die Stellungnahmen vom 6. Dezember 1999 und 10. Dezember 1999 sowie vom Verband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger die Auskunft vom 13. Dezember 1999 eingeholt.

II

A. Die zulÃ¤ssige Revision ist in dem durch (unselbstÃ¤ndiges) Teilurteil ausgeurteiltem Umfang begrÃ¼ndet. Dieses betrifft den ersten Gegenstand des

Revisionsverfahrens, nÃ¤mlich die Frage, ob die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) fÃ¼r die nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten niedrigere als versichert geltende Arbeitsverdienste zugrunde legen durfte als in den bindenden Herstellungsbescheiden anerkannt. Im Ã¼brigen ist der Rechtsstreit auszusetzen und dem BVerfG die im Beschlusstenor formulierte Rechtsfrage vorzulegen. Der VorlagebeschluÃ bezieht sich auf den anderen Gegenstand der Revision, also auf das Thema, ob bei Anwartschaftsrechtsinhabern die kalenderjÃ¤hrlich ermittelten EP aus rechtmÃ¤Ãig festgestellten als versichert geltenden Arbeitsverdiensten fÃ¼r nach dem FRG gleichgestellte Beitragszeiten auf 60 vH ihres bisherigen Wertes gekÃ¼rzt werden durften.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, ob die KlÃ¤gerin ab 1. Dezember 1996 eine monatliche Altersrente mit einem hÃ¶heren Rentenwert beanspruchen kann, als die Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 27. Februar 1997 idF des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1997 festgesetzt hat. Aufgrund des Sachantrags der KlÃ¤gerin beschrÃ¤nkt sich die revisionsgerichtliche ÃberprÃ¼fung auf zwei fÃ¼r die Wertermittlung (mit) maÃgebliche GegenstÃ¤nde. Zum einen begehrt die KlÃ¤gerin, die EP fÃ¼r Beitragszeiten aufgrund der im Herstellungsbescheid vom 23. Januar 1985 idF der Ãnderungsbescheide vom 19. Februar und 25. September 1987 festgestellten Arbeitsentgelte, nicht aber aufgrund der Entgelte zu ermitteln, die die Beklagte erstmalig im Rentenbescheid nach den jeweiligen Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereichen in den Anlagen 13 und 14 zum SGB VI zugeordnet hat. Dieses Begehren findet Ausdruck im Revisionsantrag, mit dem die KlÃ¤gerin â wie schon in ihrem Sachantrag in der Vorinstanz â eine Wertermittlung (sog Rentenberechnung) aufgrund der "nach der VuVO anerkannten Zeiten" beantragt hat. Verbindlich anerkannt waren â wie noch darzulegen ist â nur die im Herstellungsbescheid anerkannten Beitragszeiten und die hierfÃ¼r ausgewiesenen als versichert geltenden Arbeitsentgelte. Zum anderen wendet sich die KlÃ¤gerin gegen die KÃ¼rzung der EP aus nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten auf 0,6 des Vollwertes.

Die anderen fÃ¼r den monatlichen Rentenwert maÃgeblichen Faktoren und Berechnungselemente sind nicht im Streit. So wendet sich die KlÃ¤gerin ua nicht gegen die Ermittlung der EP fÃ¼r die ersten mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten 48 Berufsmonate. Die weiteren VerfÃ¼gungssÃ¤tze des Rentenbescheides (Zuerkennung des Rechts auf Altersrente (fÃ¼r Frauen), Festsetzung des Rentenbeginns, GewÃ¤hrung auf unbeschrÃ¤nkte Dauer) waren von vornherein nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Revision und Berufung sind zulÃ¤ssig. Auch gegen die ZulÃ¤ssigkeit der form- und fristgerecht erhobenen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Insbesondere ist die KlÃ¤gerin auch zur Klage befugt (formell beschwert iS von Â§ 54 Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)). Hieran wÃ¼rde es fehlen, wenn die als eigene und als verletzt geltend gemachten Rechte im positiven Recht nach keiner Betrachtungsweise bestehen, der Verwaltungsakt sie schon deshalb nicht in eigenen subjektiven Rechten verletzen kann (stRspr, stellvertretend BSG SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 2; siehe auch BVerfGE 83,

182, 195 f; BSG, Urteil vom 15. Mai 1991, BSGE 68, 291, 292 = SozR 3-1500 Â§ 54 Nr 7; Urteil vom 9. Mai 1990, BSGE 67, 30, 33 ff = SozR 3-2200 Â§ 268n Nr 1). Dies ist hier nicht der Fall. Zum einen ergibt sich die MÃ¶glichkeit einer Rechtsverletzung schon aus ihrem Vorbringen, die BfA habe durch Anrechnung "falscher" Arbeitsverdienste in ihren gesetzlichen Anspruch auf "richtige" Festsetzung des Wertes des Vollrechts auf Rente eingegriffen (hierauf bezieht sich das Teilurteil). Zum anderen folgt die MÃ¶glichkeit, in einem eigenen subjektiven Recht verletzt zu sein, aus dem Vortrag, die gesetzgebende Gewalt (= Gesetzgeber) habe in den Mindestwert ihres Anwartschaftsrechts durch die nachtrÃ¤gliche KÃ¼rzung der EP auf 0,6 des Vollwertes verfassungswidrig eingegriffen.

Es fehlt auch nicht am allgemeinen RechtschutzbedÃ¼rfnis. Insbesondere konnte die KlÃ¤gerin sich gegen den behaupteten verfassungswidrigen Eingriff in ihr Rentenanwartschaftsrecht nicht mit geringerem Aufwand wehren. Dieses subjektive Recht bestand allerdings bereits vor der Entstehung des Vollrechts auf Rente und vor Rentenbeginn, nÃ¤mlich schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gestalteten Â§ 22 Abs 4 FRG. Zwar vermitteln Art 19 Abs 4 Satz 1 GG und der eigentumsrechtliche Schutz des Anwartschaftsrechts auf Altersrente bereits einen spezifischen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz unmittelbar aus Art 14 Abs 1 GG und damit die Statthaftigkeit und â im allgemeinen â die ZulÃ¤ssigkeit einer Klage auf Feststellung des Mindestwertes dieses Rechts, also der durch Beitragszeiten erworbenen Rangstelle, verwaltungstechnisch ausgedrÃ¼ckt in der Summe der Entgeltpunkte (vgl Schulze-Fielitz in: Dreier, GG, Komm, Bd 1, 1996, Art 19 RdNr 112). Dennoch hat das Anwartschaftsrecht vor Eintritt des Versicherungsfalles des Alters und dem davon abhÃ¤ngigen Rentenbeginn keinen abschlieÃend bestimmbaren Geldwert. Erst mit diesem Zeitpunkt (so ausdrÃ¼cklich Â§ 64 SGB VI: " â¦mit ihrem Wert bei Rentenbeginn â¦") stehen nÃ¤mlich die EP fÃ¼r das gesamte Versicherungsleben fest, einschlieÃlich der beitragsfreien Zeiten, deren Werte erst nach Eintritt eines Versicherungsfalles bestimmt werden kÃ¶nnen. Dasselbe gilt fÃ¼r die weiteren Berechnungsfaktoren, nÃ¤mlich Zugangsfaktor, Rentenartfaktor und fÃ¼r den aktuellen Rentenwert, der erstmals einen Geldbetrag in die "Rentenformel" einfÃ¼gt; erst jetzt kann der (monatliche) Wert des Rechts auf Altersrente in Geld bestimmt werden. Jede auf einen frÃ¼heren Zeitpunkt bezogene Klage kann sich demgemÃ¤Ã inhaltlich nur isoliert auf die fÃ¼r Beitragszeiten kalenderjÃ¤hrlich bereits feststehende Relation der durch diese versicherten Arbeitsverdienste zum Durchschnittsverdienst der Versicherten, also auf den durch Beitragszeiten schon erworbenen Mindestwert der spÃ¤teren Teilhabeberechtigung beziehen. Sie muÃ als Feststellungsklage notwendig hinter einer nach Erteilung des "Rentenbescheides" statthaften (Anfechtungs- und) Leistungsklage zurÃ¼cktreten, welche zudem die MÃ¶glichkeit gibt, einen vollstreckbaren Leistungstitel zu erstreiten (vgl allgemein zur Problematik des Rechtschutzes bei gesetzlicher Ãnderung von Rentenberechnungselementen: Urteil des Senats vom 24. Oktober 1996, SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 9).

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet, soweit sie die Ermittlung des monatlichen Rentenwerts mindestens auf der Grundlage der im bindenden Herstellungsbescheid zuerkannten, als versichert geltenden (im folgenden auch

"fiktiv" genannten), Arbeitsentgelte begehrt. Dies wÃ¼rde ohne die im VorlagebeschluÃ behandelte "0,6-KÃ¼rzung" der EP dazu fÃ¼hren, daÃ sich der monatliche Rentenwert zum 1. Dezember 1996 auf 1.675,34 DM belaufen und damit den im Rentenbescheid vom 27. Februar 1997 festgesetzten Monatswert um 185,96 DM Ã¼bersteigen wÃ¼rde (dazu unter B).

BezÃ¼glich der KÃ¼rzung der EP aus nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten auf 0,6 des Vollwertes hÃ¤ngt der Ausgang des Rechtsstreits davon ab, ob Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG â jeweils idF des WFG â verfassungsgemÃ¤Ã ist, obwohl (bezogen auf den 30. September 1996) der durch Â§ 22 Abs 4 FRG bewirkte Eingriff in den Wert des zu jenem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaftsrechts zu einem Verlust von 4,0957 EP, also einer Teilentwertung dieses Rechts, fÃ¼hren wÃ¼rde (vgl zu deren wirtschaftlicher Bedeutung die Darlegungen unter C 2).

B. Teilurteil

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist die angefochtene Festsetzung des Wertes des (Voll-)Rechts auf Altersrente insoweit rechtswidrig, als sie auf falschen "fiktiven" Arbeitsverdiensten fÃ¼r die gleichgestellten Beitragszeiten beruht. Sie verletzt die KlÃ¤gerin in ihrem (vom subjektiven Recht auf Rente mit umfaÃten) Recht auf "richtige" Feststellung des Rentenwerts (der sog RentenhÃ¶he).

1. Der angefochtene Verwaltungsakt leidet an keinen ZustÃ¤ndigkeits-, Form- oder Verfahrensfehlern. Eine Aufhebung nach Â§ 42 SGB X kommt nicht in Betracht.

Die angefochtene Festsetzung im Rentenbescheid vom 27. Februar 1997 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1997) ist formgerecht ergangen; sie genÃ¼gt dem Bestimmtheitsgebot (Â§ 33 SGB X) und enthÃ¤lt eine ausreichende BegrÃ¼ndung (Â§ 35 SGB X). Es bedurfte keiner vorherigen AnhÃ¶rung (Â§ 24 Abs 1 SGB X). Die BfA hat mit der angefochtenen Entscheidung Ã¼ber den Geldwert des Vollrechts auf Rente (RentenhÃ¶he) erstmalig entschieden, also insoweit nicht in ein zuerkanntes Recht "eingegriffen". Falls und soweit sie dadurch vermittelt auch Bezug auf den Wert des Anwartschaftsrechts der KlÃ¤gerin genommen haben kÃ¶nnte, entfiel das Erfordernis einer AnhÃ¶rung ua schon deshalb, weil Â§ 22 Abs 4 FRG insoweit bereits zuvor gesetzesunmittelbar dieses Anwartschaftsrecht in seinem (in Entgeltpunkten bemessenen) Mindestwert gemindert hatte. Selbst wenn man dennoch von einem Eingriff in das Anwartschaftsrecht gerade durch Verwaltungsakt ausgehen wollte, konnte die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs 2 Nr 4 Regelung 2 SGB X von einer AnhÃ¶rung absehen (stellv BSG SozR 3-1300 Â§ 24 Nr 4 S 6 bis 8), weil eine fÃ¼r alle Betroffenen gleiche RechtsÃ¤nderungsformel (schematische KÃ¼rzung der EP um 40 vH) anzuwenden war.

2. Der angefochtene Bescheid ist (materiell) rechtswidrig, soweit die Beklagte bei der Ermittlung der EP nicht die im bindenden Herstellungsbescheid vom 23. Januar 1985 idF der Ãnderungsbescheide vom 19. Februar und 25. September 1987 zuerkannten "fiktiven" Arbeitsentgelte zugrunde gelegt hat.

Der (monatliche) Wert eines Rechts auf Altersrente wird (nach der Rentenformel des Â§ 64 SGB VI) durch die vom Versicherten individuell im Vergleich mit den zeitgleich Versicherten (mit Durchschnittsentgelt) erlangte Rangstelle (technisch ausgedrÃ¼ckt in "Entgeltpunkten") entscheidend mitbestimmt. Diese errechnet sich aus der Summe aller EP fÃ¼r Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und aus ZuschlÃ¤gen fÃ¼r sogenannte beitragsgeminderte Zeiten (vervielfÃ¤ltigt mit dem Zugangsfaktor; der Rentenfaktor betrÃ¤gt bei Altersrenten stets 1,0). Hierbei werden die EP fÃ¼r Beitragszeiten (Â§ 55 Abs 1 SGB VI) ermittelt, indem der in diesen Zeiten versicherte bzw als versichert geltende Arbeitsverdienst durch das Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer (Anlage 1 zum SGB VI) fÃ¼r dasselbe Jahr geteilt wird (Â§Â§ 63 Abs 1 und 2, 70 Abs 1 Satz 1 SGB VI). Die EP fÃ¼r Beitragszeiten werden somit maÃgeblich durch die im jeweiligen Kalenderjahr versicherten Arbeitsverdienste bestimmt. Insoweit hat die Beklagte der Ermittlung von EP fÃ¼r die nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten nicht die richtigen als versichert geltenden Arbeitsverdienste zugrunde gelegt.

2.1 Die Beklagte hÃ¤tte die bereits vor dem Rentenbewilligungsverfahren im sogenannten Herstellungsbescheid bindend (bestandskrÃ¤ftig) anerkannten Arbeitsverdienste anrechnen mÃ¼ssen.

Die Beklagte hat im Bescheid vom 23. Januar 1985 idF der Ãnderungsbescheide vom 19. Februar 1987 und 25. September 1987 gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs 2 VuVO eine Versicherungsunterlage fÃ¼r Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten hergestellt, die nach dem FRG anrechenbar waren. Hierbei hat sie die Zeit vom 15. Juli 1955 bis zum 25. August 1983 als gleichgestellte Beitragszeiten iS des Â§ 15 FRG anerkannt; zugleich hat sie die fÃ¼r diese Zeiten als versichert geltenden fiktiven Arbeitsverdienste unter Zuordnung zu bestimmten Leistungsgruppen in der Anlage 1 B und 11 zu Â§ 22 FRG aF festgestellt, und zwar mit KÃ¼rzung auf 5/6 des Zeitraums vom 15. Juli 1955 bis 30. April 1958 (wobei sich die KÃ¼rzung rechnerisch nur bis zum 31. Dezember 1957 auswirkte) unter Zuordnung in die Leistungsgruppe 5 und anschlieÃend als ungekÃ¼rzte Beitragszeiten unter Zuordnung in die Leistungsgruppe 5 fÃ¼r die Zeit vom 3. Mai 1958 bis 14. Juli 1960, in die Leistungsgruppe 4 fÃ¼r die Zeit vom 15. Juli 1960 bis 14. Juli 1970, in die Leistungsgruppe 3 fÃ¼r die Zeit vom 15. Juli 1970 bis 31. Oktober 1981 und in die Leistungsgruppe 2 fÃ¼r die Zeit vom 1. November 1981 bis 25. August 1983.

DemgegenÃ¼ber hat die Beklagte im Rentenbescheid ganz Ã¼berwiegend niedrigere "fiktive" Arbeitsverdienste als versichert eingestellt und dadurch die erworbene Rangstelle der KlÃ¤gerin herabgesetzt, also ihr RangverhÃ¤ltnis zu den anderen zeitgleich Versicherten verschlechtert, nÃ¤mlich vom 15. Juli 1955 bis 30. April 1958 solche der Qualifikationsgruppe (Gr) 5 der Anlage 13 zum SGB VI und des Wirtschaftsbereichs (WB) 17 der Anlage 14 zum SGB VI (= Tabelle 17 der Anlage), vom 3. Mai 1958 bis 30. April 1979 solche der Gr 5/WB 7 und vom 1. Mai 1979 bis 25. August 1983 solche der Gr 4/WB 7. Diese Werte liegen (auch ohne 0,6-KÃ¼rzung) ab 1960 zum Teil erheblich unter den im Herstellungsbescheid bindend anerkannten Werten (vgl insoweit die Anlagen 2 und 4 zu dieser Entscheidung). Eine weitere Verschlechterung besteht darin, daÃ nach Â§ 256b SGB VI glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1949 auf

5/6 des vollen Wertes zu kÃ¼rzen sind. Die Tabellenwerte der Anlage 14 zum SGB VI enthalten somit auf 5/6 gekÃ¼rzte Entgelte des Beitrittsgebiets. Von ihrer Anhebung um 6/5 auf volle Werte (Â§ 22 Abs 1 Satz 2 FRG) konnte die Beklagte absehen, weil sie diese als glaubhaft gemachten Zeiten wiederum auf 5/6 hÃ¤tte kÃ¼rzen mÃ¼ssen (Â§ 22 Abs 3 FRG). Der frÃ¼here Â§ 19 Abs 2 FRG, nach dem bei einem durchgehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis von zehn Jahren die vollen Entgelte zugrunde zu legen waren (und nach dem die KlÃ¤gerin im Herstellungsbescheid bindend gÃ¼nstiger gestellt war), ist bei der Neugestaltung des FRG ersatzlos entfallen.

Die Beklagte muÃte jedoch die gÃ¼nstigeren Arbeitsentgelte aus dem Herstellungsbescheid zugrunde legen. Insoweit ist sie an die bindende Anerkennung und Bewertung der FRG-Beitragszeiten auch im Verfahren zur Feststellung des Werts des Vollrechts der KlÃ¤gerin auf Altersrente gebunden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

2.1.1 Bei einem Herstellungsbescheid nach Â§ 11 Abs 2 VuVO handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, mit dem der RentenversicherungstrÃ¤ger gesetzliche Tatbestandsmerkmale einer kÃ¼nftigen LeistungsgewÃ¤hrung ausnahmsweise im voraus feststellen und bewerten darf (stRspr des BSG: zB Urteile des Senats vom 29. April 1997 â 4 RA 25/96 â unverÃ¶ffentlicht â und vom 16. Dezember 1997 â 4 RA 56/96 â unverÃ¶ffentlicht -; ferner BSG SozR 1500 Â§ 77 Nr 61 S 54).

Das durch den Herstellungsbescheid (Â§ 11 Abs 2 VuVO) abgeschlossene Verwaltungsverfahren dient der Konstruktion eines bundesdeutschen Versicherungsverlaufs aufgrund des auÃerhalb des Bundesgebietes im Vertreibungsgebiet (oder in der DDR) verbrachten Arbeitslebens. Es zielt â insoweit dem Vormerkungsverfahren (Â§ 149 Abs 5 SGB VI) entsprechend â auf "Beweissicherung" ab, dh auf die mÃ¶glichst zeitnahe verbindliche Feststellung von Tatsachen, die (nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Feststellung) mÃ¶glicherweise in einem kÃ¼nftigen Leistungsfall rentenversicherungsrechtlich bedeutsam werden kÃ¶nnen (Urteile des Senats vom 29. April 1997 und 16. Dezember 1997, jeweils aaO; Urteil des Senats vom 24. Oktober 1996 â 4 RA 108/95 â SozVers 1997, 303 (zur Vormerkung nach Â§ 149 Abs 5 SGB VI)). Anders als beim Rentenbescheid (s hierzu Urteil des Senats vom 16. MÃ¤rz 1989, BSGE 65, 8, 13 = SozR 1300 Â§ 48 Nr 55 S 161 mwN) betrifft der bindungsfÃ¤hige VerfÃ¼gungssatz eines Herstellungsbescheides auch die in ihm aufgefÃ¼hrten Versicherungszeiten/rentenrechtliche Zeiten; die Bindung bezieht sich (insoweit anders als beim Vormerkungsbescheid nach Â§ 149 Abs 5 SGB VI) sowohl auf die rechtliche Qualifikation der anerkannten Versicherungszeiten als auch auf deren Wert und ggf auf die dabei vorgenommene Einstufung in Leistungsgruppen (= Anerkennung als versichert geltende Arbeitsverdienste; stRspr des BSG: zB Urteile des Senats vom 16. MÃ¤rz 1989, aaO, S 162; vom 29. April 1997, aaO; vom 16. Dezember 1997, aaO; Urteil vom 25. November 1970, BSGE 32, 110, 112 = SozR Nr 1 zu Â§ 11 VuVO; Urteil vom 17. Juli 1985, SozR 1500 Â§ 77 Nr 61 S 54; Urteil vom 30. September 1969 â 1 RA 227/68; Urteil vom 31. Mai 1978, BSGE 46, 236, 238 = SozR 1500 Â§ 77 Nr 29 S 25).

2.1.2 Der Herstellungsbescheid vom 23. Januar 1985 idF der Ãnderungsbescheide vom 19. Februar und 25. September 1987 hat Bestandskraft erlangt und behalten.

Wie jeder andere Verwaltungsakt bleibt auch ein solcher Herstellungsbescheid wirksam und damit nach Eintritt der Unanfechtbarkeit iS des Â§ 77 SGG zwischen den Beteiligten in der Sache bindend, "solange und soweit er nicht zurÃ¼ckgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist" (Â§ 39 Abs 2 SGB X). Solange der Herstellungsbescheid Bestand hat, bewirkt seine materielle Bindungswirkung, daÃ der in einem spÃ¤teren Rentenbewilligungsbescheid enthaltene VerfÃ¼gungssatz Ã¼ber den monatlichen Wert der Altersrente rechtswidrig ist, soweit er auf anderen Berechnungsfaktoren beruht, die von den im Herstellungsbescheid bindend festgestellten Faktoren abweichen; denn allein durch eine Ãnderung nur des materiellen Fremdrentenrechts erledigen sich nicht die bindenden Feststellungen in einem Herstellungsbescheid (Urteil des Senats vom 16. MÃ¤rz 1989, aaO; so auch schon Urteil des Senats vom 5. November 1980 â 4 RJ 93/79 -, SozSich 1981, 96).

Vorliegend ist die Bindungswirkung des Herstellungsbescheides vom 23. Januar 1985 idF der Ãnderungsbescheide vom 19. Februar 1987 und 25. September 1987, dh die rechtliche MaÃgeblichkeit der in ihnen getroffenen Regelungen fÃ¼r die erlassene BehÃ¶rde (hier: BfA) und den Adressaten (hier: KlÃ¤gerin), nicht beseitigt worden noch sonst entfallen. Weder wurde der Herstellungsbescheid nach Â§ 48 SGB X (dazu unter 2.1.3) oder Art 38 RÃG aufgehoben noch hat er sich unmittelbar kraft Gesetzes "auf andere Weise" iS des Â§ 39 Abs 2 SGB X erledigt.

2.1.3 Die Beklagte hat es unterlassen, einer evtl durch Â§ 22 Abs 4 FRG geÃ¤nderten Rechtslage durch (Teil-) Aufhebung des Herstellungsbescheides Rechnung zu tragen.

Soweit gegenÃ¼ber der Rechtslage, wie sie bei ErlaÃ des Herstellungsbescheides vom 23. Januar 1985 idF der genannten Ãnderungsbescheide bestand, nachtrÃ¤glich eine wesentliche Ãnderung eingetreten war, hat die Beklagte schon keine entsprechende (Teil-) Aufhebung der Festsetzungen des Herstellungsbescheides verfÃ¼gt (vgl Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X). Ein solcher Aufhebungsakt wÃ¤re aber notwendige Voraussetzung fÃ¼r eine Beseitigung der Bindungswirkung gewesen.

Durch Art 14 Nr 20 Buchst b RÃG wurde Â§ 22 FRG mit Wirkung zum 1. Januar 1992 (Art 42 Abs 1 RÃG) vÃ¶llig neu gefaÃt. Â§ 22 Abs 1 Satz 1 FRG idF des RÃG verweist seitdem hinsichtlich der Bewertung ua von gleichgestellten Beitragszeiten nach Â§ 15 FRG auf die Regelungen des Â§ 256b Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI. Hiernach ist fÃ¼r Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die im Herkunftsgebiet ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung zunÃ¤chst in eine der in Anlage 13 zum SGB VI genannten Qualifikationsgruppen einzustufen und sodann einem der in Anlage 14 zum SGB VI genannten 24 Wirtschaftsbereiche zuzuordnen; die sich hiernach ergebenden als versichert geltenden fiktiven Arbeitsverdienste dÃ¼rfen 5/6 der im jeweiligen Kalenderjahr maÃgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nicht Ã¼berschreiten. Um auf volle Entgelte zu gelangen, bestimmt Â§ 22 Abs 1 Satz 2

FRG idF des RÃG, daÃ die Durchschnittsjahresverdienste der Anlage 14 um ein FÃ¼nftel zu erhÃ¶hen sind; EP fÃ¼r nicht nachgewiesene, sondern nur glaubhaft gemachte Beitragszeiten sind nach Â§ 22 Abs 3 FRG idF des RÃG um ein Sechstel auf fÃ¼nf Sechstel zu kÃ¼rzen.

Durch diese Neufassung des Â§ 22 FRG â deren VerfassungsgemÃ¤Ãheit unterstellt â wÃ¤re ggf gegenÃ¼ber den rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei ErlaÃ des Herstellungsbescheides vorlagen, eine wesentliche Ãnderung eingetreten. Es kann offenbleiben, ob die Beklagte nach Â§ 48 Abs 1 SGB X befugt gewesen wÃ¤re, die Verwaltungsakte im Herstellungsbescheid, auf welche die KlÃ¤gerin sich stÃ¼tzt, aufzuheben und damit deren Bindungswirkung zu beseitigen. Denn die BfA hatte keine Aufhebung vorgenommen.

2.1.3.1 Die Beklagte hat die Bewertung der gleichgestellten Beitragszeiten im Herstellungsbescheid weder gesondert noch im angefochtenen Rentenbescheid aufgehoben.

Die Beklagte hat keinen besonderen Aufhebungsverwaltungsakt erlassen. Auch dem Rentenbescheid vom 27. Februar 1997 sind aufhebende VerfÃ¼gungssÃ¤tze nicht zu entnehmen. Weder ausdrÃ¼cklich noch nach dem sprachlichen Sinn der darin verlautbarten Texte kommt zum Ausdruck, daÃ diese hoheitliche MaÃnahme ua zur Aufhebung der im Herstellungsbescheid verlautbarten Verwaltungsakte bestimmt war. Nach dem Wortlaut des Rentenbescheides war die Beklagte sich vielmehr bei seinem ErlaÃ Ã¼berhaupt nicht bewuÃt, daÃ ein sie bindender Herstellungsbescheid existierte. Dies ergibt sich aus ihrem â ansonsten unverstÃ¤ndlich wirkenden â Hinweis in Anlage 10 zum Rentenbescheid, wonach dort nur die Zeiten nach dem FRG aufgefÃ¼hrt seien, fÃ¼r die nicht bereits ein Bescheid erteilt worden sei. Die dort aufgefÃ¼hrten FRG-Beitragszeiten waren aber bereits Regelungsgegenstand des Herstellungsbescheides vom 23. Januar 1985 idF der Ãnderungsbescheide vom 19. Februar 1987 und 25. September 1987.

2.1.3.2 Eine "konkludente" Aufhebung ist auch nicht im Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 1997 erfolgt.

Es kann dahinstehen, ob eine "konkludente" Aufhebung eines schriftlich erlassenen Verwaltungsaktes Ã¼berhaupt mÃ¶glich ist; ebenso ist nicht darauf einzugehen, daÃ eine erstmalige Aufhebung der Herstellungsentscheidungen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen den Rentenbescheid nicht erstinstanzlich an Stelle der AusgangsbehÃ¶rde durch die WiderspruchsbehÃ¶rde hÃ¤tte vorgenommen werden dÃ¼rfen (vgl Urteile des Senats vom 29. April 1997 â 4 RA 25/96 -, vom 16. Dezember 1997 â 4 RA 56/96 â und vom 23. Juni 1994 â 4 RK 3/93 -, SozR 3-1500 Â§ 87 Nr 1).

Dem Widerspruchsbescheid kann nÃ¤mlich mit hinreichender Deutlichkeit allenfalls noch entnommen werden, daÃ die Beklagte rechtsirrig davon ausging, bei der Feststellung der Rente sei sie entgegen dem rechtsstaatlichen Gebot der materiellen Bestandskraft von Verwaltungsakten und entgegen Â§ 77 SGG nicht an den Herstellungsbescheid gebunden. Im Ã¼brigen geht aus dem

Widerspruchsbescheid nicht hervor, ob sie sich zu einer (Neu-)Bewertung der FRG-Beitragszeiten gerade deshalb berechtigt glaubte, weil sie von einer Aufhebung des Herstellungsbescheides (spÃ¤testens) durch den Widerspruchsbescheid ausging, oder weil sie glaubte, Art 38 Satz 2 Halbsatz 2 RÃG (dazu unten) lasse eine Rentenfeststellung auch ohne Aufhebung entgegenstehender Herstellungsbescheide zu. Mit ihrem Widerspruchsbescheid hat die Beklagte damit allenfalls noch hinreichend deutlich das Ergebnis ihrer Ãberlegungen zum Ausdruck gebracht, nÃ¤mlich an einen frÃ¼heren Herstellungsbescheid nicht gebunden zu sein; sie hat jedoch nicht einmal ansatzweise verlautbart, daÃ sie zu diesem Ergebnis (Wegfall der Bindungswirkung) gerade durch Aufhebung des Herstellungsbescheides gelangen wollte. Wenigstens dies wÃ¤re aber erforderlich gewesen, um ggf Ã¼berhaupt erst die Existenz eines "konkludenten" (erstmaligen) Aufhebungsakts der BfA feststellen zu kÃ¶nnen (vgl Urteile des Senats vom 29. April 1997 und 16. Dezember 1997, jeweils aaO).

2.1.4 Auch eine Aufhebungsentscheidung nach Art 38 RÃG idF durch Art 14 des RentenÃ¼berleitungs-ErgÃ¤nzungsgesetzes (RÃ¼-ErgG) vom 24. Juni 1993 (BGBl I 1038) ist nicht ergangen. Einen sog Selbstvollzug des Gesetzes ordnet diese Bestimmung nicht an.

Nach Art 38 RÃG sind Bescheide, die auÃerhalb einer Rentenbewilligung aufgrund der VuVO oder des Fremdrentenrechts (FRG, FANG) Feststellungen getroffen haben, zu Ã¼berprÃ¼fen, ob sie mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des SGB VI oder des Fremdrentenrechts Ã¼bereinstimmen (Satz 1). Beginnt die Rente nach dem 31. Juli 1991, ist die fÃ¼r diese Rente nach diesem Zeitpunkt maÃgebende Fassung des SGB VI und des Fremdrentenrechts von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht nach Satz 1 durch einen neuen Bescheid ersetzt worden ist (Satz 2 Halbsatz 1); der Feststellungsbescheid ist in einem solchen Fall im Rentenbescheid mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit ohne RÃ¼cksicht auf die Voraussetzungen der Â§Â§ 24 und 48 SGB X aufzuheben (Satz 2 Halbsatz 2).

2.1.4.1 Art 38 RÃG ordnet keinen sog Selbstvollzug des Gesetzes an.

Art 38 RÃG enthÃ¤lt keine â nur ausnahmsweise erlaubte â sich gegenÃ¼ber den durch Staatsakt der vollziehenden Gewalt begrÃ¼ndeten Rechten des BÃ¼rgers selbst vollziehende Bestimmung, daÃ frÃ¼here Herstellungsverwaltungsakte, deren Inhalt einer Renten(wert)festsetzung nach neuem Recht entgegenstehen kÃ¶nnte, unmittelbar kraft Gesetzes aufgehoben wÃ¼rden.

Art 38 RÃG ist nach stRspr des Senats (Urteile vom 29. April 1997 und 16. Dezember 1997, jeweils aaO) nicht â verfassungswidrig â dahingehend zu verstehen, daÃ bindende Feststellungen von Rechten oder rechtlichen Vorteilen, soweit sie mit neuem materiellen Recht nicht mehr Ã¼bereinstimmen, vor oder bei der Entscheidung Ã¼ber das Recht auf Rente Ã¼berhaupt nicht aufzuheben, sondern "kraft Gesetzes" unbeachtlich wÃ¤ren. Vielmehr ermÃ¤chtigt Satz 2 dieser Vorschrift die Beklagte lediglich dazu, die Aufhebung frÃ¼herer

Herstellungsbescheide zunÃ¤chst zurÃ¼ckzustellen und sie (erst) im Rentenbescheid vorzunehmen, also dann, wenn sich die Verwaltung mit den VorgÃ¤ngen ohnehin zu beschÃ¤ftigen hat. Feststellungsbescheide mÃ¼ssen somit bei Erteilung des Rentenbescheides noch nicht zeitlich vorab (durch gesonderten Aufhebungsbescheid) aufgehoben sein. Dies ist jedoch â weil rechtsstaatlich und rechtslogisch vorrangig â als solches nicht entbehrlich und muÃ spÃ¤testens zugleich mit der Rentenbewilligung erfolgen (Urteile des Senats vom 29. April 1997 und 16. Dezember 1997, jeweils aaO). Art 38 RÃG ordnet somit nicht "kraft Gesetzes" die Unbeachtlichkeit frÃ¼herer bindend gewordener Herstellungsbescheide an. Unterbleibt die erforderliche Aufhebung der rechtlich begÃ¼nstigenden Verwaltungsakte (im Herstellungsbescheid) auch im Rentenbescheid, lÃ¤Ãt Art 38 RÃG eine Aufhebung zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt nicht mehr zu.

2.1.4.2 Eine Aufhebungsentscheidung nach Art 38 RÃG ist nicht ergangen.

Die BfA hat die Feststellungen des Herstellungsbescheides vom 23. Januar 1985 idF der Ãnderungsbescheide vom 19. Februar 1987 und 25. September 1987 im Rentenbescheid entgegen Art 38 Satz 2 Halbsatz 2 RÃG nicht aufgehoben.

Wie oben dargelegt kommt weder im Rentenbescheid vom 27. Februar 1997 noch im Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 1997 auch nur andeutungsweise zum Ausdruck, daÃ die Beklagte die frÃ¼heren bestandskrÃ¤ftig gewordenen Festsetzungen aufheben wollte. Deshalb kann dahinstehen, ob Art 38 RÃG eine Â§ 48 SGB X umfassend verdrÃ¤ngende Sondervorschrift darstellt (so der 5. Senat des BSG, Urteil vom 21. Februar 1996, SozR 3-2200 Â§ 1303 Nr 5) und wie intensiv ggf die rechtsstaatlichen Gebote der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes in einem solchen Fall die BfA bei jedem derartigen Verwaltungsakt unmittelbar, dh ohne verwaltungsverfahrensgesetzliche Ausgestaltung (wie vor dem Inkrafttreten des SGB X), binden.

3. Unter Zugrundelegung der im Herstellungsbescheid bindend zuerkannten als versichert geltenden Arbeitsentgelte tritt allerdings eine ErhÃ¶hung des monatlichen Geldwertes des Vollrechts auf Altersrente nur ein, wenn die daraus ermittelten EP ohne eine KÃ¼rzung um 40 vH nach Â§ 22 Abs 4 FRG (siehe dazu den VorlagebeschluÃ) in die Berechnung eingestellt werden; denn durch diese KÃ¼rzung sinkt der Wert des Rechts der KlÃ¤gerin soweit ab, daÃ ihre Rente nach den Vorschriften fÃ¼r besonders schlecht Versicherte durch "Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt" (Â§ 262 SGB VI) aufgestockt werden muÃ.

Infolge der unterbliebenen Aufhebung hat die KlÃ¤gerin aufgrund des Herstellungsbescheides vom 23. Januar 1985 idF der Ãnderungsbescheide vom 19. Februar 1987 und 25. September 1987 ein Recht darauf, daÃ die Beklagte die gleichgestellten Beitragszeiten vom 15. Juli 1955 bis 25. August 1983 bei der Feststellung des monatlichen Rentenwerts in genau dem Umfang und mit den als versichert geltenden Arbeitsentgelten zugrunde legt, wie sie diese Zeiten im Herstellungsbescheid bindend als Beitragszeiten anerkannt und bewertet hat.

Um die Auswirkungen der Neuregelung in Â§ 22 Abs 4 FRG sowohl auf den monatlichen Rentenwert ab 1. Dezember 1996 als auch auf den Wert des Anwartschaftsrechts zu verdeutlichen, sind umfangreiche Berechnungen mit Aufbereitung von Daten erforderlich. Die Beklagte hat sich dazu auf Anfrage des Senats aus Zeitmangel und programmtechnischen GrÃ¼nden nicht fÃ¼r im Stande erklÃ¤rt. Der Senat hat deshalb in 13 Anlagen zu dieser Entscheidung die entsprechenden ErlÃ¤uterungen vorgenommen, und zwar in den Anlagen 1 bis 5 die notwendigen Versicherungsdaten aufbereitet und in den Anlagen 6 bis 13 Vergleichsberechnungen vorgenommen.

Ausgehend von diesen Werten sind â ohne die KÃ¼rzung um 40 vH nach Â§ 22 Abs 4 FRG â bei der Berechnung des monatlichen Rentenwerts nach der Rentenformel des Â§ 64 SGB VI â bezogen auf den Rentenbeginn 1. Dezember 1996 â unter Zugrundelegung der im Herstellungsbescheid zuerkannten Entgelte 35,8975 EP einzustellen, wÃ¤hrend die Beklagte unter Zugrundelegung abweichender und gekÃ¼rzter Entgelte im Rentenbescheid vom 27. Februar 1997 insgesamt 31,9130 EP zugrunde gelegt hat (Differenz: 3,9845 EP), also der Versicherungswert von fast vier Jahren Arbeit mit Durchschnittsentgelt. Die Differenz ergibt sich zum einen aus den ungekÃ¼rzten wesentlich hÃ¶heren Arbeitsentgelten, die die Beklagte bindend im Herstellungsbescheid zuerkannt hat. Zum anderen aus einer abweichenden Bewertung der ersten mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten 48 Berufsmonate.

Bei einem Rentenbeginn zum 1. Dezember 1996 war diese Bewertung nach dem zu jenem Zeitpunkt maÃgebenden Recht vorzunehmen, nÃ¤mlich nach Â§ 70 Abs 3 SGB VI idF des RÃG, nicht aber nach Â§ 58 Abs 1 Nr 4a SGB VI in der zum 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Fassung durch das WFG (vgl Art 1 Nr 11 Buchst a, Art 12 Abs 1 WFG). Nach Â§ 70 Abs 3 SGB VI gelten als "Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine Berufsausbildung" stets die ersten 48 mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten Kalendermonate. Sie erhalten fÃ¼r jeden Kalendermonat 0,075 EP (jÃ¤hrlich 0,9), sofern nicht die EP hÃ¶her sind, die aufgrund der in diesen Pflichtbeitragszeiten versicherten Entgelte bewertet worden sind (vgl VorlagebeschluÃ in der Rechtssache "Glasmacher" â B 4 RA 11/99 R -).

DemgegenÃ¼ber hat die Beklagte im Rentenbescheid nicht monatlich 0,075 EP, sondern 0,0625 EP (jÃ¤hrlich 0,75) zugrunde gelegt. Insoweit hat sie â ohne dies im Rentenbescheid deutlich zu machen â offensichtlich die gesetzlichen Mindest-EP gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs 3 FRG auf 5/6 ihres Wertes gekÃ¼rzt, da diese Zeiten nur glaubhaft gemacht waren. Eine solche KÃ¼rzung war bei Zugrundelegung der im Herstellungsbescheid "fiktiv" zuerkannten Entgelte nicht erlaubt. Denn die dortigen bindenden Feststellungen erfolgten noch auf der Grundlage des Â§ 19 Abs 2 FRG aF. Diese Norm sah bei Glaubhaftmachung von Beitragszeiten keine KÃ¼rzung der EP (bzw der damaligen Werteinheiten) vor, sondern eine KÃ¼rzung der Beitragszeiten. Dies fÃ¼hrte zB dazu, daÃ in einem solchen Kalenderjahr nicht zwÃ¶lf, sondern nur zehn Beitragsmonate berÃ¼cksichtigt wurden. Bei der KlÃ¤gerin erfolgte eine solche zeitliche KÃ¼rzung fÃ¼r die Beitragszeiten von Juli 1955 bis April 1958. Da diese Feststellungen, so wie sie im Herstellungsbescheid bindend getroffen worden waren, zu Ã¼bernehmen waren, durften die daraus resultierenden EP Ã¼ber die

dort vorgenommenen zeitlichen KÃ¼rzungen von Beitragszeiten hinaus nicht auch noch zusÃ¤tzlich â unter Anwendung des neuen Rechts â nochmals gekÃ¼rzt werden. Die LÃ¼cken, die sich aus der KÃ¼rzung der Beitragszeiten nach Â§ 19 Abs 2 FRG aF ergaben, fÃ¼hrten somit lediglich dazu, daÃ die ersten zu berÃ¼cksichtigenden 48 Berufsmonate sich um fÃ¼nf Monate Ã¼ber den Vier-Jahres-Zeitraum hinaus ausdehnten (vgl Anlage 3 zu dieser Entscheidung). Im Ã¼brigen waren die Entgelte, so wie sie bindend im Herstellungsbescheid zuerkannt waren, zu Ã¼bernehmen, allerdings dem jeweiligen Beitragsmonat die gÃ¼nstigeren 0,075 EP gemÃ¤Ã Â§ 70 Abs 3 SGB VI zugrunde zu legen (vgl wiederum Anlage 3 zu dieser Entscheidung).

SchlieÃlich folgen aus der Zugrundelegung ungekÃ¼rzter hÃ¶herer Entgelte aus dem Herstellungsbescheid Abweichungen zugunsten der KlÃ¤gerin bei der Bewertung beitragsfreier und sogenannter beitragsgeminderter Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (vgl hierzu im einzelnen die Berechnungen in der Vergleichsberechnung der Anlage 9).

Aus den hÃ¶heren EP ergibt sich eine monatliche Rente ab 1. Dezember 1996 in HÃ¶he von 1.675,34 DM, die den im Rentenbescheid ermittelten Rentenwert von 1.489,38 DM um monatlich 185,96 DM Ã¼bersteigt (insoweit Anlage 9, dort insbesondere auf Ziff V). Soweit die Probeberechnung der Beklagten in der Anlage zu ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 1999 (Bl 101 ff bzw Bl 163 ff der Revisionsakte) insgesamt 32,0977 EP ermittelt hat (Bl 177 der Revisionsakte), hat sie dieser Berechnung die im Rentenbescheid eingestellten Entgelte fÃ¼r FRG-Zeiten ohne eine 0,6-KÃ¼rzung zugrunde gelegt (vgl hierzu auch Anlage 6 zu dieser Entscheidung).

Die nur geringe Wertabweichung in der Proberechnung der Beklagten gegenÃ¼ber der Wertermittlung im Rentenbescheid beruht im wesentlichen darauf, daÃ die Nachteile der "0,6-KÃ¼rzung" weitgehend durch die Zuerkennung zusÃ¤tzlicher EP bei geringem Arbeitsentgelt (Â§ 262 SGB VI) aufgefangen wurden. Dies macht zugleich deutlich, daÃ die Auswirkungen der 0,6-KÃ¼rzung bei Versicherten mit mindestens 35 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten um so geringer ausfallen, je niedriger das "Ausgangsarbeitsentgelt" ist, dh je niedriger das Arbeitsentgelt bzw die daraus ermittelten EP, desto wichtiger die Aufstockung auf hÃ¶chstens 0,75 EP nach Â§ 262 SGB VI. Dagegen wirkt sich die "0,6-KÃ¼rzung" in vollem Umfang aus, wenn den ermittelten EP je Kalenderjahr so hohe Arbeitsentgelte zugrunde liegen, daÃ auch die entsprechenden gekÃ¼rzten EP Ã¼ber 0,75 EP liegen. Ferner schlÃ¤gt die "0,6-KÃ¼rzung" voll durch, wenn bereits die rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Anwendung des Â§ 262 SGB VI nicht vorliegen (Mindestentgeltpunkte von hÃ¶chstens 0,75 EP nur nach 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten).

MaÃgebend fÃ¼r die Vergleichsberechnungen sind jedoch die Arbeitsentgelte aus dem Herstellungsbescheid. Dagegen wÃ¼rde sich der monatliche Rentenwert zum 1. Dezember 1996 nicht erhÃ¶hen, wenn die EP aus den im Herstellungsbescheid zugewiesenen Arbeitsentgelten einer 0,6-KÃ¼rzung unterworfen werden. In diesem Fall wÃ¼rden sich Gesamt-EP nur in HÃ¶he von 31,7872 errechnen, also 0,1258 EP

weniger als im Rentenbescheid von der Beklagten zugrunde gelegt. Ein danach sich errechnender monatlicher Rentenwert von 1.483,51 DM wÃ¼rde den im Rentenbescheid zuerkannten Rentenwert von 1.489,38 DM um 5,87 DM unterschreiten. Wegen der Wertermittlung im einzelnen und der GrÃ¼nde, auf die die Differenz zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist, wird auf die Vergleichsberechnung in der Anlage 8 (dort IV; in bezug genommen in Anlage 10 V) zu dieser Entscheidung verwiesen. Im Tenor des (unselbstÃ¤ndigen) Teilurteils wurde dieser MÃ¶glichkeit Rechnung getragen, indem die Beklagte verurteilt worden ist, die Rente "mindestens" unter Zugrundelegung der im Herstellungsbescheid vorgenommenen und bindend gebliebenen Bewertung zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem SchluÃurteil vorbehalten.

C. Beschluss

Im Ã¼brigen ist der Rechtsstreit gemÃ¤Ã Art 100 Abs 1 Satz 1 GG (iVm Â§Â§ 13 Nr 11, 80 des Gesetzes Ã¼ber das BVerfG) auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG darÃ¼ber einzuholen, ob Â§ 22 Abs 4 FRG idF des WFG iVm Art 6 Â§ 4c FANG mit Art 14 Abs 1 GG iVm Art 3 Abs 1 GG vereinbar ist, soweit diese Neuregelung in die Anwartschaftsrechte der Versicherten eingegriffen hat. Die gesetzliche Regelung ist nach Ãberzeugung des Senats insoweit verfassungswidrig; sie kann auch nicht verfassungskonform ausgelegt werden.

1. Ob Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG gÃ¼ltig ist, ist entscheidungserheblich.

Sollte die Erstreckung der 0,6-KÃ¼rzung auf Inhaber eines Anwartschaftsrechts verfassungskonform sein, hat das LSG insoweit zurecht die Berufung gegen das Urteil des SG und mithin die Klage gegen den Bescheid vom 27. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1997 ab- bzw zurÃ¼ckgewiesen. In diesem Fall hÃ¤tte die KlÃ¤gerin kein Vollrecht auf Altersrente mit einem monatlich hÃ¶heren Rentenwert erworben als ihr die Beklagte ab 1. Dezember 1996 zuerkannt hat. Denn die Neuregelung des Â§ 22 Abs 4 FRG hÃ¤tte bereits den (in EP bemessenen) Wert ihres Anwartschaftsrechts vor Eintritt des Versicherungsfalles gesetzesunmittelbar herabgesetzt.

Der Wert eines Vollrechts auf Altersrente aus der bundesrechtlichen gesetzlichen Altersversicherung ergab sich seit Jahrzehnten â auch soweit das sogenannte Fremdrentenrecht einschlÃ¤gig war â aus dem nach Bundesrecht erlangten und bewerteten RangverhÃ¤ltnis des Rentners im Vergleich zu den anderen zeitgleich im Bundesgebiet in der Altersrentenversicherung Versicherten. Dieses RangverhÃ¤ltnis bestimmte zugleich, in welchem AusmaÃ der Berechtigte ab "Rentenbeginn" an den Einnahmen seines RentenversicherungstrÃ¤gers teilhaben sollte. Denn es legte im VerhÃ¤ltnis zum Durchschnittseinkommen der aktuell erwerbstÃ¤tig Versicherten (heute konkretisiert im sogenannten aktuellen Rentenwert) die HÃ¶he seines "Alterslohns" fest. Dieser ging und geht in den Gesamtbetrag der vom LeistungstrÃ¤ger zu erfÃ¼llenden RentenansprÃ¼che ein, der seinerseits (im wesentlichen) die HÃ¶he der erforderlichen Einnahmen iS des Â§ 153 SGB VI bestimmt. Die persÃ¶nliche Rangstelle ergab und ergibt also die

Berechtigung, relativ zur eigenen frÃ¼heren Leistung fÃ¼r die damaligen Rentner nun selbst im Alter an der Entwicklung der Durchschnittsarbeitsverdienste der heute Versicherten und an den demgemÃ¤Ã dem RentenversicherungstrÃ¤ger zuflieÃenden Einnahmen teilzuhaben, somit Altersrente als "Alterslohn" zu erhalten (Alterslohnprinzip, nicht: Lebensstandardsicherungsprinzip). Die individuelle Rangstelle im VerhÃ¤ltnis zu den zeitgleich versichert Gewesenen ergab und ergibt sich primÃ¤r aus den durch Beitragszeiten (Bundesgebietszeiten und gleichgestellte Zeiten) versicherten Arbeitsverdiensten im Vergleich zum Durchschnittsentgelt; bei beitragsfreien Zeiten handelt es sich um "Arbeitsverdienste", die gesetzlich als versichert zuerkannt wurden/werden oder um Rangstellenwerte (EP), die fÃ¼r solche Zeiten direkt zugewiesen wurden. Seit 1992 werden die Relationswerte fÃ¼r beitragsfreie Zeiten durch eine an die relative Bewertung der Beitragszeiten gebundene Gesamtleistungsbewertung ermittelt. Hingegen sind sogenannte beitragsgeminderte Zeiten, also Kalendermonate, in denen Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten liegen, rechtlich keine besondere Art von Zeiten, sondern nur ein fÃ¼r bestimmte Zwecke taugliches verwaltungstechnisches Konstrukt. Entscheidend fÃ¼r die (relative) HÃ¶he der persÃ¶nlichen Rangstelle ist also der individuell durch Beitragszeiten versicherte Arbeitsverdienst.

1.1. Auch bei Versicherten mit nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten richtet sich der Wert des Rechts auf Rente nach den iS des SGB VI als "versichert" bewerteten Arbeitsverdiensten.

Immer schon gewÃ¤hrte das FRG eine EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust an "AnsprÃ¼chen und Anwartschaften" im Bereich der InvaliditÃ¤ts- und Altersvorsorge, die die Vertriebenen im Herkunftsgebiet in Systemen erworben hatten, die den Anwartschaften und Rechten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung funktionell vergleichbar und die wegen der Vertreibung erloschen waren. Welche fiktiven Bruttoarbeitsentgelte den nach dem FRG den Bundesgebietszeiten gleichgestellten Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten als versichert geltend zuzuordnen sind, ist seit jeher in Â§ 22 FRG geregelt.

Leitidee des Â§ 22 Abs 1 FRG idF vor dem Rentenreformgesetz (RRG) 1992 war, "die Vertriebenen untereinander und den einheimischen Versicherten so weitgehend wie mÃ¶glich gleichzustellen", dh "als ob sie im Bundesgebiet beschÃ¤ftigt und versichert gewesen wÃ¤ren" (so die BegrÃ¼ndung zu Â§ 22 FRG idF des FANG vom 25. Februar 1960, BT-Drucks III/1109 S 42). Â§ 22 FRG aF war deshalb eine AusprÃ¤gung des dem FRG von 1960 bis 1991 zugrundeliegenden Eingliederungsprinzips.

22 Abs 1 FRG wurde seitdem grundlegend durch Art 14 Nr 20 Buchst b RÃG geÃ¤ndert. Die Bewertung der nach Â§Â§ 15, 16 FRG gleichgestellten Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten erfolgte nunmehr fÃ¼r Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 schon im Ansatz nicht mehr nach dem MaÃstab der "West-Eingliederung", sondern auf der Grundlage der niedrigen Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum SGB VI, welche die Lohnstruktur im Beitrittsgebiet (also in der DDR) wiedergibt (so die BegrÃ¼ndung zu Â§ 22 Abs 1 FRG idF des RÃG, BT-Drucks 12/405 S 163). Diese

Absenkung wird â□□ wie im Teilurteil ausgeurteilt â□□ hier nicht relevant, soweit die Beklagte die im Herstellungsbescheid bindend anerkannten Arbeitsentgelte zugrunde zu legen hat. Auch die in Â§ 22 Abs 4 FRG idF des RÃ□G vorgesehene VervielfÃ¤ltigung der ermittelten EP mit dem Faktor 0,7 (also eine 30 %-ige KÃ¼rzung der EP) fand gemÃ¤Ã□ dem bis zum 6. Mai 1996 geltenden Art 6 Â§ 4 Abs 5 Buchst a FANG idF des RÃ□G keine Anwendung auf Berechtigte, die â□□ wie die KlÃ¤gerin â□□ vor dem 1. Januar 1991 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet genommen hatten (erfaÃ□te also im wesentlichen nur NeuzuzÃ¼gler).

Durch eine weitere Ã□nderung des Â§ 22 Abs 4 FRG (durch Art 3 Nr 4 Buchst b WFG) wurde der KÃ¼rzungs-Faktor 0,7 durch 0,6 ersetzt, also eine KÃ¼rzung um 40 vH der EP verfÃ¼gt. Diese Regelung trat gemÃ¤Ã□ Art 12 Abs 2 WFG rÃ¼ckwirkend zum 7. Mai 1996 in Kraft. Allerdings wirkt sie sich aufgrund der durch Art 4 Nr 4 WFG in Art 6 FANG eingefÃ¼gten Ã□bergangsvorschrift des Â§ 4c nunmehr auch zu Lasten der Inhaber von Anwartschaftsrechten aus, die bereits vor dem 1. Januar 1991 im Bundesgebiet wohnten. Nach Art 6 Â§ 4c FANG idF des WFG sind die bis zum 6. Mai 1996 geltenden Regelungen des FRG und FANG fÃ¼r die RechtsverhÃ¤ltnisse der Berechtigten zu ihrem LeistungstrÃ¤ger ab 7. Mai 1996 nur noch maÃ□geblich, wenn die Berechtigten vor dem 7. Mai 1996 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben und ihre Rente vor dem 1. Oktober 1996 beginnt. Die KlÃ¤gerin hat zwar bereits 1983 ihren Aufenthalt im Bundesgebiet genommen, ihre Rente beginnt aber erst ab 1. Dezember 1996. Damit ergreift Â§ 22 Abs 4 FRG idF des WFG das Anwartschaftsrecht der KlÃ¤gerin.

Dem steht nicht entgegen, daÃ□ â□□ wie im Teilurteil entschieden â□□ nicht die Arbeitsverdienste (und auf ihrer Grundlage errechnete EP) zugrunde zu legen sind, die sich aus der Neufassung des Â§ 22 Abs 1 bis 3 FRG durch das RÃ□G (also unter Anwendung der Anlagen 13 und 14 zum SGB VI) ergeben, sondern die aus dem Herstellungsbescheid (also aus den Anlagen 1b und 11 zu Â§ 22 FRG aF). Auch diese sind iS von Abs 4 aaO nach Â§ 22 Abs 1 FRG festgestellt worden, wenn auch nach der bis Ende 1991 gÃ¼ltigen Fassung. Der Wortlaut des Â§ 22 Abs 4 FRG unterscheidet nicht danach, nach welcher Gesetzesfassung der Abs 1 bis 3 die EP ermittelt worden sind. Auch der Zweck der Vorschrift, den Wert nach dem FRG gleichgestellter Beitragszeiten zu kÃ¼rzen, verlangt die Einbeziehung der "Alt-Werte" in diese KÃ¼rzung. Â§ 22 Abs 3 FRG nF ist ferner im Zusammenhang mit dem im Teilurteil erÃ¶rterten Art 38 RÃ□G zu verstehen. Dieser sollte sicherstellen, daÃ□ derartige "Alt-Werte" in das KÃ¼rzungsprogramm fallen kÃ¶nnen. Eine Ausnahme von der 0,6-KÃ¼rzung ist im Gesetz auch fÃ¼r den Fall nicht vorgesehen oder zugelassen, daÃ□ der RentenversicherungstrÃ¤ger die nach altem Recht ergangenen "Herstellungsbescheide" nicht aufgehoben hat.

Im Ã¼brigen gebietet Â§ 22 Abs 4 FRG â□□ entgegen der im Rentenbescheid ausgewiesenen Berechnung -, eine "0,6-KÃ¼rzung" der (kalenderjÃ¤hrlich) maÃ□geblichen EP-Werte, nicht aber der zugrundeliegenden Arbeitsentgelte. FÃ¼r das rechnerische Ergebnis ist dies aber nicht erheblich (zur Vergleichbarkeit wurden in den Anlagen zu dieser Entscheidung daher ggf ebenfalls die als versichert geltenden Arbeitsverdienste gekÃ¼rzt).

1.2 Durch die Neuregelung des Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG ist auch in das von der KlÃ¤gerin erworbene Anwartschaftsrecht wertmindernd eingegriffen worden.

Deswegen ist der Wert ihres zum 1. Dezember 1996 zuerkannten Vollrechts auf Altersrente niedriger; ohne den Eingriff wÃ¤re es mit einem monatlich um 185,96 DM hÃ¶heren Wert als zuerkannt entstanden. Um das AusmaÃ des Eingriffs in die Werte der Anwartschaftsrechte festzustellen, ist es tunlich, auf den 30. September 1996 abzustellen. Denn jedes Vollrecht mit Rentenbeginn ab 1. Oktober 1996 erhÃ¤lt seinen Wert nach neuem Recht. DemgegenÃ¼ber bewirkt die Ãbergangsvorschrift des Art 12 Abs 2 WFG (rÃ¼ckwirkendes Inkrafttreten zum 7. Mai 1996) wegen Art 6 Â§ 4c FANG nF die MÃ¶glichkeit, daÃ in der Zwischenzeit je nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles noch altes Recht (keine KÃ¼rzung oder 0,7 KÃ¼rzung) maÃgeblich bleiben kann.

Die KlÃ¤gerin hatte bis zum 30. September 1996 insgesamt 35,7711 EP erworben (siehe Anlage 11). Die 0,6-KÃ¼rzung fÃ¼hrt dazu, daÃ sich die Gesamt-EP auf 31,6754, also um 4,0957 EP vermindern (vgl hierzu Anlage 12). Damit greift die Neuregelung in erheblichem MaÃe in den Wert des Anwartschaftsrechts der KlÃ¤gerin ein. DemgegenÃ¼ber hÃ¤tte die EinbuÃe auf der Basis der Arbeitsverdienste im Rentenbescheid per 30. September 1996 nur 0,1841 EP betragen (vgl Anlage 13).

Auf den monatlichen Wert des Vollrechts zum 1. Dezember 1996 bezogen, vergrÃ¶Ãert sich die EinbuÃe von 4,0957 EP um weitere 0,0146 EP auf 4,1103 EP. Dies folgt daraus, daÃ bei der Rentenberechnung die weiteren beitragsgeminderten Monate Oktober und November 1996 unter Zugrundelegung ungekÃ¼rzter Entgelte jeweils mit einem um 0,073 hÃ¶heren Durchschnittswert zu bewerten sind (siehe hierzu Anlage 12 (Ziff V)). Im folgenden wird auf die Entziehung von 4,0957 EP abgestellt.

1.3 Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG erlauben keine andere, also auch keine verfassungskonforme Auslegung.

Der Faktor 0,6 in Â§ 22 Abs 4 FRG lÃ¤Ãt sich nicht in einen Faktor 1,0 uminterpretieren. Wenn Art 6 Â§ 4c FANG die Anwendung des alten Rechts ua von einem Rentenbeginn vor dem 1. Oktober 1996 abhÃ¤ngig macht, ist zwingend gesagt, daÃ bei einem spÃ¤teren Rentenbeginn das neue Recht anzuwenden ist.

2. Der Senat ist davon Ã¼berzeugt (iS von Art 100 Abs 1 GG), daÃ Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG wegen VerstoÃes gegen Art 14 Abs 1 GG verfassungswidrig ist.

Die KlÃ¤gerin hatte ein vermÃ¶genswertes subjektiv-Ã¶ffentliches Recht nach der Art eines Anwartschaftsrechts auf eine Altersrente erlangt, das dem Schutz des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG unterlag. In diese Rechtsposition hat das Gesetz durch die Absenkung der EP fÃ¼r nach dem FRG gleichgestellte Beitragszeiten um 40 vH eingegriffen. Diese KÃ¼rzung der EP stellt fÃ¼r die betroffenen

Anwartschaftsrechtsinhaber eine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãige und gleichheitswidrige BeeintrÃ¤chtigung ihrer EigentÃ¼merposition dar.

2.1 Der Grundrechtsschutz durch Art 14 Abs 1 GG ergibt sich aus dem durch den Gesetzgeber â einfach-gesetzlich â im SGB VI ausgestalteten Inhalt der Anwartschaftsrechte auf Altersrente als vermÃ¶genswerte subjektive Rechte.

GemÃ¤Ã Art 14 werden das Eigentum und das Erbrecht gewÃ¤hrleistet (Abs 1 Satz 1). Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt (Abs 1 Satz 2). Eigentum verpflichtet (Abs 2 Satz 1). Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Abs 2 Satz 2). Das GG verzichtet auf eine eigene "Definition" des Eigentumsbegriffs; insoweit macht Art 14 Abs 1 Satz 2 GG deutlich, daÃ der individual-grundrechtliche Schutz an die einfach-gesetzliche Ausgestaltung der vermÃ¶genswerten Rechte anknÃ¼pft. Das BVerfG hat den Inhalt der Institutsgarantie des Eigentums in Art 14 GG sowie den Umfang der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der AusprÃ¤gung individual-grundrechtlichen Schutzes (einschlieÃlich ihrer Schranken) zunÃ¤chst fÃ¼r die subjektiven Rechte des Privatrechts aufgezeigt. An diese Rechtsprechung anknÃ¼pfend ist der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz von subjektiven Rechten des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich "des Sozialversicherungsrechts" entwickelt worden. Dessen Bedeutung fÃ¼r Anwartschaftsrechte auf Altersrente erschlieÃt sich, wenn die Rechtsprechung zum Eigentumsschutz privatrechtlich erworbener Rechtspositionen im Auge behalten wird.

2.1.1 Zur Rechtsprechung des BVerfG zum eigentumsgrundrechtlichen Schutz von vermÃ¶genswerten subjektiven Rechten des Privatrechts.

Der verfassungsrechtliche Begriff des Privateigentums umfaÃt nicht nur das Sacheigentum, wie es einfach-gesetzlich ua in Â§ 903 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) gewÃ¤hrleistet wird. In seiner ersten Entscheidung zu diesem Problembereich hat das BVerfG betont, daÃ Art 14 GG das Rechtsinstitut des Rechtseigentums schÃ¼tze, so wie es das bÃ¼rgerliche Recht und die gesellschaftlichen Anschauungen geformt hÃ¤tten; es entspreche der â damaligen â allgemein herrschenden gesellschaftlichen Auffassung, daÃ das, was der einzelne sich durch eigene Leistung und eigenen Kapitalaufwand erworben habe, im besonderen Sinne als sein Eigentum anzuerkennen und gegenÃ¼ber Eingriffen als schutzwÃ¼rdig anzusehen ist (Urteil vom 30. April 1952, BVerfGE 1, 264, 277 f). In nachfolgenden Entscheidungen stellte das BVerfG, da ein absoluter Eigentumsbegriff fehlte, auf einen "Grundtatbestand von Normen" ab, der gegeben sein mÃ¼sse, um das Recht als Privateigentum zu bezeichnen; Inhalt und Funktion des Eigentums seien dabei der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse fÃ¤hig und bedÃ¼rftig; wie das Sacheigentum bedÃ¼rften auch Forderungsrechte der Ausgestaltung durch die Rechtsordnung (Urteil vom 18. Dezember 1968, BVerfGE 24, 367, 389 f; Beschluss vom 7. Juli 1971, BVerfGE 31, 229, 240 f). AnknÃ¼pfend an die Elemente des Â§ 903 BGB (PrivatnÃ¼tzigkeit, ausschlieÃliche VerfÃ¼gungsbefugnis des EigentÃ¼mers) lieÃen sich grundsÃ¤tzlich alle vermÃ¶genswerten Rechte des Privatrechts einschlieÃlich schuldrechtlicher Forderungsrechte unter den Eigentumsbegriff des Art 14 GG subsumieren

(Beschluss vom 9. Januar 1991, BVerfGE 83, 201, 209; Beschluss vom 26. Mai 1993, BVerfGE 89, 1, 6; Beschluss vom 22. November 1994, BVerfGE 91, 294, 307). Hierbei gelte die der GewÃ¤hrleistung des Eigentums zukommende "sichernde und abwehrende Bedeutung" auch fÃ¼r schuldrechtliche AnsprÃ¼che, denen keine Eigenleistung zugrunde liegt, also zB fÃ¼r SchadensersatzansprÃ¼che (Urteil vom 8. Juli 1976, BVerfGE 42, 263, 292 ff).

Kennzeichnend fÃ¼r Wesen und Bedeutung des Eigentumsgrundrechts ist, daÃ ihm die Aufgabe zukommt, seinem TrÃ¤ger einen Freiheitsraum im vermÃ¶gensrechtlichen Bereich sicherzustellen und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermÃ¶glichen (Urteil vom 18. Dezember 1968, BVerfGE 24, 389). Die GewÃ¤hrleistung des Eigentums ergÃ¤nzt insoweit die Handlungs- und Gestaltungsfreiheit, indem sie dem einzelnen vor allem den durch eigene Arbeit und Leistung erworbenen Bestand an vermÃ¶gensrechtlichen GÃ¼tern anerkennt. Mit dieser "objektbezogenen" GewÃ¤hrleistungsfunktion schÃ¼tzt Art 14 GG nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, also das Erworbene, dh das Ergebnis der BetÃ¤tigung, dagegen nicht â bloÃe â Chancen, Aussichten und/oder VerdienstmÃ¶glichkeiten (Beschluss vom 31. August 1984, BVerfGE 68, 193, 222; Beschluss vom 14. Januar 1987, BVerfGE 74, 129, 148).

Da es keinen "absoluten" Begriff des Eigentums gibt, ist es Sache des Gesetzgebers, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen (Beschluss vom 17. November 1966, BVerfGE 20, 351, 355; vom 7. Juli 1971, BVerfGE 31, 229, 240). Gegenstand der individual-grundrechtlichen Garantie des Art 14 Abs 1 GG, die von der dort enthaltenen Institutsgarantie zu unterscheiden ist, bildet somit das durch die verfassungsgemÃ¤Ãen Gesetze ausgeformte Eigentum. Gesetz in diesem Sinne ist jede (wirksame) Rechtsnorm (Beschluss vom 10. Juli 1958, BVerfGE 8, 71, 79).

Die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers scheint nach dem Wortlaut des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG nicht begrenzt zu sein. Es ist jedoch selbstverstÃ¤ndlich, daÃ jede Inhalts- und Schrankenbestimmung nicht nur die in der Verfassungsnorm selbst gesetzten Begrenzungen zu beachten hat, sondern auch im Einklang mit allen Ã¼brigen Verfassungsnormen stehen muÃ, und zwar insbesondere mit dem Gleichheitssatz, dem Recht auf freie Entfaltung der PersÃ¶nlichkeit und den Prinzipien des Sozial- und Rechtsstaats (Beschluss vom 7. August 1962, BVerfGE 14, 263, 277 f; Beschluss vom 23. November 1999, 1 BvF 1/94, NJW 2000, 413).

Bei der ErfÃ¼llung des in Art 14 Abs 1 Satz 2 GG erteilten Regelungsauftrages steht der Gesetzgeber vor der Aufgabe, das Sozialmodell des Eigentums zu verwirklichen; dessen normative Elemente ergeben sich in der Verfassungsnorm selbst zum einen aus der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums, nÃ¤mlich aus der Institutsgarantie des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG, mit der zugleich Ã¼ber Art 19 Abs 2 GG eine Bestandsgarantie verknÃ¼pft ist. Das anerkannte Privateigentum zeichnet sich in seinem rechtlichen Gehalt durch PrivatnÃ¼tzigkeit, dh durch die Zuordnung zu einem RechtstrÃ¤ger aus, in dessen Hand es als Grundlage privater Initiativen und im eigenverantwortlichen Interesse "von Nutzen" sein soll, und ferner durch die

von dieser Nutzung nicht immer deutlich abgrenzbare grundsÃ¤tzliche VerfÃ¼gungsbefugnis (Urteil vom 1. MÃ¤rz 1979, BVerfGE 50, 290, 339). Zum andern ist prÃ¤gend fÃ¼r das Sozialmodell des Eigentums seine Sozialbindung, also die verbindliche Richtschnur des Art 14 Abs 2 GG. Neben dem Aspekt der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit muÃ der Gesetzgeber zugleich dem Gebot einer sozialgerechten Eigentumsordnung Rechnung tragen (Beschluss vom 22. Juni 1971, BVerfGE 31, 229, 240 f; vom 23. April 1974, BVerfGE 37, 132, 140 f; vom 12. Juni 1979, 52, 1, 29 f). Mit Blick auf das im GG angelegte VerhÃ¤ltnis der genannten beiden Elemente hat der Gesetzgeber die schutzwÃ¼rdigen Interessen aller Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes VerhÃ¤ltnis zu bringen. Ebensowenig wie die Eigentumsgarantie eine Nutzung schÃ¼tzt, die die soziale Funktion des Eigentumsobjekts miÃachtet, kann Art 14 Abs 2 GG eine Ã¼bermÃ¤Ãige Begrenzung privatrechtlicher Befugnisse rechtfertigen, die nicht durch die soziale Funktion geboten ist (BVerfG, aaO).

Die GewÃ¤hrleistung einer unter Beachtung dieser Kriterien zuerkannten EigentÃ¼merposition bedeutet noch nicht deren Unantastbarkeit, dh sie besagt nicht, daÃ jede inhaltliche VerÃ¤nderung unzulÃ¤ssig wÃ¤re. Art 14 Abs 1 Satz 2 GG ermÃ¤chtigt den Gesetzgeber nicht nur, verfassungsrechtlich geschÃ¼tzte EigentÃ¼merpositionen â erstmalig â zu begrÃ¼nden; vielmehr rÃ¤umt er ihm auch die Befugnis ein, in bereits begrÃ¼ndete Rechte â unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen â einzugreifen und diesen einen neuen Inhalt zu geben (Beschluss vom 8. Juli 1976, BVerfGE 42, 263, 294). Die Instituts- und Bestandsgarantie des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG, die Sozialbindung des Eigentums nach Art 14 Abs 2 GG und der Regelungsauftrag in Art 14 Abs 1 Satz 2 GG stehen in einem unauflÃ¶slichen Zusammenhang (Urteil vom 1. MÃ¤rz 1979, BVerfGE 50, 290 , 340).

Zum einen erfordert die Instituts- und Bestandsgarantie die Erhaltung des ZuordnungsverhÃ¤ltnisses und die GewÃ¤hrleistung der Substanz des Rechts; der Gesetzgeber darf also nicht unter dem Etikett einer Inhaltsbestimmung in Wahrheit eine Enteignung durchfÃ¼hren (Beschluss vom 8. Juli 1976, aaO, S 295). Zum anderen genieÃt das Eigentum einen besonders ausgeprÃ¤gten Schutz, soweit es um seine Funktion als Element der Sicherung der persÃ¶nlichen Freiheit des Einzelnen geht; deshalb ist ua die eigene Leistung als besonderer Schutzgrund fÃ¼r die EigentÃ¼merposition anerkannt worden. Dagegen ist die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung um so weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht. MaÃgebend ist hierfÃ¼r der in Art 14 Abs 2 GG zum Ausdruck kommende Gesichtspunkt, daÃ Nutzung und VerfÃ¼gung in diesem Fall nicht lediglich in der SphÃ¤re des EigentÃ¼mers bleiben, sondern Belange anderer berÃ¼hren (Beschluss vom 1. MÃ¤rz 1979, aaO; vom 8. Juli 1976, aaO, S 294 f; vom 9. Oktober 1991, BVerfGE 84, 382, 385).

Diesen GrundsÃ¤tzen entspricht es, wenn Eigentumsbindungen stets verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, also vom geregelten Sachbereich her gerechtfertigt ("bereichsspezifisch") sein mÃ¼ssen; sie dÃ¼rfen in keinem Fall weiter gehen als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient (BVerfG, aaO; vgl ferner Beschluss

vom 11. September 1997, 1 BvR 392/89, NJW-RR 1998, 520).

Eine weitere Begrenzung ergibt sich aus der Funktion, dem BÃ¼rger Rechtssicherheit hinsichtlich der durch Art 14 Abs 1 Satz 1 GG geschÃ¼tzten Position zu gewÃ¤hrleisten und das Vertrauen auf das durch verfassungsgemÃ¤Ãe Gesetze ausgeformte Eigentum zu schÃ¼tzen. Insoweit hat der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes fÃ¼r die vermÃ¶genswerten GÃ¼ter im Eigentumsrecht eine eigene AusprÃ¤gung und verfassungsrechtliche Ordnung erfahren (Beschluss vom 8. Juli 1977, BVerfGE 45, 142, 168).

DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnen sich Begrenzungen der Gestaltungsfreiheit aus dem Gleichheitssatz des Art 3 GG ergeben, insbesondere im Rahmen einer â neuen â Inhaltsbestimmung iS des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG.

2.1.2 Zur modifizierten Ãbertragung des Eigentumsschutzes von subjektiven Rechten des Privatrechts auf solche des Ã¶ffentlichen Rechts.

Hinsichtlich der Frage, ob vermÃ¶genswerte subjektive Ã¶ffentliche Rechte den gleichen Schutz des Art 14 GG genieÃen wie privatrechtlich erworbene, hat das BVerfG bei "sozialversicherungsrechtlichen Positionen" zunÃ¤chst eine grÃ¶Ãere ZurÃ¼ckhaltung gezeigt, als bei der Einbeziehung sonstiger subjektiver Ã¶ffentlicher Rechte. Da jedoch die letztlich erfolgte Anerkennung der EigentumsqualitÃ¤t auch fÃ¼r verschiedene subjektive Rechte aus den unterschiedlichen Bereichen des Sozialversicherungsrechts und auch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts an die Rechtsprechung bezÃ¼glich sonstiger subjektiver Ã¶ffentlicher Rechte anknÃ¼pft, ist zunÃ¤chst auf die Entwicklung zum Eigentumsschutz der sonstigen subjektiven Rechte des Ã¶ffentlichen Rechts einzugehen.

Bereits in seiner ersten Entscheidung zu diesem Problembereich (Urteil vom 30. April 1952, BVerfGE 1, 264, 277 f) hat das BVerfG ein wesentliches Merkmal aufgezeigt, das eine Gleichstellung von subjektiven Ã¶ffentlichen Rechten und privaten VermÃ¶gensrechten erlaubt. Danach ist alles, was der einzelne sich durch eigene Leistung und eigenen Kapitalaufwand erworben hat (in der dortigen Entscheidung bezogen auf den Gewerbebetrieb), im besonderen MaÃe als Eigentum anzuerkennen und gegenÃ¼ber Eingriffen als schutzwÃ¼rdig anzusehen. Des weiteren wurde angedeutet, daÃ eine solche Rechtsstellung nicht als Eigentum iS des Art 14 GG anzusehen sei, wenn die privatrechtlichen WesenszÃ¼ge zurÃ¼cktrÃ¤ten und die Ã¶ffentlich-rechtlichen Elemente in der Ausgestaltung sowohl des Eigentumserwerbs als auch der AusÃ¼bung des Rechts Ã¼berwÃ¶gen.

Im Urteil vom 1. Juli 1953 (BVerfGE 2, 380, 399 f) hat das BVerfG darauf hingewiesen, daÃ das Eigentum iS des Art 14 GG grundsÃ¤tzlich nicht vermÃ¶genswerte Rechte des Ã¶ffentlichen Rechts umfasse, jedenfalls dann nicht, wenn der Staat solche Rechte erst selbst geschaffen habe (auch insoweit anknÃ¼pfend an BVerfGE 1, 264) und sie den BÃ¼rgern â zB â in ErfÃ¼llung seiner "FÃ¼rsorgepflicht" (vgl Art 74 Nr 7 GG) einrÃ¤ume. Allerdings wurde ausdrÃ¼cklich offengelassen, ob Ã¶ffentlich-rechtliche AnsprÃ¼che denkbar seien,

die so starke privatrechtliche Elemente enthielten, daÃ sie dem verfassungsrechtlichen Begriff des Eigentums zugerechnet werden mÃ¼Ãten (BVerfGE, aaO, S 402). Im Urteil vom 21. Juli 1955 (BVerfGE 4, 219, 240 f) hielt das BVerfG daran fest, daÃ Art 14 GG nicht auf alle subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechte zu erstrecken sei; jedoch gab es zu erkennen, daÃ eine Einbeziehung erfolgen kÃ¶nne, wenn dem Inhaber des subjektiven Rechts eine Rechtsposition verschafft worden sei, die derjenigen des EigentÃ¼mers so nahe komme, daÃ Art 14 GG Anwendung finden mÃ¼sse.

An diesen Kriterien hat das BVerfG nachfolgend weitgehend festgehalten, allerdings mit der EinschrÃ¤nkung, daÃ es anscheinend nicht mehr darauf ankommt, ob die subjektiven Rechte des Ã¶ffentlichen Rechts so starke "privatrechtliche Elemente" enthielten, daÃ sie dem verfassungsrechtlichen Begriff des Eigentums zugerechnet werden mÃ¼Ãten. Insoweit wird nur noch wiederholt, daÃ dem Rechtsinhaber eine solche Position verschafft worden sein mÃ¼sse, daÃ sie derjenigen des PrivateigentÃ¼mers so nahe komme, daÃ Art 14 GG anzuwenden sei. Diese Position mÃ¼sse so stark sein, daÃ es nach dem rechtstaatlichen Gehalt des GG ausgeschlossen erscheine, daÃ der Staat sie ersatzlos entziehen kÃ¶nne; dann kÃ¶nne es aber nicht entscheidend sein, ob sie im privaten oder im Ã¶ffentlichen Recht wurzele. Weiterhin wurde daran festgehalten, den Eigentumsschutz fÃ¼r solche Rechte zu versagen, die der Staat seinen BÃ¼rgern in ErfÃ¼llung seiner "FÃ¼rsorgepflicht" einrÃ¤ume; dies sei gerechtfertigt, weil in solchen FÃ¤llen zu der einseitigen GewÃ¤hrung des Staates keine dem Eigentumsschutz rechtfertigende Leistung des Einzelnen hinzutrete (Beschluss vom 7. Mai 1963, BVerfGE 16, 94, 111 ff). Mit diesen Entscheidungen sind bereits die maÃgeblichen Kriterien angesprochen, die in der frÃ¼heren Rechtsprechung des BVerfG zur Einbeziehung subjektiver Ã¶ffentlicher Rechte in den Schutzbereich des Art 14 GG gefÃ¼hrt haben (vgl zB Beschluss vom 11. Dezember 1962, BVerfGE 15, 167, 200; vom 3. MÃ¤rz 1965, BVerfGE 18, 392, 397; vom 8. Juli 1976, BVerfGE 42, 263, 292 ff; vom 8. Juni 1977, BVerfGE 45, 142, 170). Jedoch soll Eigentumsschutz auch fÃ¼r AnsprÃ¼che gelten, die den Charakter eines Ãquivalents fÃ¼r EinbuÃen an LebenstÃ¼chtigkeit besitzen und fÃ¼r die weitere Lebensplanung der Betroffenen von hervorragender Bedeutung sind (BVerfGE 42, 263, 292 ff â "Contergan").

2.1.3 Zur modifizierten Ãbertragung des Eigentumsschutzes von subjektiven Rechten des Privatrechts und Ã¶ffentlichen Rechts auf solche der Rentenversicherung.

In der sozialrechtlichen Literatur wurde ein verfassungsrechtlicher Schutz dieser Rechte schon sehr frÃ¼h diskutiert (vgl hierzu den Ãberblick in: BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 1975, BVerfGE 40, 65, 82 f). Das BVerfG brauchte zunÃ¤chst nicht abschlieÃend zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Dennoch gab es von Anfang an zu erkennen, daÃ insoweit die gleichen Kriterien wie bei sonstigen subjektiven Ã¶ffentlichen Rechten maÃgebend sein mÃ¼Ãten. So ist im Beschluss vom 21. Juni 1960 (BVerfGE 11, 221, 226) darauf hingewiesen worden, daÃ der Anspruch auf die Versicherungsleistung bei Eintritt des Versicherungsfalls und die als Anwartschaft bis zu diesem Zeitpunkt bezeichnete Position zu den Ã¶ffentlich-rechtlichen VermÃ¶genspositionen gehÃ¶rten, die vom Schutz des Art 14 GG dann

erfaÃ□t wÃ¼rden, wenn sie die konstituierenden Merkmale des Eigentumsbegriffs trÃ¼gen. Hierbei zeigt die ausdrÃ¼ckliche Bezugnahme auf die damalige Rechtsprechung zu den "sonstigen" subjektiven Rechten, daÃ□ insoweit keine grundsÃ¤tzliche Differenzierung zwischen "dem Sozialversicherungsrecht" und dem sonstigen Ã¶ffentlichen Recht erfolgen sollte.

Demzufolge wurde auch in der nachfolgenden Rechtsprechung darauf abgestellt, daÃ□ die Bewertung der beeintrÃ¤chtigten Rechtsposition als Eigentum davon abhÃ¤nge, inwieweit sie sich als Ã□quivalent eigener Leistungen erweise oder auf staatlicher GewÃ¤hrung beruhe (Beschluss vom 1. Oktober 1962, BVerfGE 14, 288, 293 ff; vom 19. Juli 1967, BVerfGE 22, 241, 253; vom 16. Oktober 1968, BVerfGE 24, 220, 225 ff; vom 20. Oktober 1971, BVerfGE 32, 111, 128; in einem "dissenting vote" der Verfassungsrichterin Rupp-von-BrÃ¼nneck (BVerfGE 32, 129, 141 ff) wird die Trennung der Bereiche des privaten und Ã¶ffentlichen Rechts im Eigentumsschutz fÃ¼r Ã¼berholt angesehen).

Erstmals im Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257, 289 ff) hat das BVerfG den Eigentumsschutz fÃ¼r Versichertenrenten und Rentenanwartschafen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) anerkannt. An den dort aufgezeigten Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung des Eigentumsschutzes fÃ¼r rentenrechtliche Rechtspositionen hat das BVerfG nachfolgend festgehalten und sie teilweise prÃ¤zisiert (vgl hierzu Beschluss vom 1. Juli 1981, BVerfGE 8, 81, 109 f; Urteil vom 16. Juli 1985, BVerfGE 69, 272, 298 ff; Beschluss vom 4. Juni 1985, BVerfGE 70, 101, 110 f; vom 13. Mai 1986, BVerfGE 72, 141, 152 f; vom 8. April 1987, BVerfGE 75, 78, 96 ff; vom 12. November 1996; BVerfGE 95, 143, 191; vom 18. Februar 1998, BVerfGE 97, 271, 283 f; Urteil vom 28. April 1999, BVerfGE 100, 1 , 31 ff). Welche weiteren sozialrechtlichen Rechtspositionen darÃ¼ber hinaus verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz genieÃ□en, ist hier nicht weiter zu erÃ¶rtern (vgl zB zum Arbeitslosengeld: BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 1986, BVerfGE 72, 9, 18 ff; vom 10. Februar 1987, BVerfGE 74, 203, 213 f; vom 23. MÃ¤rz 1994, BVerfGE 90, 226, 236; vgl ferner hierzu auch: Katzenstein, Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, in Festschrift fÃ¼r Simon, 1987, 847, 849 ff; ders, Aspekte einer zukÃ¼nftigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, in Festschrift fÃ¼r Zeitler, 1987, 645, 657 ff; ders, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1982-1987, SGb 1988, 177, 184 f; Stober, Eigentumsschutz im Sozialrecht, SGb 1989, 53, 54 ff).

Zusammenfassend lassen sich der Rechtsprechung des BVerfG folgende Merkmale entnehmen, die konstituierend fÃ¼r die BegrÃ¼ndung eigentumsgeschÃ¼tzter Rechtspositionen in der gesetzlichen RV sind:

(1) Gegenstand des Eigentumsschutzes ist das subjektive Recht auf eine Versichertenrente, so wie es sich aus der jeweiligen Gesetzeslage ergibt;

(2) dieses Recht muÃ□ durch eine nicht unerhebliche Eigenleistung erworben sein und

(3) eine existenzsichernde Funktion haben;

(4) in das so begrÃ¼ndete Recht darf der Gesetzgeber nur bei Vorliegen ausreichend legitimierender bereichsspezifischer GrÃ¼nde verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig sowie gleichheits- und vertrauenswahrend eingreifen.

Mit diesen Merkmalen hat das BVerfG seine Rechtsprechung zum Eigentumsschutz subjektiver Rechte des Privatrechts und "sonstiger" subjektiver Rechte des Ã¶ffentlichen Rechts im wesentlichen Ã¼bernommen und diese nur in einem Punkt ergÃ¤nzt. Mit dem unter (1) benannten Merkmal Ã¼bertrÃ¤gt das BVerfG seine Rechtsprechung zum Wesen und zur Bedeutung des in Art 14 GG anerkannten Privateigentums sowie zum Erwerbstatbestand und zur Ausformung durch den sog "einfachen" Gesetzgeber auf Rechtspositionen in der gesetzlichen RV. Ebenso uneingeschrÃ¤nkt ist die Rechtsprechung zum Privateigentum bezÃ¼glich der Schranken fÃ¼r den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, also bezÃ¼glich der Frage Ã¼bernommen worden, unter welchen Voraussetzungen dieser in ein so begrÃ¼ndetes Recht eingreifen darf, also zu dem unter Ziff (4) genannten Merkmal. Der Rechtsprechung zum Schutz "sonstiger" subjektiver Ã¶ffentlicher Rechte entspricht das unter Ziff (2) genannte Merkmal der von der "FÃ¼rsorge" abgrenzenden nicht unerheblichen Eigenleistung. Dagegen ist das Ziff (3) genannte Merkmal wichtig fÃ¼r das gesetzliche allgemeine Sicherungsprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung, nÃ¤mlich den aus AnlaÃ des Versicherungsfalles entstandenen Bedarf nach Erwerbsersatzeinkommen ("Alters"- oder "Invalidenlohn" â nicht Lohnersatz) zu befriedigen.

2.1.4 Nach diesen Kriterien ist das Anwartschaftsrecht auf Altersrente aus der gesetzlichen Altersversicherung eigentumsgrundrechtlich geschÃ¼tzt.

Dieser Schutz umfaÃt zum einen das subjektive Recht auf eine derartige Rente iS eines Vollrechts auf Altersrente (sog Stammrecht), zum anderen die aus dem Stammrecht als dessen RechtsfrÃ¼chte (Â§ 99 Abs 2 BGB) monatlich entstehenden eigenstÃ¤ndigen (Einzel-)AnsprÃ¼che (vgl zur Unterscheidung ua BSG, Urteil vom 23. Juni 1994, SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 3). Eng verknÃ¼pft mit dem subjektiven Vollrecht auf Rente ist in der Altersrentenversicherung aber auch eine bestimmte Vorstufe des Vollrechts, nÃ¤mlich das Anwartschaftsrecht. Dieses ist von weiteren Vorstufen (Anwartschaften und Anrechte) gesetzlich unterschieden.

2.1.4.1 Zu den Merkmalen des Anwartschaftsrechts auf Altersrente.

Die Vorstufen der Entstehung des subjektiven Vollrechts auf Altersrente werden hÃ¤ufig ohne Differenzierung als "Anwartschaften" bezeichnet. Ganz allgemein versteht man hierunter die "Aussicht" auf Erwerb eines subjektiven Rechts, wobei einzelne Elemente des Erwerbstatbestandes bereits verwirklicht sind, wÃ¤hrend andere oder mindestens ein letztes von denen, die der volle Tatbestand erfordert, noch ausstehen. Die Funktion subjektiver Rechte ist nur solchen Vorstufen zuzugestehen, die hinsichtlich des kÃ¼nftigen Rechtserwerbs einen gewissen Grad von Sicherheit bieten (HÃ¼bner, Allgemeiner Teil des BGB, 2. Aufl, 1996, RdNr 560 und 1150; Pikart, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur

Anwartschaft, WPM 1962, 1230; vgl nÃ¤her dazu VorlagebeschluÃ des Senats vom heutigen Tage in der Sache "Barzu" â B 4 RA 49/98 R -).

Dem Vollrecht auf Altersrente kommt die QualitÃ¤t eines subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechts unangefochten zu; dem Rechtsinhaber ist gesetzlich die Rechtsmacht verliehen, Eingriffe abzuwehren, die BegÃ¼nstigung geltend zu machen und gegen den Verpflichteten durchzusetzen. Hingegen sind bloÃe Chancen, Aussichten oder MÃ¶glichkeiten des (bereits) Versicherten keine subjektiven Rechte. In der Altersrentenversicherung bilden die unterste Stufe subjektiver Berechtigungen die "Anrechte" auf eine Anwartschaft (Versicherte vor ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit von fÃ¼nf Jahren). Sie geben dem Versicherten die rechtlich gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger geschÃ¼tzte "Aussicht" auf Erwerb einer Anwartschaft; schlÃ¤gt dies endgÃ¼ltig fehl, gibt es einen Anspruch auf anteilige Beitragserstattung. "Anrechte" kÃ¶nnen aber noch nicht zu einem Vollrecht auf Altersrente erstarken, sogar dann nicht, wenn der Versicherungsfall des Alters eintritt. Dies ist erst nach Erwerb einer "Anwartschaft" auf Altersrente mÃ¶glich, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat (fÃ¼nf Jahre mit Beitrags- oder Ersatzzeiten). Eine "vorzeitige" WartezeiterfÃ¼llung gibt es nur in der Erwerbs- und BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung, nicht aber in der Altersrentenversicherung, eine "fiktive" WartezeiterfÃ¼llung nur bei Rentenbezug (Â§ 50 Abs 1 Satz 2 SGB VI) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Innerhalb der Bandbreite zwischen "Anrecht" und "Vollrecht" vollzieht sich der Erwerb â je nach gesetzlichem Tatbestand â in weiteren Schritten. Insoweit wÃ¤re die Verwendung des Ausdrucks "Anwartschaft" noch ohne eigenen rechtlichen Inhalt. Anders liegt es, soweit RechtssÃ¤tze schon einer Vorstufe selbstÃ¤ndige rechtliche Bedeutung zusprechen (Raiser, Dingliche Anwartschaften, 1961, S 6). Dies ist dann anzunehmen, wenn von einem

mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts schon so viele Erfordernisse erfÃ¼llt sind, daÃ der Vollrechtserwerb durch den Berechtigten nicht mehr von einem anderen (im Zivilrecht zB durch den Vorberechtigten, in der gesetzlichen RV durch den verpflichteten RentenversicherungstrÃ¤ger) rechtmÃ¤Ãig verhindert werden kann (BGHZ 45, 186, 188 f; BGHZ 49, 197, 200; Schwerdtner, Anwartschaftsrechte, Jura 1980, 609, 613; HÃ¼bner aaO) und bei normalem Ablauf der Dinge als sicher zu erwarten ist.

Um die weiteren rechtlichen Zwischenstufen auf dem Weg vom Anrecht zur Vollrechtsentstehung, die das Gesetz vorgibt, zu verdeutlichen, eignen sich die Bezeichnungen "Anwartschaft" und "Anwartschaftsrecht" (vgl Raiser aaO, S 10; Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des BÃ¼rgerlichen Rechts, 8. Aufl, 1997, Â§ 15 VII RdNr 123 f (S 317)). Eine Anwartschaft auf Altersrente ist Ã¼ber das Anrecht hinaus eine wegen ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit rechtlich gesicherte Aussicht auf den Erwerb eines subjektiven Vollrechts. Die rechtliche Sicherung der Erwerbsaussicht beruht darauf, daÃ der Erwerbstatbestand eines Vollrechts schon soweit verwirklicht ist, daÃ seine Vollendung allein noch vom Eintritt des Versicherungsfalles des Alters abhÃ¤ngt. Indes ist nicht jede derartige Anwartschaft schon ein Anwartschaftsrecht (vgl Larenz/Wolf, aaO, RdNr 123). Von einem

"Anwartschaftsrecht" lÃ¤Ãt sich erst dort sprechen, wo die rechtliche Sicherung der "Aussicht" einen solchen Grad von Festigkeit erlangt hat, daÃ sie im Rechtsverkehr bereits als eine gegenwÃ¤rtige VermÃ¶gensposition angesehen wird (Larenz/Wolf, aaO, RdNr 124), wenn sie also Grundlage fÃ¼r (nicht notwendig Gegenstand von) VermÃ¶gensdispositionen sein kann.

Die rechtlichen MaÃstÃ¤be fÃ¼r die Abgrenzungen lassen sich nur der jeweiligen Gesetzeslage (hier: dem SGB VI) entnehmen. Da "Anwartschaft" und "Anwartschaftsrecht" Vorstufen zum Erwerb des Vollrechts sind, bestimmen die hierfÃ¼r maÃgeblichen RechtssÃ¤tze, ab wann eine Vorstufe eine Gleichstellung mit dem Vollrecht erlaubt. Entscheidend ist somit die Ausformung durch die Gesetze, dh der Regelungsgehalt, den der Gesetzgeber dem jeweiligen subjektiven Recht zuweist. Dieser Zuweisungsgehalt legt zugleich fest, ab wann ein Anwartschaftsrecht innerhalb der Vorstufen erworben werden kann (so im Ergebnis auch Larenz/Wolf, aaO, RdNr 126). Wenn die Struktur des Vollrechts und der RechtstrÃ¤ger erkennbar sind, hÃ¤ngt es vom Gewicht der â bei vermÃ¶genswerten Positionen meist wirtschaftlichen â BedÃ¼rfnisse, die das Vollrecht vom Gesetzeszweck her befriedigen soll, ab, wann der Erwerbstatbestand als so rechtlich verfestigt anzusehen ist, daÃ die "Anwartschaft" als "Anwartschaftsrecht" rechtliches "Eigenleben" gewinnt (Bundesarbeitsgericht (BAG) Urteil vom 10. MÃ¤rz 1973, BAGE 24, 127, 185; Baur/StÃ¼rmer, Sachenrecht, 17. Aufl, 1999, I Â§ 3 B III RdNr 46). Daraus folgt, daÃ es keinen Einheitstyp der Anwartschaft und des Anwartschaftsrechts gibt (Raiser, aaO, S 8; Lehmann/HÃ¼bner, Allgemeiner Teil des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches, 15. Aufl, 1966, Â§ 12 II 4 Buchst d (S 93)). Das Gesetz kennt keinen "allgemeinen Begriff" des Anwartschaftsrechts (Larenz/Wolf, aaO, RdNr 124; Baur/StÃ¼rmer, aaO).

2.1.4.2 Das Gesetz hat die Vorstufen des subjektiven Vollrechts auf Altersrente so ausgeformt, daÃ in jedem Fall mit Vollendung des 55. Lebensjahres ein Anwartschaftsrecht des Versicherten nach ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit entsteht.

Mit der durch Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG geschaffenen Neuregelung hat der Gesetzgeber nicht in das erst ab dem 2. November 1996 entstandene Vollrecht, sondern in das Anwartschaftsrecht der KlÃ¤gerin auf Altersrente eingegriffen.

Die Â§Â§ 35 bis 40 SGB VI regeln nicht ausdrÃ¼cklich, wann Versicherte eine gesicherte Rechtsposition iS eines Anwartschaftsrechts auf Altersrente erwerben. Dasselbe gilt fÃ¼r die sonstigen Regelungen des SGB VI. Zwar verwendet das SGB VI die AusdrÃ¼cke "Versorgungs- oder Rentenanwartschaften" bzw "Anwartschaften" auf Versorgung oder Rente in verschiedenen Vorschriften; dies geschieht jedoch â jeweils ohne "Definition" â im Zusammenhang mit Regelungen Ã¼ber die Befreiung von der Versicherungspflicht, Ã¼ber den Versorgungsausgleich, Ã¼ber die Erhaltung von Leistungsrechten etc; aus diesen lÃ¤Ãt sich nicht herleiten, wann im Blick auf ein Vollrecht auf Altersrente eine Vorstufe erreicht ist, die vom Gesetz als annÃ¤hernd Ã¤hnlich rechtlich gesichert bewertet wird wie das Vollrecht (vgl hierzu auch die Parallelentscheidung des Senats in der Rechtssache "Barzu", B 4 RA 49/98 R).

Auch die vom BVerfG im Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257, 289 f) skizzierte Kennzeichnung der Rentenanwartschaft bestimmt das Anwartschaftsrecht in seinem VerhÃ¤ltnis zum Vollrecht und zur bloÃen Anwartschaft nicht nÃ¤her. Jene Entscheidung ist zum Recht der geschiedenen Ehegatten auf Versorgungsausgleich ergangen. GemÃ¤Ã Â§ 1587 Abs 1 Satz 1 BGB findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Versorgungsausgleich statt, soweit fÃ¼r sie oder einen von ihnen in der Ehezeit "Anwartschaften oder Aussichten" auf Versorgung wegen Alters oder verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit der in Â§ 1587a Abs 2 BGB genannten Art begrÃ¼ndet oder aufrecht erhalten worden sind. Entsprechend diesem Zuweisungsgehalt konnte das BVerfG (aaO) von einem weiten Begriff der Rentenanwartschaft iS eines Anwartschaftsrechts ausgehen und â da schon "Aussichten" vom Range eines bloÃen Anrechts eine Ausgleichspflicht begrÃ¼nden â grundsÃ¤tzlich alle Rechtspositionen nach BegrÃ¼ndung des RentenversicherungsverhÃ¤ltnisses, die in die Ehezeit fallen, einbeziehen, also auch schon solche, die vor Ablauf der Wartezeit entstanden sind. Dies grÃ¼ndet auf verschiedenen Fiktionen, die es ermÃ¶glichen, so zu tun, als ob ein beziffertes Vollrecht auf Altersrente entstanden wÃ¤re. Hierbei wird zu Lasten der beitragsrelevant versicherten Mitglieder des RentenversicherungstrÃ¤gers (also gerade ohne "KostenneutralitÃ¤t") ggf nicht nur die ErfÃ¼llung der Wartezeit und der Eintritt des Versicherungsfalles beim Ausgleichspflichtigen fingiert, sondern durch BegrÃ¼ndung und/oder Wertsteigerung eines VersicherungsverhÃ¤ltnisses des Ausgleichsberechtigten eine zusÃ¤tzliche Wagnislast und Beitragslast geschaffen. Dies entspricht aber dem gesetzlichen Zweck des Versorgungsausgleichs.

Die Vorschriften des SGB VI Ã¼ber die Altersrentenversicherung geben rechtsgrundsÃ¤tzlich die Unterscheidung zwischen dem Anwartschaftsrecht und der Anwartschaft auf Altersrente vor. DemgegenÃ¼ber ist hier nicht zu entscheiden, wann Anwartschaftsrechte auf sonstige Renten der RV, also auf Renten wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wegen BerufsunfÃ¤higkeit, Erziehungs- oder Hinterbliebenenrenten oder ggf Anwartschaftsrechte auf Rehabilitation entstehen; erst recht geht es hier nicht um subjektive Rechte aus anderen Zweigen der "Sozialversicherung" (Â§ 1 SGB IV) oder der "ArbeitsfÃ¶rderung" (SGB III).

Hier hatte die KlÃ¤gerin vor Vollendung des 55. Lebensjahres die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt und ab diesem Zeitpunkt im Ergebnis nicht nur eine Anwartschaft auf Altersrente, sondern â nach der gesetzlichen Bewertung ua in Â§ 109 SGG â ein Anwartschaftsrecht erlangt. Allerdings tritt der Versicherungsfall des Alters "kraft Gesetzes" nur mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein. Vorher kann Versicherten aber die Rechtsmacht (ein Gestaltungsrecht) zuwachsen, den Eintritt des Versicherungsfalles des Alters selbst zu bestimmen und durch eine WillenserklÃ¤rung herbeizufÃ¼hren, falls sie zu einer der in den Â§Â§ 36 bis 40 SGB VI genannten Gruppen von Versicherten gehÃ¶ren und die â jeweils unterschiedlichen â weiteren Voraussetzungen erfÃ¼llen. Die KlÃ¤gerin hatte im November 1991 bei Vollendung des 55. Lebensjahres die Voraussetzungen auch fÃ¼r das in Â§ 39 SGB VI fÃ¼r versicherte Frauen mit Doppelbelastung in Haushalt und ErwerbstÃ¤tigkeit vorgesehene Gestaltungsrecht mit Ausnahme des Alters erfÃ¼llt. Sie hatte daher auch schon ein Anwartschaftsrecht auf dieses

Gestaltungsrecht, das im November 1996 als Vollrecht entstand. Sie hat es ausgeÃ¼bt, dadurch den Eintritt des Versicherungsfalles des Alters auf den 2. November 1996 festgelegt, woraus der Rentenbeginn am 1. Dezember 1996 (kraft Gesetzes) folgte.

Hierzu im einzelnen wie folgt:

Der Versicherte erwirbt das subjektive Vollrecht (Stammrecht) auf eine Regelaltersrente, wenn er die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt und das 65. Lebensjahr vollendet hat (Â§Â§ 35, 50 Abs 1 Nr 1 SGB VI). Dieser "letzten" Stufe auf dem Weg zum Erwerb des Vollrechts sind drei Vorstufen vorgeschaltet. Der Versicherte hat â wie ausgefÃ¼hrt â ein Anrecht auf eine Anwartschaft, solange er die allgemeine Wartezeit noch nicht erfÃ¼llt hat.

Sobald die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ist, hat der Versicherte eine Anwartschaft auf eine Regelaltersrente erworben. Denn nunmehr hÃ¤ngt das Entstehen des Vollrechts nur noch vom Eintritt des Versicherungsfalles ab, also allein vom weiteren Zeitablauf, von der Vollendung des 65. Lebensjahres. Diese Rechtsposition des Versicherten ist auch rechtlich garantiert; ohne spezielle gesetzliche ErmÃ¤chtigung (Gesetzesvorbehalt) kann sie ihm vom verpflichteten RentenversicherungstrÃ¤ger nicht mehr entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an ist gesetzlich gesichert, daÃ der Versicherte â wenn er nicht vorher verstirbt â mit Vollendung des 65. Lebensjahres kraft Gesetzes ein Vollrecht auf eine (Regel-)Altersrente erwerben wird. Zudem liegt schon eine in EP aus Beitragszeiten (oder Ersatzzeiten) bemessene Rangstelle vor, die einen Mindestwert an Teilhabeberechtigung bei Entstehung des Vollrechts gibt.

Diese Anwartschaft ist jedoch noch kein Anwartschaftsrecht. Ein solches Recht erfordert einen Grad der Verfestigung und Konkretisierung, daÃ es Grundlage von VermÃ¶gensdispositionen des Berechtigten sein kann.

Die gesetzliche Zuerkennung eines Anwartschaftsrechts hÃ¤ngt gerade bei vermÃ¶genswerten Rechten auch von den wirtschaftlichen BedÃ¼rfnissen ab, die das Vollrecht nach dem Gesetzeszweck befriedigen soll. SpÃ¤testens mit der groÃen Rentenreform 1957 erfuhren die Altersrenten der gesetzlichen RV einen grundlegenden Wandel in Rechtsgrund und rechtlicher (wie auch sozialpolitischer) Funktion. UrsprÃ¼nglich (1889) als ZuschuÃ zum anderweitig (Familie) als gesichert erachteten (Mindest-)Lebensunterhalt gedacht, zwischenzeitlich allmÃ¤hlich zum Erwerbseinkommensersatz umgestaltet, wurden die Rechte auf Altersrenten jetzt auch auf der Leistungsseite konsequent nach dem Alterslohnprinzip ausgestaltet. Sie waren nun nicht nur im Erwerbsgrund â wie seit 1891- wohlerworbene Rechte, keine geschenkte "FÃ¼rsorge", sondern auch auf der Leistungsseite nicht mehr auf die Befriedigung minimaler GrundbedÃ¼rfnisse zugeschnitten, sondern "Alterslohn" nach MaÃgabe der eigenen frÃ¼heren Leistungen fÃ¼r die damaligen Rentner im Vergleich zu den zeitgleich versichert Gewesenen. So wurden die Rentner aus der NÃ¤he des "FÃ¼rsorgeempfÃ¤ngers" in die Nachbarschaft des LohnempfÃ¤ngers gerÃ¼ckt ("verdienter Alterslohn").

Das Vollrecht auf Altersrente ist ein durch Beitragszeiten wohlerworbenes subjektives Ã¶ffentliches Recht. Das Gesetz garantiert dem Vollrechtsinhaber die ErfÃ¼llung der hieraus monatlich entstehenden ZahlungsansprÃ¼che; dies wird durch die BeitrÃ¤ge anderer Versicherter (sog Generationenvertrag) und zu etwa einem FÃ¼nftel aus Steuern finanziert. Der proportionale Wert des staatlich garantierten subjektiven Rechts hÃ¤ngt vor allem von den vom Versicherten wÃ¤hrend seines Versicherungslebens durch Beitragszeiten (Â§ 55 SGB VI) versicherten Arbeitsentgelten und -einkommen ab, die in Relation zu den Durchschnittsentgelten der jeweiligen Kalenderjahre gesetzt werden (Â§ 63 Abs 1 und 2 SGB VI). Dadurch wird der aus AnlaÃ des Versicherungsfalles entstandene Bedarf nach Ersatzerwerbseinkommen (nicht Lohnersatz) befriedigt. Das sozialpolitische Ziel der RV ist dabei â jedenfalls noch bis zum Inkrafttreten des RRG 1999 â ein Netto-Standardrentenniveau von ca 70 vH des verfÃ¼gbaren Durchschnittseinkommens eines Arbeitnehmers, bezogen auf den sog "Eckrentner", zu gewÃ¤hrleisten (vgl BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 1998, BSGE 82, 83, 94 ff; Urteil vom 10. November 1998, BSGE 83, 104, 108 ff; Urteil vom 10. November 1998, B 4 RA 32/98 R). Bei der Bestimmung des konkreten Inhalts der fÃ¼r das Alterslohnprinzip (unabdingbar) notwendigen Orientierung am Durchschnittsentgelt der aktuell erwerbstÃ¤tigen Altersrentenversicherten hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum (Bruttolohnprinzip, Nettolohnprinzip, standardisierter Brutto- oder Nettolohn, Mischformen hierzu). Dieser ermÃ¶glicht ihm, unter strikter Wahrung formeller und proportionaler Gleichheit als unvermeidbar erachtete Begrenzungen der Aufwendungen fÃ¼r Renten auch Rentnern und Anwartschaftsrechtsinhabern aufzulasten. Diesen Weg ist das WFG nicht gegangen.

Generalisierend und typisierend betrachtet, dh abstellend auf ein "normales" Versicherungsleben, kÃ¶nnen Versicherte, die frÃ¼her mit dem 14. Lebensjahr (heute mit dem 17. Lebensjahr, vgl Â§ 72 Abs 2 SGB VI) ins versicherte Erwerbsleben eintraten, mit Vollendung des 19./22. Lebensjahres die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt haben. Aufgrund der in diesen fÃ¼nf Jahren kalenderjÃ¤hrlich erworbenen Rangstelle ("Entgeltpunkte") kann zu diesem Zeitpunkt der VermÃ¶genswert in Geld nicht einmal grob geschÃ¤tzt werden, der dieser Anwartschaft auf Altersrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuwachsen wird. Erst in einem erheblich spÃ¤teren Lebensalter â immer noch generalisierend und typisierend gesehen â wird eine Position erreicht, die von ihrem abschÃ¤tzbaren wirtschaftlichen Gewicht her SchlÃ¼sse auf das MaÃ der mit dem Erwerb des Vollrechts verbundenen Alterssicherung zulÃ¤Ãt und auf diese Weise selbst schon als Vorstufe hierzu einen VermÃ¶genswert gibt, der Grundlage (nicht notwendig Objekt) fÃ¼r weitere VermÃ¶gensdispositionen gerade im Blick auf Alterssicherung sein kann.

Allein dieser, wenn auch wichtige, wirtschaftliche Aspekt erlaubt aber noch nicht die genaue Konkretisierung, wann der Erwerbstatbestand eines Anwartschaftsrechts auf eine (Regel-)Altersrente erfÃ¼llt ist. Das Gesetz gibt an verschiedenen Stellen zwar Hinweise darauf, daÃ dies typischerweise bei kontinuierlichem Versichertsein etwa um das 50. Lebensjahr eintritt. FÃ¼r Zeiten vor Vollendung des 55. Lebensjahres ist jedoch durch Auslegung kein bestimmter Zeitpunkt zu ermitteln, an dem wÃ¤hrend des flieÃenden Erwerbsvorgangs konkret der wirtschaftliche

Wert erworben wird, der â□□ wie fÃ¼r ein Anwartschaftsrecht kennzeichnend â□□ Dispositionsgrundlage sein kann.

Wie ein vermÃ¶genswertes Vollrecht soll auch das ihm vorausgehende Anwartschaftsrecht seinem Inhaber bereits einen Freiheitsraum im vermÃ¶gensrechtlichen Bereich sichern und eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens ermÃ¶glichen. Dieselbe Funktion kommt ebenfalls â□□ allerdings mit Bindung auch der gesetzgebenden Gewalt (Art 1 Abs 3 GG) â□□ dem grundrechtlichen Eigentumsschutz solcher Rechte zu. Diesen Kerngedanken des insoweit Ã¼bereinstimmenden Schutzzweckes subjektiv-Ã¶ffentlicher Rechte und des Eigentumsschutzes hat das BVerfG im Urteil vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257, 290) fÃ¼r die RV aufgegriffen und betont, daÃ□ in der heutigen Gesellschaft die groÃ□e Mehrheit der StaatsbÃ¼rger ihre wirtschaftliche Existenzsicherung weniger durch privates SachvermÃ¶gen als durch den Arbeitsertrag und die daran anknÃ¼pfende solidarisch getragene Daseinsvorsorge erlangt.

An diesen tragenden Gedanken knÃ¼pft auf einfach-gesetzlicher Ebene Â§ 109 SGB VI (vgl auch Â§ 270a SGB VI) an. Nach Abs 1 Satz 1 dieser Norm erhalten Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, von Amts wegen Auskunft Ã¼ber die HÃ¶he der "Anwartschaft", die ihnen ohne weitere rentenrechtliche Zeiten als Regelaltersrente zustehen wÃ¼rde. Die Vorschrift regelt (ergÃ¤nzend zu Â§ 14 SGB I und Â§ 149 SGB VI) den Anspruch 55-jÃ¤hriger und Ã¤lterer Versicherter auf Erteilung einer Auskunft Ã¼ber den fiktiven Geldwert eines Rechts auf Altersrente anhand der vom Versicherten bisher erlangten "Anwartschaft". Mehrfach hypothetisch wird davon ausgegangen, der Versicherungsfall (Vollendung des 65. Lebensjahres) sei eingetreten, das Versicherungsleben abgeschlossen, rechtsrelevante Tatsachen kÃ¶nnten nicht mehr eintreten; ferner seien RechtsÃ¤nderungen in den nÃ¤chsten (zehn) Jahren nicht erheblich. Auf dieser Grundlage wird die bislang erlangte Rangstelle des Versicherten (Rentenartfaktor und Zugangsfaktor sind 1,0, also unbeachtlich) mit dem derzeitigen aktuellen Rentenwert vervielfÃ¤ltigt.

Dieser mehrfach fiktive Geldwert eines fingierten Vollrechts auf Regelaltersrente bietet aber gleichwohl eine Grundlage, den VermÃ¶genswert der bisherigen Anwartschaft â□□ nach dem Gesetz erstmalig â□□ insoweit abschÃ¤tzbar zu machen, daÃ□ kÃ¼nftige tatsÃ¤chliche und rechtliche Entwicklungen in ihren in Geld bestimmbaren Auswirkungen fÃ¼r den einzelnen erkennbar werden. DarÃ¼ber hinaus liegt der in "Entgeltpunkten" aus Beitragszeiten bestimmte Mindestwert der persÃ¶nlichen Rangstelle in kalenderjÃ¤hrlich abgeschlossener gesetzlicher Bewertung vor. Diese Rangstelle lÃ¤Ã□t â□□ unbeschadet durch beitragsfreie Zeiten und Gesamtleistungsbewertung â□□ zu jedem Zeitpunkt die Bestimmung eines nur noch von der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes abhÃ¤ngigen (und nur noch insoweit fiktiven) Geldwertes des Vollrechts auf Rente zu. Deshalb kann dieser auf solche Arten abschÃ¤tzbare und in seiner weiteren Entwicklung jeweils konkret berechenbare VermÃ¶genswert vom Gesetz selbst (Â§ 109 Abs 1 Satz 3 SGB VI) rechtsgrundsÃ¤tzlich als Grundlage fÃ¼r VermÃ¶gensdispositionen anerkannt werden.

Die Vorschrift dient also nur vordergrÃ¼ndig allein der Information des Versicherten. Sie erleichtert aber nicht nur die spÃ¤tere Geltendmachung von Leistungsrechten, sondern ermÃ¶glicht dem einzelnen, die weitere Vorsorge fÃ¼r sein Alter fÃ¼r sich und seine Familie berechenbar gestalten zu kÃ¶nnen (vgl von Einem in: SGB-SozVers-GesKomm, Band 3b, Stand MÃ¤rz 1996, Â§ 109 SGB XI Anm 2). Nach der Wertentscheidung, die in dieser Ausgestaltung der "RentenauskÃ¼nfte" als deren Grundlage gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, soll der Versicherte planen und kalkulieren kÃ¶nnen, ob es in seiner Situation zweckmÃ¤Ãig ist, weitere â zusÃ¤tzliche â Vorsorge (zB evtl durch freiwillige BeitrÃ¤ge oder durch AbschluÃ privater Versicherungen) fÃ¼rs Alter zu treffen oder ob der bisher abschÃ¤tzbare Rentenwert und/oder eine zu erwartende weitere ErhÃ¶hung (zB aufgrund zusÃ¤tzlicher Beitragszeiten) ihm eine ausreichende Alterssicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls zu gewÃ¤hrleisten verspricht. Ferner soll ihm die Auskunft nach Â§ 109 Abs 1 Satz 1 SGB VI iVm mit der weiteren Auskunft nach Satz 3 (aaO) ermÃ¶glichen, zu planen und zu kalkulieren, ob er eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen will und ob es in diesem Fall opportun sein kÃ¶nnte, Rentenminderungen durch Zahlung weiterer BeitrÃ¤ge auszugleichen (Â§Â§ 77, 187a SGB VI). Â§ 109 SGB VI erÃ¶ffnet dem Versicherten somit Planungsperspektiven und ermÃ¶glicht ihm die AbwÃ¤gung von Kalkulationsinteressen; Normzweck ist, eine eigenverantwortliche Gestaltung im vermÃ¶gensrechtlichen Bereich der Altersvorsorge zu ermÃ¶glichen. Â§ 109 SGB VI setzt rechtlich und logisch notwendig die gesetzliche Wertentscheidung voraus, daÃ die Anwartschaft auf Altersrente jedenfalls ab Vollendung des 55. Lebensjahres zum Anwartschaftsrecht erstarkt ist. Die mit Vollendung des 55. Lebensjahr erteilte "Rentenberechnung" bietet Grundlage fÃ¼r die auf die Altersversorgung gerichtete Lebensplanung. Eine solche Planung kann nicht kurzfristig erfolgen. Sachgerecht gibt das Gesetz deshalb den Versicherten mit Vollendung des 55. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Auskunft Ã¼ber den hypothetischen Geldwert eines unterstellten Vollrechts, damit er fÃ¼r ggf weitere zehn Jahre die erforderliche Planung treffen kann. Hierzu mÃ¼ssen â nach dem Gesetz â die ihm mitgeteilten Daten eine hinreichend verlÃ¤Ãliche Berechnungsgrundlage bieten. Mit dieser vom Gesetz bezweckten Vertrauens- und Kalkulationsgrundlage kann rechtsstaatlich eine im wesentlichen uneingeschrÃ¤nkte nachtrÃ¤gliche AbÃ¤nderungsbefugnis des Gesetzgebers ohne Selbst- und Wertungswiderspruch nicht vereinbart werden. Dies gilt erst recht fÃ¼r nachtrÃ¤gliche VerÃ¤nderungen des durch Beitragszeiten in der Vergangenheit erworbenen RangverhÃ¤ltnisses des Versicherten im Vergleich zu den zeitgleich versichert Gewesenen.

Nach der Â§ 109 SGB VI zugrundeliegenden Wertentscheidung ist also der Zeitpunkt, in dem eine Anwartschaft sich in ein Anwartschaftsrecht auf eine (Regel-)Altersrente umwandelt, spÃ¤testens auf die Vollendung des 55. Lebensjahres zu fixieren. Offen bleibt â weil hier nicht entscheidungserheblich -, ob sich aus Â§ 109 Abs 1 Satz 2 SGB VI, aus einer Sichtung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r "vorgezogene Altersrenten" (Â§Â§ 36 bis 40 SGB VI), aus dem Prognosezeitraum des Rentenversicherungsberichts (Â§ 154 SGB VI) und aus anderen gesetzlichen Vorschriften nicht auch ein frÃ¼herer Zeitpunkt â etwa das 50. Lebensjahr â rechtsfortbildend festsetzen lÃ¤Ãt.

Demzufolge kennzeichnen den Erwerb des subjektiven Rechts auf eine Regelaltersrente und den "Aufbau" seines VermÃ¶genswertes folgende Stufen:

â□□ Vor Eintritt in die Altersrentenversicherung (Â§Â§ 1 bis 8 SGB VI), bei potentiellen FRG-Berechtigten vor Zugang in den rÃ¤umlichen Geltungsbereich des FRG, besteht keinerlei subjektives Recht;

â□□ Bis zur ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit besteht nur ein Anrecht auf eine Anwartschaft, dh die rechtlich geschÃ¼tzte Aussicht, bei weiterem Erwerb von Beitragszeiten eine Anwartschaft auf Altersrente zu erlangen;

â□□ Nach ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres besteht eine Anwartschaft auf Altersrente, dh das subjektiv-Ã¶ffentliche Recht darauf, bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Vollrecht zu erhalten;

â□□ Ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Vollendung des 65. Lebensjahres) besteht ein Anwartschaftsrecht, das wie das Vollrecht geschÃ¼tzt ist; es kann bei bestimmten Gruppen von Versicherten (Â§Â§ 36 bis 40 SGB VI) verbunden sein mit einem Gestaltungsrecht (oder einem Anwartschaftsrecht hierauf), den Versicherungsfall des Alters selbst "gewillkÃ¼rt" zu bestimmen und vorzuziehen;

â□□ Mit Eintritt des Versicherungsfalls erstarkt das Anwartschaftsrecht zum Vollrecht; unerheblich ist, ob der Versicherte dieses Recht geltend macht (durch Antrag binnen drei Monaten ab "Rentenbeginn", Â§ 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI) oder es "nicht in Anspruch nimmt" (Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI), weil er die einzelnen ZahlungsansprÃ¼che durch spÃ¤tere Antragstellung untergehen lÃ¤Ã□t (Â§Â§ 99 Abs 1 Satz 2 SGB VI); der Versicherungsfall tritt kraft Gesetzes ein; die Geltendmachung (Antrag) hat nur EinfluÃ□ auf die aus dem Stammrecht flieÃ□enden EinzelansprÃ¼che.

Ebenso tritt der "gewillkÃ¼rte" Versicherungsfall und damit die Erstarkung zum Vollrecht ein, wenn ein Versicherter, der â□□ wie die KlÃ¤gerin â□□ ein Gestaltungsrecht nach den Â§Â§ 36 bis 40 SGB VI erlangt hat, dieses â□□ nach freier Wahl â□□ ausÃ¼bt. GemÃ¤Ã□ Â§ 39 SGB VI haben Frauen "Anspruch" auf Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet (Nr 1), nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (Nr 2) und die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt haben (Nr 3). Auf die besondere Regelung des Â§ 39 Satz 2 SGB VI zu PflichtbeitrÃ¤gen ist hier nicht weiter einzugehen. Der Versicherungsfall des Alters tritt hier nicht kraft Gesetzes ein. Die Inhaberin des Anwartschaftsrechts kann ihr aus Â§ 39 SGB VI erwachsenes Gestaltungsrecht ausÃ¼ben, muÃ□ es aber nicht. Steht ihr zB ein Recht auf EU- und BU-Rente zu, kann sie dieses anders als der 65-jÃ¤hrige Versicherte behalten. Durch die NichtausÃ¼bung des Gestaltungsrechts kann sie den Zugangsfaktor nicht auf 0,005 monatlich erhÃ¶hen etc. Das typisierende Regelungskonzept des SGB VI geht fÃ¼r alle Versicherten unwiderlegbar und endgÃ¼ltig davon aus, daÃ□ eine BeschÃ¤ftigung oder

ErwerbstÃ¤tigkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr zugemutet werden kann. Die Versichertengemeinschaft stellt sie deshalb allein aufgrund ihres Alters nach MaÃgabe der erworbenen Teilhabeberechtigungen und in dem von ihnen gewÃ¤hlten Umfang (Voll- oder Teilrente) von der Sorge um den Lebensunterhalt frei. DemgegenÃ¼ber kÃ¶nnen sich auf eine derartige allgemeine gesetzliche Vermutung, ihnen sei allein wegen des erreichten Lebensalters eine BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr zuzumuten, nicht auch diejenigen berufen, die schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente in Anspruch nehmen wollen und dÃ¼rfen. Ihnen ist vielmehr jeweils die individuelle Rechtsmacht eingerÃ¤umt worden, zu beurteilen und zu entscheiden, ob â und innerhalb der WahlmÃ¶glichkeiten des Â§ 42 Abs 2 SGB VI inwieweit â sie sich weiterhin eine BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit zumuten oder eine durch die Altersrente auszugleichende EinkommensbuÃe hinnehmen wollen.

Demzufolge wird das Vollrecht auf eine Altersrente (fÃ¼r Frauen) iS von Â§ 39 SGB VI nicht schon durch ErfÃ¼llung der Tatbestandsmerkmale dieser Vorschrift erworben, den Versicherten wird dort vielmehr ein Gestaltungsrecht eingerÃ¤umt. Der Senat hÃ¤lt dafÃ¼r, daÃ ein Anwartschaftsrecht auf Altersrente, das mit einem besonderen Gestaltungsrecht nach den Â§Â§ 36 bis 40 SGB VI verbunden ist, bei dem also der Erwerb des Vollrechts nur noch von der AusÃ¼bung eines solchen Gestaltungsrechts abhÃ¤ngt, in gleicher Weise dem grundrechtlichen Eigentumsschutz untersteht wie ein Vollrecht. Hierauf ist im folgenden nicht weiter einzugehen, weil die KlÃ¤gerin am 1. Oktober 1996 eine derartige Rechtsposition noch nicht erworben hatte (das 60. Lebensjahr vollendete sie erst am 2. November 1996).

2.1.5 Das Anwartschaftsrecht auf Altersrente verkÃ¶rpert eine vermÃ¶genswerte Rechtsposition.

Das Anwartschaftsrecht beinhaltet eine vermÃ¶genswerte Rechtsposition, auch wenn ein Geldwert fÃ¼r dieses Recht noch nicht rechtlich verbindlich bezifferbar ist. Der VermÃ¶genswert des Rechts stellt sich als Wert einer Teilhabeberechtigung (als sog prozentuale "Rangstelle") und damit nur als relativer VermÃ¶genswert dar, der in "Entgeltpunkten" aus Beitragszeiten in seinem Mindestwert bemessen ist.

Die Renten der RV zielen nicht darauf ab, das vor Eintritt des Versicherungsfalles konkret erzielte Arbeitsentgelt zu ersetzen. Sie haben keine "Lohnersatzfunktion", sondern die Funktion, den aus AnlaÃ des Versicherungsfalls entstandenen Bedarf an Ersatzerwerbseinkommen entsprechend den wÃ¤hrend des Versicherungslebens durch Beitragszeiten versicherten Arbeitsverdiensten zu befriedigen. Dies findet seinen verwaltungstechnischen Ausdruck in der sog Rentenformel (Â§ 64 SGB VI). Der Wert des Rechts auf Rente wird als Produkt aus den Faktoren "EP, Zugangsfaktor, Rentenartfaktor und aktueller Rentenwert" ermittelt. Eine Analyse dieser Faktoren zeigt, daÃ die Rente nicht ein konkretes Entgelt ersetzt oder dem Rentner eine Rendite aus angeblich eingezahltem Kapital zukommen lÃ¤Ãt (vgl zum Folgenden insbesondere die Urteile des Senats vom 31. MÃ¤rz 1998, BSGE 82, 83, 95 = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7; Urteil vom 10. November 1998, BSGE 83, 104, 109 f = SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 3; Urteil vom 10. November 1998, B 4 RA 32/98 R).

Versicherungsgegenstand ist das durch BeitrÃ¤ge â bis zur Beitragsbemessungsgrenze â versicherte Arbeitsentgelt oder -einkommen im gesamten zurÃ¼ckliegenden versicherten Arbeitsleben. Dessen BeeintrÃ¤chtigung durch den eingetretenen Versicherungsfall soll durch die jeweils zustehende Rente ausgeglichen werden, und zwar im Umfang des gesetzlich versprochenen Sicherungszieles. Letzteres wird durch den Rentenartfaktor (Â§Â§ 63 Abs 4, 67, 82 SGB VI) ausgedrÃ¼ckt, und zwar bei Renten wegen Alters durch den Faktor 1,0 (Â§ 67 Nr 1 SGB VI), bei einer Knappschaftsrente wegen Alters 1,3333 (Â§ 82 Nr 1 SGB VI). Das versicherte Arbeitsentgelt oder -einkommen ist zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach MaÃgabe des jeweiligen Beitragssatzes Ausgangspunkt der Beitragserhebung (Â§Â§ 157, 161 SGB VI), also aus Sicht des Beitragsrechts "beitragspflichtige" Einnahme des Versicherten, in leistungsrechtlicher Hinsicht ist es aber nicht bei jeder Rentenart (Â§ 33 SGB VI) in gleicher HÃ¶he rentenwirksam versichert iS von Â§ 63 SGB VI: Je nach dem, ob der Rentenartfaktor unter 1,0 oder darÃ¼ber liegt (Â§Â§ 67, 82 SGB VI) und wie sich ggf der Zugangsfaktor (Â§ 77 SGB VI) auswirkt, ergibt sich gemÃ¤Ã dem Sicherungsziel ein unterschiedlicher Versicherungsgegenstand. In der Altersrentenversicherung wird stets ein voller Ausgleich (Faktor 1,0) des nach der individuell erlangten Rangstelle bemessenen, wegen des Versicherungsfalls entgangenen Arbeitsverdienstes vorgeschrieben.

Der Sachbezug zwischen dem individuell festgestellten Versicherungsgegenstand (entgangenes "versichertes" Arbeitsentgelt oder -einkommen) und dem monatlichen Wert des Rechts auf Rente wird vor allem durch die individuell im Vergleich mit den zeitlich versichert Gewesenen erlangte Rangstelle und daher technisch dadurch hergestellt, daÃ der in den einzelnen Kalenderjahren durch BeitrÃ¤ge versicherte Arbeitsverdienst zu den kalenderjÃ¤hrlichen Durchschnittsentgelten aller Versicherten ins VerhÃ¤ltnis gesetzt wird (Â§ 63 Abs 2 Satz 1 SGB VI). Der Quotient hieraus ist der im Kalenderjahr durch Beitragszeiten erworbene Entgeltpunkt; die Summe dieser Entgeltpunkte aus Beitragszeit bildet den kalenderjÃ¤hrlich abgeschlossen bewerteten Mindestwert des RangverhÃ¤ltnisses. Auch fÃ¼r die "Selbstzahler", die etwa ein Sechstel der beitragsrelevant versicherten Mitglieder der RentenversicherungstrÃ¤ger ausmachen, gilt: Durch Zahlung von BeitrÃ¤gen wird kein (vor Entstehen des subjektiven Rechts auf Rente) bestimmter oder sicher bestimmbarer "Monatsbetrag der Rente" erworben, sondern eine prozentuale "Rangstelle" im Vergleich zu anderen zeitgleich Versicherten. Diese "Rangstelle", ausgedrÃ¼ckt in EP, gibt im Grundsatz fÃ¼r jedes Kalenderjahr an, in welchem VerhÃ¤ltnis der Versicherte im Vergleich zum Durchschnitt aller Versicherten zur Finanzierung der damaligen Altersrenten beigetragen hat. In demselben VerhÃ¤ltnis wird er spÃ¤ter, wenn bei ihm selbst der Versicherungsfall eintritt, an den Mitteln teilhaben, die dann â zu vier FÃ¼nfteln durch BeitrÃ¤ge anderer â der RV zur VerfÃ¼gung gestellt werden, nÃ¤mlich nach dem individuell erworbenen Prozentanteil.

Diese prozentuale "Rangstelle" drÃ¼ckt somit keinen konkreten Zahlbetrag aus, sondern die konkret erworbene Teilhabeberechtigung. Dabei hat die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder -einkommens in HÃ¶he des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres (Anlage 1 zum SGB VI) den Wert eines vollen EP (zur Bewertung

beitragsfreier Zeiten vgl Â§Â§ 63 Abs 3, 71 Abs 1 SGB VI). Diese individuelle Komponente der Wertfestsetzung wird in der Rentenformel â nach VervielfÃ¤ltigung mit dem gleichfalls individuell festgelegten Zugangsfaktor â durch "persÃ¶nliche EP" ausgedrÃ¼ckt (Â§ 64 Nr 1 SGB VI). Diese spiegeln gewissermaÃen das Versicherungsleben des Versicherten im Vergleich mit den anderen zeitgleich versichert Gewesenen wieder; die persÃ¶nlichen EP (Â§ 66 SGB VI) sind die Summe aller EP, die der Versicherte in seinem gesamten Versicherungsleben durch Beitragszeiten oder durch beitragsfreie Zeiten erlangt hat.

Gesetzlich versprochen ist bei Altersrenten, daÃ sich der Wert der Rente (sog RentenhÃ¶he) bei Eintritt des Versicherungsfalls und Rentenbeginn ergibt, indem der Wert der prozentualen Rangstelle an das aktuelle Durchschnittsentgelt der Versicherten, verwaltungstechnisch konkretisiert im aktuellen Rentenwert (Â§ 68 SGB VI), angelegt wird (insoweit Produkt von EP und aktuellem Rentenwert). Dieses Durchschnittsentgelt und damit auch der bezifferbare Wert des Rechts auf Rente steht erst bei Rentenbeginn fest; bis dahin kann â je nach Lohnentwicklung â der aktuelle Rentenwert und damit der Geldwert der Rente steigen oder fallen.

DarÃ¼ber hinaus lÃ¤Ãt sich vor AbschluÃ des Versicherungslebens der Wert der Rente auch deshalb nicht in GeldbetrÃ¤gen verbindlich festlegen, weil sich EP fÃ¼r beitragsfreie (und sogenannte beitragsgeminderte) Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (Â§Â§ 71 bis 74 SGB VI) nur ermitteln lassen, wenn der belegungsfÃ¤hige Gesamtzeitraum (Â§ 72 Abs 2 SGB VI) durch den "Rentenbeginn" feststeht.

Hieraus folgt, daÃ der Geldwert eines Anwartschaftsrechts auf eine Rente nicht vorab betragsmÃ¤Ãig rechtsverbindlich festgesetzt werden kann. Vor Rentenbeginn steht nicht fest, "was die Rente konkret bringen wird", sondern nur, "daÃ sie Alterslohn nach MaÃgabe der erlangten Rangstelle bringen wird". Bezifferbar ist immer nur der relative Wert in EP, soweit er auf durch Beitragszeiten versicherten Arbeitsverdiensten beruht. Das gilt auch fÃ¼r den Wert des Anwartschaftsrechts der KlÃ¤gerin. Obwohl ihre Rente schon am 1. Dezember 1996 begann und damit der anzuwendende aktuelle Rentenwert feststand, lieÃ sich fÃ¼r den 30. September 1996 der Geldwert ihres Anwartschaftsrechts nicht beziffern, weil sie anschlieÃend noch zwei sogenannte beitragsgeminderte Monate zurÃ¼ckgelegt hat; am 30. September 1996 war keine abschlieÃende verbindliche Bewertung der beitragsfreien und der sogenannten beitragsgeminderten Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung mÃ¶glich.

Zur Qualifikation des Anwartschaftsrechts der KlÃ¤gerin auf eine Rente als vermÃ¶genswerte Rechtsposition reicht es jedoch aus, daÃ dieses Recht einen relativen VermÃ¶genswert besaÃ, der sich insgesamt in 35,7711 EP ausdrÃ¼ckte (vgl Anlage 11 zu dieser Entscheidung). Damit war durch Gesetz grundsÃ¤tzlich sichergestellt, daÃ dieser Wert bei Rentenbeginn in einen auch im Geldbetrag bezifferbaren VermÃ¶genswert Ã¼bergehen wÃ¼rde.

2.1.6 Das Anwartschaftsrecht auf Altersrente erfÃ¼llt die das Eigentum iS des Art

14 GG konstituierenden Merkmale.

2.1.6.1 PrivatnÃ¼tzigkeit und ausschlieÃlliche VerfÃ¼gungsbefugnis.

Die PrivatnÃ¼tzigkeit ergibt sich vor allem daraus, daÃ das Anwartschaftsrecht ausschlieÃlich dem Berechtigten (hier der KlÃ¤gerin) zugeordnet ist, in deren Hand es nach dem Zweck des Gesetzes als Vorstufe zum Erwerb des Vollrechts "von Nutzen" sein soll. Auch die ausschlieÃliche VerfÃ¼gungsbefugnis Ã¼ber dieses Recht ist zu bejahen. Hierbei kann dahinstehen, inwieweit das rentenrechtliche Anwartschaftsrecht Ã¼bertragbar, pfÃ¤nd- bzw verpfÃ¤ndbar ist. Die VerfÃ¼gungsbefugnis dokumentiert sich schon in der Abwehrfunktion, dh kein anderer als der Gesetzgeber, kein Dritter, auch nicht der RentenversicherungstrÃ¤ger, kann die von der KlÃ¤gerin erworbene prozentuale Rangstelle abÃ¤ndern oder Rechtsmacht zu ihrer Ãnderung verleihen. Der Berechtigte kann und soll es als Grundlage seiner VermÃ¶gensdisposition fÃ¼r seine Altersvorsorge nutzen.

2.1.6.2 Nicht unerhebliche "eigene Leistungen".

Das BVerfG hat wiederholt ausgesprochen, daÃ der besondere Schutzgrund fÃ¼r die EigentÃ¼merfreiheit auf den erbrachten eigenen Leistungen beruht. Je hÃ¶her der Anteil der eigenen Leistung ist, desto stÃ¤rker tritt der verfassungsrechtlich wesentliche personale Freiheitsbezug und mit ihm ein tragender Grund des Eigentumsschutzes hervor. Ausgenommen sind Rechte, die der Staat im wesentlichen in ErfÃ¼llung seiner "FÃ¼rsorgepflicht" durch Gesetz einrÃ¤umt (vgl ua Urteil vom 28. Februar 1980, BVerfGE 53, 257, 291 f; Beschluss vom 1. Juli 1981, BVerfGE 58, 81, 112; Urteil vom 16. Juli 1985, BVerfGE 69, 272, 301 f). Gemeint sind damit nicht nur RechtsansprÃ¼che aus dem Bundessozialhilfegesetz, sondern alle in sozialstaatlicher Gesetzgebung begrÃ¼ndeten und aus Steuern finanzierten AnsprÃ¼che auf Zahlungen eines HoheitstrÃ¤gers, welche die BegÃ¼nstigung des Berechtigten vorrangig im Ã¶ffentlichen Interesse bezwecken, bestimmtes Verhalten zu fÃ¶rdern, die BewÃ¤ltigung bestimmter Lebensabschnitte zu erleichtern oder umgrenzten Bedarfslagen abzuhelfen (Sozialhilfe, AusbildungsfÃ¶rderung, soziales Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Jugendhilfe, KriegsopferfÃ¼rsorge). AusgleichsansprÃ¼che aus sozialer EntschÃ¤digung beruhen auch nicht auf "eigener Leistung", sondern darauf, daÃ der Staat fÃ¼r die Folgen eines besonderen Gesundheitsopfers mit Steuermitteln einsteht (Â§Â§ 5, 24 SGB I). Hingegen beruht der sogenannte soziale Ausgleich im Leistungsrecht der Altersrentenversicherung nicht auf "staatlicher FÃ¼rsorge" (zu Lasten Dritter), sondern auf dem durch die solidarische Finanzierung (im Beitragsrecht) ermÃ¶glichten Prinzip der SolidaritÃ¤t zwischen den beitragsrelevant versicherten Mitgliedern der RentenversicherungstrÃ¤ger, in das durch staatliches Gesetz auch Versicherte einbezogen wurden, die aus anderen GrÃ¼nden als einer (fehlenden) Beitragsrelevanz den Versicherten gleichgestellt wurden, welche die Beitragslast mittragen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG tritt in den FÃ¤llen, in denen der Staat dem BÃ¼rger die Rechtsposition allein in ErfÃ¼llung seiner "FÃ¼rsorgepflicht" durch

Gesetz einrÃ¤umt, zu dieser einseitigen GewÃ¤hrung keine Leistung des Einzelnen hinzu. Zwar beruhen auch die subjektiven Rechte des Privatrechts auf inhalts- und schrankenbestimmenden Gesetzen. Sie geben aber keine Rechte gegen HoheitstrÃ¤ger, die auf Sonderrecht des Staates beruhen und aus Steuermitteln oder â wie hier: im wesentlichen â aus ZwangsbeitrÃ¤gen einer Minderheit der BevÃ¶lkerung zu finanzieren wÃ¤ren; sie sind nur gegen Private (einschlieÃlich Fiskus) gerichtet; insoweit stellt sich dort nicht die Frage eines "Eigenleistungsanteils" im Rahmen eines staatlichen GewÃ¤hrungsaktes. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nnte die BegrÃ¼ndung einer EigentÃ¼merposition bei subjektiven Rechten, die der Staat sozialstaatlich oder subventionsrechtlich einseitig einrÃ¤umt, dazu fÃ¼hren, diesen zu einer Ã¤uÃersten ZurÃ¼ckhaltung bei sozialer und wirtschaftsfÃ¶rdernder Gestaltung zu veranlassen. Im Ã¼brigen unterliegt privatrechtliches

Eigentum auch dann dem Schutz des Art 14 Abs 1 GG, wenn es Ã¼berhaupt nicht auf eigener Leistung gerade des Berechtigten beruht (zB Schenkung, Lotterie etc).

Die Gleichstellung von Zeiten einer Arbeitsleistung in fremden Sicherungssystemen in Vertreibungsgebieten mit im Bundesgebiet erworbenen Beitragszeiten durch das FRG ist schon bei ihrer ersten Ausgestaltung im Februar 1960 nicht nur einseitige "staatliche FÃ¼rsorge" zu Lasten der Beitragszahler gewesen, die auch etwa vier FÃ¼nftel dieser Kosten bezahlen. Zwar war der Bundesgesetzgeber frei, Vertriebene, DDR-FlÃ¼chtlinge, vertriebene NS-Verfolgte, heimatlose AuslÃ¤nder etc fÃ¼r Alter, InvaliditÃ¤t und Tod auch wesentlich anders zu sichern als durch ihre (oben beschriebene) Integration in die Solidargemeinschaft der Rentenversicherten. Er hat diese LÃ¶sung aber in Orientierung an Art 3 Abs 3 GG und Art 116 GG gewÃ¤hlt (Lastenausgleich bei verlorener Alterssicherung) und gerade nach diesem Integrationsprinzip ausgestaltet. Das Gesetz hat diesen Versicherten seit Jahrzehnten garantiert, sie wÃ¼rden bei Eintritt eines Versicherungsfalles (und "Inlandswohnsitz") von ihrem RentenversicherungstrÃ¤ger genauso behandelt wie die im jeweiligen Bundesgebiet beitragsrelevant versichert Gewesenen. Hierauf durften sie vertrauen. Hierdurch hat der Bundesgesetzgeber sich in gleichem MaÃe gebunden wie gegenÃ¼ber den hier beitragsrelevant Versicherten. Auf dieser gesetzlichen Grundlage muÃten auch diese Anwartschaftsrechtsinhaber (seit 1986) ihre Vorsorge fÃ¼r das Alter gestalten. Das FRG war somit ein inhaltsbestimmendes Gesetz iS von Art 14 Abs 1 Satz 2 GG, durch das "Eigentum" geschaffen wurde (nÃ¤her hierzu VorlagebeschluÃ in der Rechtssache "Barzu", B 4 RA 49/98 R).

Diese bis hierher wegen der auÃerhalb des Bundesgebiets verwirklichten Sachverhalte und auf der Rechtsgrundlage des FRG entstandene Berechtigung geht beim Zusammentreffen mit originÃ¤ren Bundesgebiets-Beitragszeiten kraft Gesetzes in einer Gesamtrechtsposition auf. Renten und Rentenanwartschaftsrechte beruhen auf verschiedenen rechtsbegrÃ¼ndenden und wertbestimmenden Sachverhalten, die erst in ihrem funktionalen Zusammenwirken die einheitliche Gesamtrechtsposition (Vollrecht, Anwartschaftsrecht) ergeben. Die einzelnen rechtlichen Elemente kÃ¶nnen nicht â unter Aberkennung dieser Funktion â losgelÃ¶st voneinander bewertet werden, als seien sie selbstÃ¤ndige Rechte oder

AnsprÃ¼che. Einfachgesetzlich und im Hinblick auf Art 14 GG ist das rentenversicherungsrechtliche Vollrecht/Anwartschaftsrecht insgesamt Ziel der gesetzlichen Regelungen und Schutzobjekt. Deshalb ist fÃ¼r die Einbeziehung des Anwartschaftsrechts in den individual-grundrechtlichen Eigentumsschutz nicht notwendig, aber hinreichend, daÃ ein Versicherter (wie die KlÃ¤gerin) das Anwartschaftsrecht auch allein aus (Pflicht-)Beitragszeiten im Bundesgebiet erworben hat. Die rechtliche Untrennbarkeit der durch Gesetz zuerkannten und bewerteten Rangstellen im Einzelfall zeigt sich ua daran, daÃ auf der Ebene des Gesamtsystems der Altersrentenversicherung auch keine klare Trennung der Bundesgebiets-Beitragszeiten und der diesen (hier nach dem FRG) gleichgestellten Beitragszeiten vorgenommen wird. Weder die BfA noch der VDR sahen sich auf Anfrage des Senats in der Lage, die Selbstfinanzierungsquote des Kernsystems der Altersversicherung oder auch nur die statistischen Daten anzugeben, aus denen sich die Kosten berechnen lassen, die sich aus den Systemen (wie zB dem FRG) ergeben, welche vom Gesetzgeber einer im Bundesgebiet beitragsrelevanten Versicherung gleichgestellt wurden.

Das Anwartschaftsrecht der KlÃ¤gerin beruhte nicht ausschlieÃlich auf der Zuerkennung von durch nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten. Vielmehr hatte sie seit dem 17. Februar 1986 bis zum Rentenbeginn im Dezember 1996 aufgrund versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigungen Bundesgebiets-Beitragszeiten (vgl Â§ 113 Abs 1 Satz 2 SGB VI).

In der Zeit vom 17. Februar 1986 bis 30. September 1996 hat die KlÃ¤gerin insgesamt 123 Beitragsmonate im Bundesgebiet erworben (bis zum 30. November 1996 insgesamt 125 Monate abzÃ¼glich der Monate Oktober und November 1996, vgl Anlage 5 zu dieser Entscheidung). Ihr Anwartschaftsrecht beruhte damit auf nicht unerheblicher eigener Leistung. DaÃ hierzu im Vergleich die nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten Ã¼berwiegen, stÃ¼nde der Anerkennung einer nicht unerheblichen Eigenleistung sogar dann nicht entgegen, wenn der Wert der gleichgestellten Zeiten â entgegen dem einfachen Gesetz verfassungsrechtlich â als "FÃ¼rsorge" des Staates (auf Kosten Dritter) zu qualifizieren wÃ¤re. Denn "Eigentum" liegt auch vor, wenn die Rechtsposition auch oder Ã¼berwiegend "auf staatlicher GewÃ¤hrung" beruht (BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 1985, aaO, S 302).

2.1.6.3 Existenzsichernde Funktion.

Das von der KlÃ¤gerin bis zum 30. September 1996 erworbene Anwartschaftsrecht erfÃ¼llt auch das dritte Merkmal, das vom BVerfG als konstituierend fÃ¼r die EigentumsqualitÃ¤t eines subjektiven Rechts der RV angesehen wird. Hierbei handelt es sich im Vergleich zu den erforderlichen Eigentumsmerkmalen bei subjektiven Rechten des Privatrechts und "sonstigen" Rechten des Ã¶ffentlichen Rechts um ein zusÃ¤tzliches Merkmal, das der Abgrenzung zu den og anderen Ã¶ffentlich-rechtlichen Leistungsrechten dienen kann, die in sozialer Gesetzgebung begrÃ¼ndet, steuerfinanziert und auf einen begrenzten sozialen Zweck ausgerichtet sind, nicht aber â wie Altersrenten â Grundlage fÃ¼r die private Lebensgestaltung im VermÃ¶gensbereich sein sollen. Rechte auf Altersrenten (und Anwartschaftsrechte hierauf) dienen aber gerade dazu, eine freie Lebensgestaltung

im Alter nach MaÃgabe des frÃ¼her selbst fÃ¼r die damaligen Rentner Geleisteten zu ermÃ¶glichen. Sie zielen darauf, den durch Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Bedarf an Erwerbseinkommensersatz zu befriedigen. Diese Rechte haben somit eine existenzsichernde Funktion.

2.2. In das eigentumsgeschÃ¼tzte Anwartschaftsrecht hat das Gesetz eingegriffen.

Aus der Sicht des Art 14 GG bestehen gegen (im Ã¼brigen verfassungsgemÃ¤Ãe und die Institutionsgarantie des Eigentums sowie die Freiheit der beitragsrelevant Zwangsversicherten ausreichend beachtende) GesetzesÃ¤nderungen nur fÃ¼r kÃ¼nftig entstehende VersicherungsverhÃ¤ltnisse von vornherein keine Bedenken (vgl BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1981, BVerfGE 58, 81, 110), also in der vorliegenden Konstellation fÃ¼r Personen, die jedenfalls erst nach VerkÃ¼ndung der Neuregelung des Â§ 22 FRG durch das WFG im BGBl am 25. September 1996 ins Bundesgebiet gezogen sind bzw ziehen und damit erstmals mit ihrem Zuzug eine vermÃ¶genswerte Rechtsposition erhalten. Da in solchen FÃ¤llen das Gesetz erst gewÃ¤hrt, was von Art 14 GG individual-grundrechtlich geschÃ¼tzt werden soll, kann dieses Gesetz selbst nicht dieses Grundrecht verletzen (vgl BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 1970, BVerfGE 29, 22, 33 f). Dagegen bedarf eine belastende Umformung bereits begrÃ¼ndeten Eigentums gemÃ¤Ã Art 14 GG einer ausreichenden verfassungsrechtlichen Legitimation. Die Zuerkennung eines Eigentumsschutzes macht das geschÃ¼tzte subjektive Recht allerdings nicht "immun" gegen â aus Sicht des Rechtsinhabers â negative Umgestaltungen. Das Eigentumsrecht ist â soweit sein Sozialbezug reicht â keine "Status-quo-Garantie" (vgl Schlenker, Soziales RÃ¼ckschrittsverbot und GG, 1986, S 159).

Das WFG hat in die hier betroffenen Anwartschaftsrechte, die als Ausdruck der Gesamtheit der einschlÃ¤gigen Gesetzeslage eigentumsgrundrechtlich geschÃ¼tzt waren (vgl zum MaÃstab exemplarisch BÃ¶hmer, Grundfragen der verfassungsrechtlichen GewÃ¤hrleistung des Eigentums in der Rechsprechung des BVerfG, NJW 1988, 2562, 2572), durch die wertmindernde Absenkung der EP fÃ¼r die zurÃ¼ckgelegten und bereits abschlieÃend bewerteten gleichgestellten Beitragszeiten auf 60 vH ihres bisherigen Wertes unzulÃ¤ssig durch eine neue Inhaltsbestimmung eingegriffen. DemgegenÃ¼ber liegt keine Enteignung iS von Art 14 Abs 3 GG vor. Ein derartiger Zugriff auf die konkrete Rechtsposition der KlÃ¤gerin zur ErfÃ¼llung bestimmter Ã¶ffentlicher Aufgaben war nÃ¤mlich ersichtlich nicht intendiert (vgl BVerfGE 52, 1, 27; 79, 174, 191; 100, 226, 239). Die bloÃe Neugestaltung von subjektiven Rechten im Zuge der abstrakten und generellen Neuordnung eines Rechtsgebiets ist demgegenÃ¼ber an Art 14 Abs 1 Satz 2 GG zu messen (BVerfGE 31, 215, 292; 58, 137, 144; 83, 201, 212 f); Ã¼berschreitet sie â wie hier â ihre sich aus der Verfassung ergebenden Grenzen, ist die gesetzliche Neuregelung insoweit unwirksam und weder in eine Enteignung umzudeuten noch durch Zubilligung einer gesetzlich nicht vorgesehenen EntschÃ¤digung heilbar (BVerfGE 52, 1, 28).

Die Neuregelung hat auch das Anwartschaftsrecht der KlÃ¤gerin umgeformt. Aus der verbindlichen Zuweisung von (den nach Bundesrecht zurÃ¼ckgelegten ausdrÃ¼cklich gleichgestellten) Beitragszeiten vom 15. Juli 1955 bis 25. August

1983 (vgl Anlage 3 und 4 zu dieser Entscheidung) folgte zwangslÃ¤ufig die fÃ¼r jedes Kalenderjahr abschlieÃende Zuerkennung entsprechender Werteinheiten (seit 1992 EP). Unter weiterer BerÃ¼cksichtigung des EP aus Bundesgebietszeiten, die ungekÃ¼rzt blieben, hatte die KlÃ¤gerin insgesamt 35,7711 EP erzielt (vgl Anlage 11 zu dieser Entscheidung). Die dadurch konkret erworbene Teilhabeberechtigung hat der Gesetzgeber durch die nunmehr eingefÃ¼hrte KÃ¼rzung der EP fÃ¼r gleichgestellte Beitragszeiten auf 0,6 ihres Wertes um 40 vH entwertet; durch diese KÃ¼rzung verminderte sich die Gesamt-Summe der EP auf 31,6754 EP (vgl Anlage 12). Die EinbuÃe von 4,0957 EP entspricht einer durchschnittlich versicherten Arbeitsleistung von vier Jahren und rund zwei Monaten. Das AusmaÃ dieser EinbuÃe wird dadurch verdeutlicht, daÃ ein nicht unerheblicher Beitragsaufwand erforderlich wÃ¤re, um sie auszugleichen. Stellt man, um dies nur Ã¼berschlÃ¤gig zu illustrieren, auf das Durchschnittsentgelt von etwa 51.678,00 DM und den Beitragssatz von 19,2 vH fÃ¼r das Jahr 1996 ab, entspricht der Verlust von 4,0957 EP einem Beitragsaufwand von fast 40.650,00 DM. Bezogen auf den monatlichen Rentenwert ergÃ¤be sich bei Annahme eines fiktiven Versicherungsfalles aus der EinbuÃe (ungeachtet sonstiger Regelungen) ein betragsmÃ¤Ãiger Verlust von 191,15 DM (4,0957 EP x aktueller Rentenwert von 46,67 DM).

Indessen stellt nicht jeder Grundrechtseingriff eine Grundrechtsverletzung dar. Eigentumspositionen sind demgemÃ¤Ã nicht etwa deshalb schlechthin unantastbar oder keiner inhaltlichen VerÃ¤nderung mehr zugÃ¤nglich, weil sie grundrechtsgeschÃ¼tzt sind (Badura, aaO S 360). Vielmehr ergibt sich aus Art 14 Abs 1 Satz 2 GG gerade, daÃ Inhalt und Schranken des Eigentums einer gesetzlichen Konkretisierung bedÃ¼rftig und zugÃ¤nglich sind. Erst aus der damit vorgenommenen Bestimmung ergibt sich der konkrete Schutz durch die Eigentumsgarantie, zumal deren Besonderheit gerade darin besteht, daÃ der (jeweils nach dem GG berufene) Gesetzgeber den Inhalt des Eigentums bestimmen muÃ (vgl im einzelnen Urteil des Senats in BSGE 82, 83, 87 f mwN). Dabei sind unter inhaltsbestimmenden Normen iS des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG, zumindest soweit es wie vorliegend um subjektiv-Ã¶ffentliche Rechte (hier: RentenansprÃ¼che, -vollrechte und -anwartschaftsrechte) geht, (nur) solche Bestimmungen zu verstehen, die allgemein und abstrakt die Voraussetzungen fÃ¼r die Entstehung und den Erwerb des Rechts, seinen rechtlichen Inhalt, seine Ãbertragung und seinen Verlust im gesetzlichen Normalfall regeln. Dies ist durch die Neugestaltung des Zuweisungsgehalts des FRG geschehen, der das Integrationsprinzip aufgegeben und das Prinzip der Grundsicherung eingefÃ¼hrt hat. Besonders drastische EinbuÃen erleiden dadurch die typischerweise im Ausland wohnenden ns-verfolgten Vertriebenen (vgl Presse-Vorbericht und Presse-Mitteilung des BSG Nr 89/99, jeweils Fall 2).

So kann insbesondere das Vorgehen des Gesetzgebers in den FÃ¤llen der vorliegenden Art vor Art 14 GG nicht etwa von vornherein stets durch pauschale Hinweise auf angeblich besondere VerhÃ¤ltnisse im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung gerechtfertigt werden; das fÃ¼hrt nÃ¤mlich ua rechtlich zu einer Konfusion der PrÃ¼fungsebenen und faktisch im Kern zu einer Aufhebung des vorweg ausdrÃ¼cklich zuerkannten Eigentumsschutzes im Gewand seiner

angeblich notwendigen Relativierung "im Einzelfall". Auch ist es rechtsdogmatisch widersprÃ¼chlich, gesetzliche Eingriffe in rentenrechtliche Eigentumspositionen durch den Hinweis auf die zuvor erfolgte groÃzÃ¼gige Bestimmung des Schutzbereichs zu rechtfertigen, die nachfolgend durch eine erleichterte VerÃ¤nderbarkeit kompensiert werden mÃ¼sse.

Ebenso ist insofern unerheblich, daÃ sich die Wertbestimmung rentenrechtlicher AnsprÃ¼che und Anwartschaften im Einzelfall auch auf Elemente stÃ¼tzt, denen eine eigene (systemnÃ¼tzige) Leistung des Inhabers nicht zugrunde liegt. Andernfalls wÃ¼rde auf der Ebene der Rechtfertigung des Eingriffs im nachhinein als dessen gesondertes Eingriffsobjekt behandelt, was zuvor bei der Bestimmung des grundrechtlichen Schutzbereichs zutreffend gerade als nur in seinem funktionalen Zusammenwirken einer in ihrer Gesamtheit geschÃ¼tzten Position betrachtet wurde. Das nimmt selbstwidersprÃ¼chlich den zunÃ¤chst zuerkannten Grundrechtsschutz zur Rechtfertigung des Eingriffs gerade dort partiell und zielgerichtet zurÃ¼ck, wo dieser nach dem eigenen Ausgangspunkt eigentlich erst ansetzt (vgl zutreffend Badura, Handbuch des Verfassungsrechts, Bd 2, S 343). Ein so vorgespiegelter "Schutz" kann indessen von vornherein keine Wirkung in Gestalt einer AbwehrmÃ¶glichkeit ungerechtfertigter gesetzlicher Eingriffe entfalten. Er verfehlt damit schon die Grundidee der verfassungsrechtlichen EigentumsgewÃ¤hrleistung (vgl hierzu BÃ¶hmer, NJW 1988, 2562, 2563) und bleibt notwendig dauerhaft dem Bereich bloÃer Rechtssymbolik verhaftet.

Auch wohnt Vollrechten und Anwartschaftsrechten der gesetzlichen Altersrentenversicherung nicht schon allein aufgrund ihrer abstrakten ZugehÃ¶rigkeit zur "Sozialversicherung", die ihrerseits auf dem Prinzip der von SolidaritÃ¤t und sozialem Ausgleich modifizierten Versicherung beruht, stets eine VerÃ¤nderbarkeit "in gewissen Grenzen" inne (vgl in diesem Sinne etwa BVerfGE 22, 241, 253; 58, 81, 110; 70, 101, 111). GÃ¤be es bei den subjektiven Rechten der Altersrentenversicherung, die sich wesentlich von den anders ausgestalteten Rechten (schon) in der EU- oder BU- oder Rehabilitationsversicherung, erst recht aber von denen in der Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung unterscheiden (das ArbeitsfÃ¶rderungsrecht ist kein Teil der Sozialversicherung â Â§ 1 SGB IV), eine derart umfassende und untrennbare Verwobenheit mit den Belangen der RentenversicherungstrÃ¤ger, Arbeitgeber, beitragsrelevant Versicherten, Steuerzahler etc, wÃ¼rde sie sich notwendig als von vornherein bestehende "BeschrÃ¤nkung" jedes auf dieser Grundlage zustehenden Individualrechts darstellen. Dieser "Sozialbezug" mÃ¼Ãte demgemÃ¤Ã schon der Entstehung eigentumsgrundrechtlich geschÃ¼tzter Positionen umfassend und durchgreifend entgegenstehen. Was in seiner Gesamtheit aufgrund seiner Sozialbezogenheit stets verÃ¤nderungsoffen bleiben muÃ, kann nicht ohne evidenten Selbstwiderspruch gleichzeitig einem einzelnen Mitglied dieser Gemeinschaft endgÃ¼ltig als ihm zu eigen zugeordnet sein. Seine EigentÃ¼merposition wÃ¤re unter diesen UmstÃ¤nden bloÃer Name, deren scheinbare Schranke in Wahrheit ein generelles Entstehungshindernis fÃ¼r das Eigentumsgrundrecht.

Inwieweit darÃ¼ber hinaus ihrer Art nach Art 14 Abs 1 GG unterfallende Positionen "von vornherein" auf VerÃ¤nderung angelegt sind, kann sich nur aus ihrer "von

vornherein" vorgenommenen einfach-gesetzlichen Ausgestaltung und nicht aus der nachtrÃ¤glichen Notwendigkeit der generellen Rechtfertigung von Eingriffen ergeben. Auch die gesetzliche Rentenversicherung unterliegt im Ã¼brigen nicht etwa allein im Blick auf den Eigentumsschutz individualisierter Rechte einer verfassungsrechtlichen Versteinerung und bleibt demgemÃ¤Ã auch trotz der Anwendbarkeit von Art 14 GG generell offen fÃ¼r VerÃ¤nderungen, um den kontinuierlichen VerÃ¤nderungsbedÃ¼rfnissen des Systems in seiner Gesamtheit Rechnung zu tragen (vgl zu diesem Gesichtspunkt etwa Degenhard, Rentenreform, "Generationenvertrag" und Bestandsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen, BayVBl 1984, 65, 66). Ohne weiteres bleiben verhÃ¤ltnismÃ¤Ãige, willkÃ¼rfreie und eine RÃ¼ckbewirkung von Rechtsfolgen vermeidende Umgestaltungen der Leistungsregelungen, die den Wert des Rechts auf Rente â und damit die HÃ¶he der erforderlichen Einnahmen der RV â bestimmen, insofern insbesondere mÃ¶glich, wenn

a) Regelungen nur fÃ¼r kÃ¼nftige VersicherungsverhÃ¤ltnisse bzw NeuzugÃ¤nge (NeuzuzÃ¼gler) nach dem FRG getroffen werden (vgl etwa BVerfGE 72, 9, 22),

b) Eingriffe auf noch nicht verfestigte Positionen beschrÃ¤nkt werden, oder

c) systembezogene Eingriffe auf Elemente begrenzt werden, deren VerÃ¤nderbarkeit â wie etwa bei den das Alterslohnprinzip konkretisierenden Komponenten des aktuellen Rentenwerts â gerade aus diesem Grunde einfachgesetzlich bestimmt und individuell bis zum Rentenbeginn offen gehalten ist.

Erneut erweist sich das System ua auch dadurch als verÃ¤nderbar, daÃ eigentumsgeschÃ¼tzte Individualrechte im Rahmen von Art 14 Abs 1 Satz 2 GG eine verfassungsrechtlich zulÃ¤ssige (vgl hierzu zusammenfassend etwa BVerfGE 58, 137, 148; 72, 9, 23) Neubestimmung von Inhalt (und Schranken) erfahren. GrundsÃ¤tzlich bedeutet Art 14 Abs 1 Satz 2 GG nicht die Unantastbarkeit einer Rechtsposition fÃ¼r alle Zeiten und besagt auch nicht, daÃ jede inhaltliche Ãnderung einer geschÃ¼tzten Rechtsstellung unzulÃ¤ssig wÃ¤re; erweisen sich Reformen als notwendig, bildet die Eigentumsgarantie keine unÃ¼berwindliche Schranke fÃ¼r die gesetzgebende Gewalt, die sich allerdings ihrerseits formell und materiell im Rahmen der Verfassung halten muÃ (BVerfGE 31, 275, 285).

2.3 Die Ziele des WFG und die Art der MaÃnahmen sind verfassungsrechtlich im wesentlichen vertretbar.

Insofern getroffene Regelungen haben folglich nicht schon deshalb vor der Verfassung Bestand, weil sie als formelles Gesetz ergangen sind. Dem Gesetzgeber sind vielmehr in mehrfacher Richtung Grenzen gezogen. Im Falle einer derartigen Ãnderung der Rechtsordnung muÃ er daher zunÃ¤chst den grundlegenden Gehalt der Eigentumsgarantie wahren, sich aber auch mit allen Ã¼brigen Verfassungsnormen in Einklang halten (BVerfGE 37, 132, 140 mH auf BVerfGE 34, 139, 146 mwN). Insbesondere muÃ er fÃ¼r Eingriffe in durch Art 14 Abs 1 Satz 1 GG geschÃ¼tzte subjektive Rechte legitimierende GrÃ¼nde haben (vgl BVerfGE 31, 275, 291; 58, 81, 121). Regelungen im Sinne des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG, die zu

solchen Eingriffen fÃ¼hren, sind nur zulÃ¤ssig, wenn sie durch GrÃ¼nde des Ã¶ffentlichen Interesses unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gerechtfertigt sind (vgl BVerfGE 31, 275, 290; 36, 281, 293; 58, 81, 121). Eigentumsbindungen mÃ¼ssen zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein, sie dÃ¼rfen insbesondere den Betroffenen nicht Ã¼bermÃ¤Ãig belasten und deswegen unzumutbar sein (vgl BVerfGE 21, 150 , 155; 50, 290, 340 f, 351; 52, 1, 29 f, 32; 53, 257, 292; 58, 137 148). DarÃ¼ber hinaus muÃ jede neue Regelung nach Art 14 Abs 1 Satz 2 GG dem das GG beherrschenden Prinzip der Rechtsstaatlichkeit entsprechen. Das bedeutet ua, daÃ der allgemeine Gleichheitssatz als allgemeines rechtsstaatliches Prinzip (BVerfGE 34, 139, 146 mwN; 52, 1, 29 f mwN) auch bei der inhaltlichen Festlegung der EigentÃ¼merbefugnisse und -pflichten zu beachten ist.

Der Senat hÃ¤lt unter Beachtung des dem Gesetzgeber insofern zustehenden weiten Beurteilungsspielraums zwar gleichermaÃen die Zwecke, denen die vorgelegten Regelungen dienen sollen, wie auch die eingesetzten Mittel ihrer Art nach zukunftsgerichtet fÃ¼r verfassungsrechtlich vertretbar.

Die allgemein mit dem WFG verfolgten Ziele waren die StÃ¤rkung der Wirtschaftsdynamik, die Schaffung zusÃ¤tzlicher ArbeitsplÃ¤tze und dadurch die Sicherung der wirtschaftlichen Fundamente des Sozialstaates (BT-Drucks 13/4610 S 1 u 18). Um diese Ziele zu erreichen, sollten Anpassungen und EinschrÃ¤nkungen in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung zur Begrenzung der sogenannten Lohnzusatzkosten erfolgen. In der Rentenversicherung sollte eine Ausgabenbegrenzung erfolgen ua mit dem Ziel einer "StÃ¤rkung des Versicherungsprinzips" und des "Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit" der Renten, indem Leistungen, die nicht oder nur teilweise durch BeitrÃ¤ge gedeckt werden, zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden sollten (vgl BT-Drucks 13/4610 S 1 u 18).

In dem Gesetzentwurf zum WFG (aaO S 18) heiÃt es zur aktuellen Finanzlage in der Rentenversicherung:

"Die seit dem 2. Halbjahr ungÃ¼nstig verlaufende wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die negative Entwicklung des Arbeitsmarktes, fÃ¼hrt zu Mehrausgaben und Mindereinnahmen in der Rentenversicherung, die zwar im Jahre 1996 durch Entnahmen aus der zum Ausgleich konjunktureller Risiken von den RentenversicherungstrÃ¤gern vorzuhaltenden Schwankungsreserven ausgeglichen werden kÃ¶nnen, fÃ¼r das Jahr 1997 und die folgenden Jahre jedoch zur WiederauffÃ¼llung der Schwankungsreserve und zur Sicherstellung der erforderlichen Einnahmen ohne gegensteuernde MaÃnahmen BeitragserhÃ¶hungen in erheblichem Umfang erforderlich machen wÃ¼rden."

Um das Ziel einer Ausgabenbegrenzung in der Rentenversicherung zu erreichen, sollten ua auch die Leistungen nach dem FRG eingeschrÃ¤nkt werden und hier "insbesondere fÃ¼r Berechtigte, die kÃ¼nftig in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen" (aaO S 1).

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10. Juni 1996 zum Zweiten Gesetz

zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucks 13/4814), dessen ÄnderungsvorschlÃ¤ge im Fremdrentenrecht denen des WFG inhaltlich entsprechen (vgl zum Hintergrund dieses Gesetzesentwurfes Heller, aaO, DAngVers 1997, S 1), ist als eine Zielsetzung formuliert "StÃ¤rkung des Versicherungsprinzips in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ziele der Begrenzung der Lohnzusatzkosten" (aaO S 1). Um diese Zielsetzung zu erreichen, wurde die "EinschrÃ¤nkung der Leistungen nach dem FRG, insbesondere fÃ¼r Berechtigte, die kÃ¼nftig in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen" als "LÃ¶sung" angesehen (aaO S 1).

Zur BegrÃ¼ndung der Änderungen im Fremdrentenrecht heiÃt es in dem Gesetzentwurf zum WFG (aaO S 19) und in dem zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (aaO S 7):

"Das mit der Fremdrentengesetzgebung verfolgte Ziel, die Vertriebenen und SpÃ¤taussiedler, die infolge der Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges ihre soziale Sicherung in den Herkunftsgebieten verloren haben, in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern, ist weitgehend erreicht. Ãber 50 Jahre nach Kriegsende und wegen der Ãberwindung der deutschen und europÃ¤ischen Teilung ist eine unverÃ¤nderte Beibehaltung der fÃ¼r einen Ãbergangszeitraum konzipierten, ein hohes Rentenniveau sichernden Regelungen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. EinschrÃ¤nkende Regelungen sind zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz erforderlich.

Deshalb sollen bei allen kÃ¼nftigen RentenzugÃ¤ngen unabhÃ¤ngig vom Zeitpunkt des Zuzugs die fÃ¼r den einzelnen Berechtigten maÃgeblichen Tabellenwerte des FRG um 40 Prozent abgesenkt werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem die HÃ¶he der Rente vom Zeitpunkt des Zuzugs abhÃ¤ngt, sollen kÃ¼nftig alle RentenzugÃ¤nge gleich behandelt werden. AuÃerdem soll die Rente nach dem Fremdrentengesetz fÃ¼r Personen, die erst kÃ¼nftig in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen, hÃ¶chstens in Orientierung an die HÃ¶he der Eingliederungshilfe geleistet werden."

In dem Gesetzentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (aaO S 9) heiÃt es unter der Ãberschrift "Vertrauensschutz" weiter:

"Innerhalb der Neuregelungen zum Fremdrentenrecht wird dem Vertrauensschutz dadurch Rechnung getragen, daÃ bei Berechtigten, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt vor dem 7. Mai 1996 in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, der Rentenanteil aus Zeiten nach dem Fremdrentengesetz nicht an der HÃ¶he der Eingliederungshilfe bzw am 1,6fachen der Eingliederungshilfe orientiert wird."

Zu der Vorschrift des Art 6 Â§ 4c FANG wird in dem Gesetzentwurf zum WFG (aaO S 28) und in dem zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (aaO S 9) ausgefÃ¼hrt:

"Die Regelung in (Art 6) Â§ 4c sichert den Vertrauensschutz fÃ¼r Personen, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deren Rentenbeginn unmittelbar bevorsteht."

Weiter heiÃ□t es "zur Neuordnung des Fremdrentenrechts" in dem Gesetzentwurf zum WFG (aaO S 31) und in dem zum Zweiten Gesetz zur Ã□nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (aaO S 9):

"Es wird davon ausgegangen, daÃ□ mittelfristig von den knapp 200.000 zuziehenden SpÃ¤taussiedlern rd 11 vH 60 Jahre alt sind und daÃ□ von den unter 60jÃ¤hrigen mit FRG-Anspruch ein geringer Anteil ein Anspruch auf BU/EU-Rente hat.

Vom Gesamtbestand der vorhandenen Aussiedler werden rd 100.000 Personen jÃ¤hrlich in Rente gehen und von der Abschlagsregelung betroffen."

Die finanziellen Auswirkungen der Neuordnung des Fremdrentenrechts werden in dem Gesetzentwurf zum WFG (aaO S 30) und in dem Gesetzentwurf zum Zweiten Gesetz zur Ã□nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (aaO S 9) fÃ¼r 1997 mit einer Entlastung in HÃ¶he von 0,3 Mrd DM, fÃ¼r 1998 in HÃ¶he von 0,4 Mrd DM, fÃ¼r 1999 in HÃ¶he von 0,7 Mrd DM und fÃ¼r das Jahr 2000 in HÃ¶he von 1 Mrd DM prognostiziert.

Durch die im Gesetzentwurf zum WFG insgesamt vorgesehenen MaÃ□nahmen wird (aufgrund eines geringeren Anstieges der Gesamtkosten) eine Entlastung der Rentenversicherung im Zeitraum bis zum Jahr 2000 in HÃ¶he von ca 27 Mrd DM erwartet. Die Entlastung des Bundes in diesem Zeitraum durch (zwar nominell steigende, im VerhÃ¤ltnis zu den prognostizierten Werten aber) niedrigere BundeszuschÃ¼sse wird mit ca 5,5 Mrd DM angenommen (aaO S 3). Durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zweiten Gesetz zur Ã□nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgesehenen MaÃ□nahmen wird im Zeitraum bis zum Jahre 2000 mit einer Entlastung der Rentenversicherung in HÃ¶he von ca 6,5 Mrd DM gerechnet. Die "Entlastung" des Bundes in diesem Zeitraum durch (vergleichsweise â□□ s oben) niedrigere BundeszuschÃ¼sse zur Rentenversicherung wird auf ca 1,4 Mrd DM geschÃ¤tzt (aaO S 1).

Die Neuregelungen des Â§ 22 Abs 4 FRG im WFG, die Absenkung der EP um 40 vH, sind unbedenklich, soweit sie neu zuziehende Vertriebene und sogenannte SpÃ¤taussiedler betreffen, dh solche Personen, die jedenfalls nach VerkÃ¼ndung der Neuregelungen am 29. September 1996 im Bundesgesetzblatt ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. FÃ¼r den von der KlÃ¤gerin reprÃ¤sentierten Personenkreis ist jedoch allein maÃ□gebend, daÃ□ nach verfassungsgemÃ¤Ã□en Gesetzen ein Anwartschaftsrecht eingerÃ¤umt worden war, das den Eigentumsschutz des Art 14 GG in gleicher Weise genieÃ□t, wie ihn Versicherte im bundesdeutschen Kernsystem beanspruchen kÃ¶nnen (Ob Versicherte, die kein Anwartschaftsrecht, sondern nur eine "Anwartschaft" erworben hatten, ebenfalls gegen eine Entwertung ihrer Rechtsposition geschÃ¼tzt sind, ist

hier nicht zu entscheiden).

Den verfassungsrechtlichen Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit hat der Gesetzgeber auch bei der jeder Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art 14 Abs 1 Satz 2 GG) zu beachten. Er besagt, daÃ eine MaÃnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein muÃ; sie ist geeignet, wenn der angestrebte und verfassungsgemÃ¤Ãe Zweck mit ihrer Hilfe gefÃ¶rdert werden kann, und erforderlich, wenn der Gesetzgeber kein anderes, das betreffende Grundrecht nicht oder doch weniger fÃ¼hlbar einschrÃ¤nkendes Mittel hÃ¤tte wÃ¤hlen kÃ¶nnen (vgl BVerfGE 70, 278, 286 mH auf BVerfGE 30, 292, 316 und 63, 88, 115; 90, 145, 172 mwN). Im Blick auf den ausgeprÃ¤gten sozialen Bezug rentenversicherungsrechtlicher Positionen gesteht das BVerfG dem Gesetzgeber hier bei neuen Inhaltsbestimmungen trotz des Grundrechtsschutzes fÃ¼r bereits erworbene Rechte sogar eine grundsÃ¤tzlich weite Gestaltungsfreiheit zu (BVerfGE 53, 257, 293 = SozR 7610 Â§ 1587 Nr 1 S 4; BVerfGE 58, 81, 110 = SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7 S 11; Urteile des Senats vom 31. MÃ¤rz 1998 â B 4 RA 49/96 R â aaO â und vom 18. April 1996 â 4 RA 36/94 â BSGE 78, 138, 143 = SozR 2-2600 Â§ 71 Nr 1 S 7). Dies gilt insbesondere fÃ¼r Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und LeistungsfÃ¤higkeit des Systems im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern oder verÃ¤nderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen (BVerfGE 53, 257, 293 = SozR 7610 Â§ 1587 Nr 1; BVerfGE 58, 81, 110). Die "Eignung" vorgesehener MaÃnahmen (Mittel) ist demgemÃ¤Ã auch bei einer hiermit verbundenen Neuregelung rentenrechtlicher Rechte bereits dann gegeben, wenn aufgrund einer prognostischen EinschÃ¤tzung des Gesetzgebers die Wahrscheinlichkeit erhÃ¶ht wird, daÃ der angestrebte Erfolg eintritt (Sachs in Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, MÃ¼nchen 1996, Art 20 GG Rn 98 f mwN). Ebenso ist auch die "Erforderlichkeit des eingesetzten Mittels" erst dann nicht gegeben, wenn es evident ungeeignet ist. GrundsÃ¤tzlich obliegt es demgemÃ¤Ã auch insofern der EinschÃ¤tzung des Gesetzgebers, zu beurteilen, ob es gerade der gewÃ¤hlten MaÃnahme bedarf und ob diese gegenÃ¼ber eventuellen Alternativen zu bevorzugen sind (BVerfGE 72, 9, 23).

Die dem WFG zugrundeliegende EinschÃ¤tzung ist jedenfalls nicht offensichtlich unzutreffend. Die (den sog Materialien zu entnehmenden und im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht erkennbar in Frage gestellten) allgemeinen Ziele des WFG (StÃ¤rkung der Wirtschaftsdynamik, Schaffung zusÃ¤tzlicher ArbeitsplÃ¤tze und dadurch Sicherung der wirtschaftlichen Fundamente des Sozialstaates) sind an sich verfassungsrechtlich unbedenklich und kÃ¶nnen eine zukunftsgerichtete Neubestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentumsgrundrechts rechtfertigen. Sie sind aber auch verfassungsrechtlich vertretbar, soweit sie auf die EinschrÃ¤nkung bereits bestehender grundrechtlich geschÃ¼tzter Anwartschaftsrechte gerichtet sind. Zwar erscheinen die in den Materialien genannten Zwecke in sich wenig schlÃ¼ssig und zum Teil recht spekulativ. Sie halten sich aber in den weiten Grenzen gesetzgeberischer Gestaltungskompetenz. Denn es ist nicht evident ausgeschlossen, daÃ das Regelungskonzept dazu beitragen kann, die finanziellen Grundlagen der Rentenversicherung zu verbessern (nÃ¤her dazu VorlagebeschluÃ in der Rechtssache "Glasmacher", B 4 RA 11/99 R). Durch eine Minderung des Anstiegs

der Leistungsausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung kann ein verlangsamter Beitragsanstieg und damit auch eine geringere Anhebung des vom erforderlichen Beitragsaufkommen abhÃ¤ngigen Bundeszuschusses erreicht werden.

Kein bereichsspezifischer Sachgrund fÃ¼r Grundrechtseingriffe in (Voll-) oder Anwartschaftsrechte auf Altersrente ist hingegen der politische Wunsch, durch Rechtsentzug (besondere Opfer dieser Rechtsinhaber) frei werdende Mittel statt dessen im Rahmen einer aktiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik auÃerhalb der Rentenversicherung zugunsten anderer Personen einzusetzen. Hinsichtlich der verfassungsrechtlich vertretbaren genannten Ziele des WFG ist einschrÃ¤nkend zu beachten, daÃ sie alle Mitglieder der RentenversicherungstrÃ¤ger (aus dem Kernsystem und aus den angegliederten Systemen) und insbesondere alle Vollrechts- und Anwartschaftsrechtsinhaber in gleicher Weise angehen. Deshalb bedarf jedenfalls bei Eingriffen in bereits zuerkannte Rechtspositionen, die in gleicher Weise von der Eigentumsgarantie des Art 14 GG erfaÃt werden, eine belastende Ungleichbehandlung einer ausgewÃ¤hlten Gruppe von Versicherten einer besonderen Rechtfertigung. Insoweit erlauben die mit dem WFG verfolgten allgemeinen Ziele aus sich heraus gerade keine Differenzierung. Diese Ungleichbehandlung hÃ¤tte der Gesetzgeber ua dadurch vermeiden kÃ¶nnen, daÃ er â wie bei der durch das RÃG zum 1. Januar 1992 angeordneten KÃ¼rzung der EP auf 0,7 ihres Vollwertes â eine dem Art 6 Abs 5 FANG idF des RÃG entsprechende Ãbergangsregelung eingefÃ¼hrt, dh die Berechtigten, die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen und schon ein Anwartschaftsrecht â hier auf eine Altersrente â erworben hatten, von der Anwendung der Neuregelung ausgeschlossen hÃ¤tte.

2.4 Verletzung des ÃbermaÃverbotes.

Die nach Ziel und Konzept im wesentlichen verfassungsgemÃ¤Ãe neue Inhaltsbestimmung greift jedoch in die Anwartschaftsrechte der betroffenen Versichertengruppe (und so auch in das der KlÃ¤gerin) unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig ein.

Den Anforderungen des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatzes genÃ¼gt Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG jedenfalls deshalb nicht, weil er die Betroffenen Ã¼bermÃ¤Ãig und in unzumutbarer Weise belastet. Auch wenn davon auszugehen ist, daÃ auch durch den Eingriff in die Anwartschaftsrechte eine â wenn auch mangels statistischer Unterlagen in ihrer GÃ¤nze nicht begrÃ¼ndet prognostizierbare und nicht bezifferbare â Einsparung erzielt wird, verletzten diese Eingriffe das ÃbermaÃverbot. Anhand der Gesetzesmaterialien lÃ¤Ãt sich schon keine ausreichende AbwÃ¤gung zwischen den in Betracht kommenden Mitteln feststellen. Insoweit fehlt es an nachvollziehbaren Angaben, welche Alternativen geprÃ¼ft wurden. Das Gebot, das mildeste Mittel zu wÃ¤hlen, ist verletzt, wenn evident ist, daÃ die Einsparung mit weniger eingreifenden Mitteln hÃ¤tte erreicht werden kÃ¶nnen. Zwar ist grundsÃ¤tzlich durch die rechtsprechende Gewalt nicht zu prÃ¼fen, ob Einsparungen durch KÃ¼rzungen in anderen Leistungsbereichen besser und sachgerechter bewirkt werden kÃ¶nnen, da solche PrioritÃ¤tsentscheidungen in der Gestaltungsfreiheit der gesetzgebenden

Gewalt liegen (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1987, aaO). Das WFG hat aber allgemeine Einsparungen bei den Leistungsangaben der RentenversicherungstrÃ¤ger angestrebt und diese KÃ¼rzungen im jeweils selben Leistungsbereich nur einigen wenigen ausgewÃ¤hlten Gruppen unter den Leistungsberechtigten auferlegt.

Der Gesetzgeber hat bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums neben der Ausgestaltung der konstituierenden Merkmale PrivatnÃ¼tzigkeit und VerfÃ¼gungsbefugnis auch das Gebot der am Gemeinwohl orientierten Nutzung zu beachten und gegeneinander abzuwÃ¤gen. Ebenso wie die Eigentumsordnung keine die soziale Funktion des Eigentumsobjekts miÃachtende Nutzung schÃ¼tzt, kann Art 14 Abs 2 GG eine Ã¼bermÃ¤Ãige, durch die soziale Funktion nicht gebotene Begrenzung der eigentumsgrundrechtlichen Befugnisse des Einzelnen rechtfertigen (BVerfGE 37, 132, 140 f). Das Kriterium der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit fÃ¼hrt in diesem Zusammenhang zu der Frage, ob der Gesetzgeber seinem Auftrag zum Ausgleich der Privatinteressen mit dem Gemeinwohlbelang in einer Weise Rechnung getragen hat, die die Begrenzung der ersten zugunsten des letzten angemessen berÃ¼cksichtigt (vgl BVerfGE 26, 215, 222). Eine einseitige Bevorzugung von Gemeinwohlinteressen ist demgemÃ¤Ã unzulÃ¤ssig. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze der dem EigentÃ¼mer auferlegten BeschrÃ¤nkungen (BVerfGE 52, 1, 30). Diese dÃ¼rfen daher gemessen am sozialen Bezug und an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts sowie im Blick auf den Regelungszweck insbesondere nicht zu einer Ã¼bermÃ¤Ãigen Belastung fÃ¼hren und den EigentÃ¼mer im vermÃ¶gensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen (BVerfGE 27, 344, 352 f; 58, 137, 148 mwN; 65, 1, 54); sie dÃ¼rfen auÃerdem Ã¼ber den Schutzzweck der getroffenen Regelung nicht hinausgehen und mÃ¼ssen in jedem Fall die Substanz des Eigentums unberÃ¼hrt lassen (BVerfGE 52, 1, 30).

Das verfassungsrechtliche Postulat einer am Gemeinwohl orientierten Nutzung des Privateigentums umfaÃt das Gebot der RÃ¼cksichtnahme auf die Belange derjenigen MitbÃ¼rger, die auf die Nutzung des Eigentumsgegenstandes angewiesen sind. Das MaÃ und der Umfang der dem EigentÃ¼mer von Verfassungs wegen zugemuteten und vom Gesetzgeber zu realisierenden Bindung hÃ¤ngt hiernach zunÃ¤chst davon ab, ob und in welchem AusmaÃ das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht (BVerfGE 37, 132 (140); 38, 348 (370); 42, 263 (294)). Je stÃ¤rker der Einzelne auf die Nutzung fremden Eigentums angewiesen ist, um so weiter ist der Gestaltungsbereich des Gesetzgebers; er verengt sich, wenn dies nicht oder nur in begrenztem Umfang der Fall ist (BVerfGE 42, 263, 294). Art 14 Abs 2 GG rechtfertigt somit nicht eine Ã¼bermÃ¤Ãige, durch die sozialen Belange nicht gebotene Begrenzung privater Befugnisse (BVerfGE 37, 132, 141; vgl insgesamt BVerfGE 52, 1, 32). Im Zusammenhang des ÃbermaÃverbots prÃ¼ft die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung schlieÃlich auch den Schutz des Vertrauens der Betroffenen in das Fortbestehen einer frÃ¼heren Rechtslage (BVerfGE 72, 9, 23 = SozR 4100 Â§ 104 Nr 13).

HÃ¤tte der Gesetzgeber die Anwendbarkeit der vorgelegten Bestimmungen auf

zukÃ¼nftig entstehende VersicherungsverhÃ¤ltnisse (NeuzuzÃ¼gler) bzw noch nicht verfestigte rentenrechtliche Positionen beschrÃ¤nkt, bestÃ¼nden â wie gesagt â im Blick darauf, daÃ die jeweiligen Normen des Fremdrentenrechts fÃ¼r solche Betroffenen erstmals grundrechtlich geschÃ¼tztes Eigentum ausgestalten, keine grundsÃ¤tzlichen Bedenken aus Art 14 Abs 1 GG. Die in Frage stehenden Regelungen lassen eine derartige Begrenzung ihres zeitlichen Anwendungsbereichs indessen nicht erkennen. Zwar scheint das von der KlÃ¤gerin erworbene Anwartschaftsrecht durch die vorgelegten Bestimmungen nicht auf einen Zeitpunkt vor ihrem Inkrafttreten rÃ¼ckwirkend in seinem rechtlichen Wert verÃ¤ndert worden zu sein (RÃ¼ckbewirkung von Rechtsfolgen), doch werden hierdurch jedenfalls in der Vergangenheit bereits kalenderjÃ¤hrlich vollstÃ¤ndig verwirklichte und gesetzlich abschlieÃend bewertete Sachverhalte neu bewertet und um 40 vH entwertet; die Rangstelle der Betroffenen wird im Vergleich zu den anderen Versicherten abgesenkt und ihre Teilhabeberechtigung nachtrÃ¤glich einschneidend reduziert. Die konkreten Auswirkungen dieser generellen â fÃ¼r alle aus der betroffenen Versichertengruppe arithmetisch ungleichen, proportional gleichen â Formel zur KÃ¼rzung der VerhÃ¤ltniswerte (je um 40 vH) ergeben sich â auch rechtlich notwendig â nach dem reinen Zufallsprinzip, nÃ¤mlich aus den jeweiligen Besonderheiten des frÃ¼heren Lebenslaufs (bei der KlÃ¤gerin: Verlust des Wertes von etwa vier Arbeitsjahren). MaÃstab fÃ¼r die verfassungsrechtliche Beurteilung derartiger FÃ¤lle einer tatbestandlichen RÃ¼ckanknÃ¼pfung sind vorrangig "die mit der Tatbestandsverwirklichung ins Werk gesetzten Grundrechte" (BVerfGE 72, 201, 242, 245; 92, 277, 344; Beschluss vom 3. Dezember 1997, 2 BvR 882/97, NJW 1998, 1547), dh im vorliegenden Zusammenhang Art 14 GG.

Insofern kann fÃ¼r den vorliegenden Zusammenhang unerÃ¶rtert bleiben, ob tatsÃ¤chlich bereits der Bruch einer langen Tradition bezÃ¼glich einer bestimmten Ausgestaltung die Ã¼bermÃ¤Ãige Belastung der Betroffenen zu begrÃ¼nden vermag und ob diese Voraussetzung hier erfÃ¼llt wÃ¤re (vgl in diesem Sinne BVerfGE 72, 9, 23 = SozR 4100 Â§ 104 Nr 13; kritisch hierzu etwa OssenbÃ¼hl, Der Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Festschrift fÃ¼r Wolfgang Zeidler, 625, 642). Gerade FÃ¤lle der vorliegenden Art sind nÃ¤mlich zusÃ¤tzlich dadurch gekennzeichnet, daÃ das Gesetz selbst in einer grundsÃ¤tzlichen Wertentscheidung den Betroffenen mit Erreichen des 55. Lebensjahres jeweils individualisiert zu erkennen gibt, von welcher Dispositionsgrundlage sie nach der derzeit erreichten (und hinsichtlich ihres Mindestwerts endgÃ¼ltig zuerkannten) Rangstelle hinsichtlich ihrer Alterssicherung ausgehen kÃ¶nnen; damit wird ein bereits vorher bestehendes Vertrauen in das Fortbestehen des objektiven Rechts jeweils auch konkret-individuell bestÃ¤tigt. Jedenfalls unter diesen UmstÃ¤nden dÃ¼rfen die Betroffenen â erst recht soweit sie wie (die KlÃ¤gerin) von der vorangegangenen KÃ¼rzung auf 70 vH gerade ausgenommen worden waren â auch im Rentenversicherungsrecht darauf vertrauen, daÃ die bisherige Rechtslage jedenfalls nicht ohne eine auch die Grundrechte der Anwartschaftsrechtsinhaber sachlich und zeitlich ausreichend berÃ¼cksichtigende Ãbergangsregelung entfallen wird.

Dies gilt erst recht im Blick auf die nachhaltig ins Gewicht fallende konkrete

Betroffenheit, auf die das BVerfG im Zusammenhang des Ãbermaãverbotes grundsÃ¤tzlich und ausdrÃ¼cklich abstellt (BVerfGE 58, 137, 148, 149). Die Rangstelle zB der KlÃ¤gerin ist mit dem Inkrafttreten der vorgelegten Normen unvermittelt um einen Relationswert von mehr als 4 EP gemindert worden. Dies entspricht â wie gesagt â unter (zur Verdeutlichung fiktiver) Zugrundelegung des ab 1. Juli 1996 maãgeblichen aktuellen Rentenwerts von 46,67 DM (alte BundeslÃ¤nder) fÃ¼r Altersrenten dem Verlust eines dynamisierbaren monatlichen Betrages von Ã¼ber 190,00 DM (zu den Auswirkungen des Â§ 262 SGB VI siehe oben). Auf diese Weise kommen mehr als vier Kalenderjahre mit Durchschnittsentgelten rechnerisch nicht zum Tragen, deren Zuweisung als "versichert geltender Arbeitsverdienst" und als Versicherungsgegenstand der Gesetzgeber nach altem wie nach neuem Recht zur Erreichung der Ziele des FRG vorweg ausdrÃ¼cklich fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Ob die Betroffenen, wie die KlÃ¤gerin, auf den entzogenen Wert mehr oder weniger individuell angewiesen sind, ist demgegenÃ¼ber ohne Belang (BVerfGE 72, 9, 21). Bei der KlÃ¤gerin wird dasselbe Ergebnis erzielt, als wÃ¼rden ihr vier Jahre mit Bundesgebiets-Beitragszeiten (seit 1986) und mit versichertem Durchschnittsentgelt nachtrÃ¤glich ersatzlos aberkannt.

Insbesondere fÃ¼hrt die vom BMA vorgeschlagene HÃ¶herversicherung (vgl Â§ 269 SGB VI) schon ihrer Natur nach nicht zu einem dynamisierbaren Betrag und kann bei der maximal in Betracht kommenden Dauer der Beitragszahlung der Ã¼ber 55-jÃ¤hrigen (bei der KlÃ¤gerin von einigen Monaten) ersichtlich auch nicht entfernt zu einem finanziellen Ausgleich der geminderten Rangstelle fÃ¼hren: Dies ergibt sich schon aus der zugrunde gelegten Modellrechnung, die bei Zahlung eines HÃ¶chstbeitrages von 19.975,20 DM fÃ¼r das Kalenderjahr 1997 zu der Annahme eines statischen monatlichen Zahlbetrags von 166,45 DM gelangt; indessen hat das BVerfG an anderer Stelle bereits ausdrÃ¼cklich betont (BVerfGE 58, 137, 151), daã die freiheitsgewÃ¤hrende verfassungsrechtliche Funktion der EigentumsgewÃ¤hrleistung verfehlt wÃ¼rde, wenn der Staat EigentÃ¼merpflichten begrÃ¼nden und das Ausmaã der BeschrÃ¤nkung mit einer mehr oder weniger spekulativen wirtschaftlichen Betrachtung legitimieren kÃ¶nnte.

GrÃ¼nde des Gemeinwohls, die bei dieser Sachlage gerade einen Eingriff von derartiger genereller Nachhaltigkeit rechtfertigen kÃ¶nnten, sind jedoch nicht erkennbar. Dies gilt umso mehr deshalb, als eine Position innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen ist, die zwar notwendig auch auf das System bezogen ist, jedoch innerhalb dieses Rahmens gerade allein den hieraus aufgrund von gleichgestellten Beitragszeiten individuell zustehenden Anteil reprÃ¤sentiert. Damit ist gerade der geringstmÃ¶gliche Grad an Sozialbindung bzw aus der Sicht des Einzelnen umgekehrt die am stÃ¤rksten ausgeprÃ¤gte MÃ¶glichkeit, einen Eingriff mangels Wahrung der VerhÃ¤ltnismÃ¤ãigkeit abzuwehren, erreicht. Die Verbundenheit der Mitglieder in den Chancen und Risiken der Versicherung findet demgegenÃ¼ber insbesondere im jeweiligen aktuellen Rentenwert ihren Ausdruck, der mittelbar gleichermaãen die gesamtwirtschaftliche Lage wie die Einnahmesituation der Rentenversicherung wiedergibt. Diese GrÃ¶ãe ist demgemÃ¤ã auch das dem Gesetzgeber bevorzugt zur VerfÃ¼gung stehende Mittel, um hier wurzelnden generellen Problemlagen mit

Wirkung fÃ¼r alle Mitglieder der Gemeinschaft entsprechend den Werten ihrer individuellen Teilhabeberechtigungen Rechnung zu tragen.

Der Senat geht nicht davon aus, daÃ (gerade) im Bereich des Rechts der gesetzlichen Altersrentenversicherung die IntensitÃ¤t des Grundrechtseingriffs nur nach der Betroffenheit "typischer" Fallgruppen und mit der Folge einer verminderten PrÃ¼fungsdichte zu bestimmen wÃ¤re (vgl aber etwa BVerfGE 71, 1, 13). Ein derartiges Vorgehen stÃ¶Ãt ua auf die Schwierigkeit, daÃ eine Typenbildung in Ermangelung besonderer "FRG-Renten" oder gerade auf "FRG-Zeiten" beruhender abgrenzbarer Teilrechte gleichermaÃen auf normativer wie auf faktischer Ebene ausscheidet. Vielmehr ist der Anteil entsprechender Elemente im Versicherungsverlauf der einzelnen Betroffenen so individuell verschieden wie deren jeweilige Biographie. Im Ã¼brigen verfÃ¼gen weder die BfA noch der VDR noch die Bundesregierung Ã¼ber empirische Daten, die Grundlage einer "Typenbildung" fÃ¼r Betroffenheitsgrade (sowie fÃ¼r begrÃ¼ndete Prognosen Ã¼ber "Einsparungen") sein kÃ¶nnten, wie die Anfragen des Senats ergeben haben.

2.5 Die neue Inhaltsbestimmung benachteiligt die Anwartschaftsrechtsinhaber gleichheitswidrig.

DarÃ¼ber hinaus widersprechen die beanstandeten Regelungen dem im Rahmen von Art 14 Abs 1 Satz 2 GG zu beachtenden Gleichheitssatz (BVerfGE 58, 137, 150 mH auf BVerfGE 52, 1, 29 f mwN). Dieser ist jedenfalls dann verletzt, wenn die Vorgehensweise des Gesetzgebers mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise unvereinbar erscheint (BVerfGE 21, 73, 84). Art 3 Abs 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daÃ sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (vgl BVerfGE 87, 1, 36; 92, 53, 68; stRspr): Entsprechendes gilt fÃ¼r eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem (vgl BVerfGE 72, 141, 150). Geht es um die Ungleichbehandlung von Personengruppen, unterliegt die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers regelmÃ¤Ãig einer strengen Bindung an VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitserfordernisse und wird nicht nur durch das WillkÃ¼rverbot begrenzt (BVerfGE 88, 87, 96; stRspr). Dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum sind (gegenÃ¼ber der Kontrolle durch die rechtsprechende Gewalt) umso engere Grenzen gesetzt, je stÃ¤rker sich die Ungleichbehandlung von Personen und Sachverhalten auf die AusÃ¼bung grundgesetzlich geschÃ¼tzter Freiheiten negativ auswirkt (BVerfG, aaO).

Der Gesetzgeber hat durch verfassungsrechtlich im wesentlichen vertretbare AusÃ¼bung seiner EinschÃ¤tzungsprÃ¤rogative die Ziele des WFG festgelegt, die zu ihrer Umsetzung "gewÃ¤hlten" Mittel aber ohne erkennbare PrÃ¼fung des Gebots festgesetzt, das mildeste Mittel zu wÃ¤hlen, und damit gleichzeitig den Bezugsrahmen bestimmt ("vor dem Gesetz"), auf den hin Gleich- bzw Ungleichbehandlung zu bestimmen sind. Hiervon â bei unterstellter VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der "Mittelwahl"- ausgehend gebietet Art 3 Abs 1 GG die

folgerichtige normative Umsetzung iS der Belastungsgleichheit ebenso wie der â□□ ihrerseits verfahrensrechtlich sicherzustellenden â□□ Rechtsanwendungsgleichheit (vgl BVerfGE 84, 239, 271). Im rechtlichen Ausgangspunkt mÃ¼ssen damit alle in der gesetzlichen Rentenversicherung jetzt oder zukÃ¼nftig Berechtigten nach gleichem MaÃ□stab belastet werden. Wo der Gesetzgeber von diesem Grundprinzip gegenÃ¼ber dem selbst gesteckten Rahmen abweicht, bedarf es sachgerechter DifferenzierungsgrÃ¼nde. Was insofern im einzelnen als sachlich vertretbar oder sachfremd und daher willkÃ¼rlich angesehen werden kann, lÃ¤Ã□t sich nicht abstrakt und generell bestimmen, sondern erfÃ¤hrt seine PrÃ¤zisierung jeweils nach der Eigenart des konkret betroffenen Bereichs (BVerfGE 75, 108, 157; 76, 256, 329; 78, 249, 287). GleichermaÃ□en die fehlende Einbeziehung von Versicherten in den persÃ¶nlichen Geltungsbereich einer Norm, von der sie nach dem Gesetzgebungskonzept an sich betroffen sein mÃ¼Ã□ten, wie auch die unterschiedslose Gleichbehandlung von verschiedenen Personengruppen bedarf damit jeweils eines sachbereichsbezogen verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igen und einleuchtenden Grundes (vgl BVerfGE 42, 347, 388).

An einem in diesem Sinne einleuchtenden Grund fehlt es in FÃ¤llen der vorliegenden Art in mehrfacher Hinsicht:

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten gesetzlichen Stufung der subjektiven Berechtigungen in der Altersrentenversicherung ("Anrecht, Anwartschaft, Anwartschaftsrecht, Vollrecht, Einzelanspruch") lassen sich nach dem MaÃ□ der vom WFG intendierten Betroffenheit durch das den vorgelegten Bestimmungen zugrunde liegende Normkonzept die nachfolgend dargestellten Gruppen unterscheiden:

1. Versicherte mit FRG-Zeiten 1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 1.6 1.7 1.8

Bislang nicht versicherte NeuzugÃ¤nge Versicherte ohne rechtlich gesicherte Erwerbsaussicht bis zur ErfÃ¼llung der Wartezeit Inhaber von Anwartschaften nach ErfÃ¼llung der Wartezeit bis zum 55. Lebensjahr Inhaber von Anwartschaftsrechten auf Regelaltersrente nach ErfÃ¼llung der Wartezeit und Vollendung des 55. Lebensjahres Mitglieder von 1.4 mit einem zusÃ¤tzlichen Anwartschaftsrecht auf ein Gestaltungsrecht zur HerbeifÃ¼hrung des Versicherungsfalls Anwartschaftsrechts-inhaber mit Gestaltungsrecht auf HerbeifÃ¼hrung des Versicherungs-Ren-Vollrechtsin-fallstennahe haber Anwartschafts- und Gestaltungsrechtsinhaber; 7.5.96 bis 30.9.96

2. Inhaber von Rechten im Kernsystem und in den angegliederten Systemen ohne FRG

Als ZugehÃ¶rige von 1.5 der Tabelle wird die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst hinsichtlich der Ermittlung ihrer persÃ¶nlichen Rangstelle und hierauf basierend der Wertbestimmung ihres subjektiven Rechts auf Altersrente anders behandelt als die unter 2. der Tabelle erfaÃ□ten Inhaber von Anwartschaftsrechten aufgrund einer Beitragsleistung im Kernsystem oder einer BegÃ¼nstigung im Rahmen anderer zugeordneter Systeme (auÃ□erhalb des FRG). Dies gilt gleichermaÃ□en hinsichtlich

der Tatsache, daÃ Inhabern von Anwartschaftsrechten eine Wertminderung ihrer Position zugemutet wird, wie auch bezÃ¼glich der Art und Weise des gesetzgeberischen Vorgehens.

2.5.1 Ungleichbehandlung der Anwartschaftsrechtsinhaber untereinander.

Die Anwartschaftsrechtsinhaber mit "FRG-Zeiten" werden im Vergleich mit allen anderen Anwartschaftsrechtsinhabern ungerechtfertigt ungleich behandelt.

Die neue Inhaltsbestimmung enthÃ¤lt einen Wertungswiderspruch und ist schon deshalb mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht vereinbar.

Eine (angebliche, aber im gegebenen System nicht mÃ¶gliche) zielgenaue KÃ¼rzung "nicht beitragsgedeckter Leistungen" (so Â§ 213 Abs 3 Satz 1 SGB VI) des Rentenversicherungssystems, die als solche im Umlageverfahren nicht feststellbar sind und fÃ¼r deren genaue Feststellung die erforderlichen Daten bei der BfA und beim VDR â wie dem Senat von dort mitgeteilt â nicht vorliegen, mag bei oberflÃ¤chlicher Betrachtung zunÃ¤chst als taugliches Mittel erscheinen, um durch die Begrenzung des vom Beitragsaufkommen abhÃ¤ngigen Bundeszuschusses in diesem Bereich die allgemeinen Zielsetzungen des WFG zu fÃ¶rdern. Allerdings verkennt eine derartige Betrachtungsweise vor allem, daÃ der eigentumsgewÃ¤hrende und -gestaltende Gesetzgeber des einschlÃ¤gigen einfachen (Renten-)Rechts selbst es war, der ihr durch sein ursprÃ¼nglich gewÃ¤hltes Konzept bereits vorweg die Grundlage entzogen hat; er verhÃ¤lt sich durch die vorgelegten Bestimmungen den eigenen Vorgaben gegenÃ¼ber erkennbar selbstwidersprÃ¼chlich. Er hat nÃ¤mlich durch die Gesamtheit der bis zum Inkrafttreten des WFG geltenden einschlÃ¤gigen inlÃ¤ndischen Rechtsnormen

â zunÃ¤chst eine nicht im rÃ¤umlichen Geltungsbereich des SGB VI ausgeÃ¼bte und auch nicht auf Grund besonderer Bestimmungen zur Versicherung hiernach fÃ¼hrende ErwerbstÃ¤tigkeit unter bewuÃter VernachlÃ¤ssigung dieser Gegebenheiten einer im Inland ausgeÃ¼bten und versicherten gleichgestellt,

â dieser ErwerbstÃ¤tigkeit anschlieÃend fiktiv ein tatsÃ¤chlich weder dem Betrag noch der HÃ¶he nach je erzieltes Entgelt/Einkommen in DM zugeordnet bzw trotz fehlender Beitragsleistung ebenfalls fiktiv als versichert behandelt,

um es schlieÃlich

â im Rahmen des SGB VI als Versicherungsgegenstand nach einheitlichen Regeln als Grundlage zur Wertbestimmung der fÃ¼r alle (originÃ¤r oder nach Gleichstellung) Versicherten gleichen subjektiven Rechte zugrunde zu legen.

Er hat auf diese Weise die Herkunft und Andersartigkeit ursprÃ¼nglicher Fremdelemente zugunsten einer vollstÃ¤ndigen Integration in den neuen Zusammenhang ersatzlos entfallen lassen. Jeder nach vollzogener Integration vorgenommene Eingriff in rechtlich gefestigte Individualpositionen nach dem SGB VI

kann sich demgemÃ¤Ã nur noch nach den fÃ¼r alle derartigen Positionen einheitlich geltenden Regeln vollziehen. DemgegenÃ¼ber stehen â wie dargelegt â weder gesonderte "FRG-Rechte" als Eingriffsobjekt zur VerfÃ¼gung, noch kÃ¶nnen die nach Art, Inhalt und Voraussetzungen fÃ¼r alle hiernach BegÃ¼nstigten einheitlichen subjektiven Rechte nach dem SGB VI nachtrÃ¤glich noch sachgerecht danach differenziert werden, welche Teilelemente ihnen im Einzelfall zugrunde gelegen haben.

Der Mindestwert der in Anwartschaftsrechten verkÃ¶rperten Teilhabeposition, die zu seiner Bemessung verwaltungstechnisch eingefÃ¼hrten EP und der wÃ¤hrend des Arbeitslebens (durch BeitrÃ¤ge) versicherte Arbeitsverdienst als das "vor allem" wertbestimmende Element gesetzlicher Renten (Â§ 63 Abs 1 SGB VI) sind durch das SGB VI zu einer einheitlichen Gesamtposition ausgestaltet. Sie werden zwar sukzessive und hinsichtlich ihrer Einzelelemente auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen aufgebaut, werden dann aber gesetzlich jeweils nur noch als einheitliche und ungespaltene Gesamtrechtsposition behandelt. Die neue Inhaltsbestimmung durchbricht dieses gemeinsame System der Wertermittlung fÃ¼r alle rentenrechtlichen Positionen, weil sie gerade Anwartschaftsrechte, die allein oder ua auf nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten beruhen, nachtrÃ¤glich und gerade in AnknÃ¼pfung an diesen Entstehensgrund insoweit um 40 vH teilentwertet, hingegen zB Anwartschaftsrechte, soweit sie auf Beitragszeiten beruhen, die aus anderen GrÃ¼nden als denen des FRG Bundesgebiets-Beitragszeiten â gleichfalls "beitragslos" â gleichgestellt waren, unangetastet lÃ¤Ãt.

Zwar sind auch die nach dem FRG zuerkannten beitragslosen Beitragszeiten dadurch geprÃ¤gt, daÃ sie den nach diesem Gesetz Berechtigten ohne Beitragszahlung an die bundesdeutschen RentenversicherungstrÃ¤ger und ohne beitragsrelevante Erwerbsarbeit im Bundesgebiet zugute kommen. Dies ist eine Folge des â jedenfalls fÃ¼r die KlÃ¤gerin und fÃ¼r den von ihr reprÃ¤sentierten Personenkreis vor Inkrafttreten des WFG noch ohne weiteres maÃgeblichen â Eingliederungsprinzips (vgl dazu Urteile des Senats vom 29. Juli 1997 â 4 RA 56/95 â Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 1997, 518 â insoweit nicht abgedruckt â und vom 12. Juli 1988 â 4/11a RA 36/87 â BSGE 63, 282, 287 = SozR 2200 Â§ 1251a Nr 2 S 6 f; BSG â GrS â BSGE 60, 100, 107 = SozR 5050 Â§ 15 Nr 32 S 103; BSG â GrS â BSGE 62, 255, 261 = SozR 5050 Â§ 15 Nr 35 S 120; vgl auch Moser, Das Fremdrentenrecht, in DRV 1988, S 455, 456). Nach diesem Prinzip sollten alle in der Bundesrepublik Deutschland â insbesondere wegen des Vertreibungsgeschehens oder infolge anderer Kriegsauswirkungen â zugewanderten Personen, die ihren im Herkunftsgebiet erworbenen Versicherungsschutz verloren haben, rentenrechtlich grundsÃ¤tzlich so gestellt werden, als hÃ¤tten sie ihn in der Bundesrepublik Deutschland erworben, obgleich sie entsprechende BeitrÃ¤ge zu einem bundesdeutschen RentenversicherungstrÃ¤ger nicht erbracht haben; sie sollten also so behandelt werden, als ob sie ihre bisherigen TÃ¤tigkeiten unter der Wirksamkeit bundesdeutscher Rechtsnormen zurÃ¼ckgelegt hÃ¤tten (vgl BVerfG SozR 5050 Â§ 22 Nr 16 S 48; Urteile des Senats vom 29. Juli 1997 â 4 RA 56/95 â SGb 1997, 518 â insoweit nicht abgedruckt â und vom 12. Juli 1988 â 4/11a RA 36/87

â□□ BSGE 63, 282, 287 = SozR 2200 Â§ 1251a Nr 2 S 6 f; BSG â□□ GrS â□□ BSGE 60, 100, 107 = SozR 5050 Â§ 15 Nr 32 S 103; BSG â□□ GrS â□□ BSGE 62, 255, 261 = SozR 5050 Â§ 15 Nr 35 S 120; Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 1960, EinfÃ¼hrung XIV). Die Anerkennung als nach Bundesrecht gleichgestellte Beitragszeiten, die die bei einem nichtdeutschen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten in Â§ 15 Abs 1 Satz 1 FRG erfahren, lÃ¤Ã□t sogar noch einen Rest jenes EntschÃ¤digungsgedankens erkennen, der das vor dem Inkrafttreten des FRG mit Wirkung vom 1. April 1952 geltende FAG vom 7. August 1953 (BGBl I S 848) beherrschte (vgl BSG â□□ GrS â□□ BSGE 60, 100, 106 = SozR 5050 Â§ 15 Nr 32 S 104; Jantz/Zweng/Eicher, aaO, Â§ 15 Anm 2 S 37). Die Eingliederung der Vertriebenen (und der DDR-FlÃ¼chtlinge und vertriebenen NS-Verfolgten) in das Rentenversicherungssystem nach MaÃ□gabe des Fremdrentenrechts zÃ¤hlt als solche mithin zu den Kriegsfolgelasten. Die Rechte in der bundesdeutschen Rentenversicherung, die das FRG vermittelt (das selbst keine gesonderten LeistungsansprÃ¼che vorsieht), sind damit nur im gesetzgeberischen Motiv AusfluÃ□ einer an Art 3 Abs 3, 116 GG orientierten staatlichen EntschÃ¤digung und allein in diesem, dem positiven Recht vorgelagerten, Sinn als Ausdruck staatlicher "FÃ¼rsorge" zu werten (vgl BVerfGE 29, 22, 33 = SozR Nr 83 zu Art 3 GG; Polster, aaO, in DRV 1997, S 63).

Der Gesetzgeber ist damit zwar (abgesehen von Grundrechtsschutz aus Art 2 Abs 1 GG fÃ¼r die beitragsrelevant Pflichtversicherten, welche auch diese Kosten zu etwa vier FÃ¼nfteln bezahlen mÃ¼ssen) im Rahmen der ursprÃ¼nglichen Wahl eines Vorgehens frei gewesen zu bestimmen, ob er den TrÃ¤gern der gesetzlichen Rentenversicherung Ã¼berhaupt die Verwaltung von derartigen Kriegsfolgelasten auferlegen will (vgl entsprechend zur gesetzlichen Unfallversicherung BVerfGE 14, 221, 237 = SozR Nr 1 zu Art 120 GG); ebenso stand ihm zunÃ¤chst frei festzulegen, nach welchen â□□ ihrerseits insbesondere Art 3 Abs 1 GG genÃ¼genden â□□ GrundsÃ¤tzen und in welchem AusmaÃ□ er die Betroffenen den beitragsrelvant versicherten Mitgliedern im Kernsystem gleichstellen wollte; ein Verfassungsgebot, dies zu tun, gab es nicht. Insofern ist er im Blick darauf, daÃ□ auf der Grundlage des FRG erstmals durch bundesdeutsche Normen Eigentum begrÃ¼ndet und ausgestaltet wird â□□ und nicht etwa in fremden Rechtsordnungen entstandene Rentenberechtigungen "nur" ins Bundesrecht Ã¼bernommen werden â□□ auch weder durch Art 116 GG verpflichtet noch durch Art 14 GG gehindert. Nach Art 116 Abs 1 GG ist â□□ vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung â□□ Deutscher iS des GG, wer die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit besitzt oder als FlÃ¼chtling oder Vertriebener deutscher VolkszugehÃ¶rigkeit oder als dessen Ehegatte oder AbkÃ¶mmling in das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Oktober 1937 Aufnahme gefunden hat. Abgesehen von dem darin enthaltenen ausdrÃ¼cklichen Regelungsvorbehalt begrÃ¼ndet diese Grundrechtsnorm lediglich einen Status als Deutscher; aus ihr lÃ¤Ã□t sich mithin keine wie auch immer geartete Fiktion von Leistungen mit Beitragsrelevanz fÃ¼r die bundesdeutschen RentenversicherungstrÃ¤ger herleiten oder die Verfassungspflicht des Bundesgesetzgebers, Rechte gegen diese zu schaffen.

Bei neuen Inhaltsbestimmungen verstÃ¶Ã□t es (soweit sie neu entstehende

VersicherungsverhÃ¤ltnisse erfassen) damit nicht gegen Art 3 Abs 1 GG, daÃ (nach dem FRG) gleichgestellte Beitragszeiten im Vergleich zu entsprechenden Beitragszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland (ohne das Beitrittsgebiet) mit Beitragsrelevanz zurÃ¼ckgelegt worden sind, ungÃ¼nstiger bewertet werden (vgl hierzu auch BSG, Urteil vom 9. September 1998 â B 13 RJ 5/98 R â SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 6). Eine derartige ungÃ¼nstigere Bewertung findet ihre sachliche Rechtfertigung darin, daÃ fÃ¼r diese (beitragslosen) Beitragszeiten von niemanden BeitrÃ¤ge zu einem bundesdeutschen RentenversicherungstrÃ¤ger entrichtet worden sind (vgl BSG, aaO). Da die gesetzliche Rentenversicherung als ein auf BeitrÃ¤gen beruhendes Sicherungssystem konzipiert ist, darf bei der Ermittlung von Entgeltpunkten danach differenziert werden, in welchem Umfang dem System BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Versicherten zugute kommen. Soweit die (erstmalige oder neue inhaltsbestimmende) Regelung nur zukunftsgerichtet zuziehende oder noch anwartschaftslose Vertriebene, frÃ¼here DDR-FlÃ¼chtlinge, vertriebene NS-Verfolgte, Aussiedler oder heimatlose AuslÃ¤nder etc erfaÃt und soweit diese keine Bundesgebiets-Beitragszeiten im Inland erworben haben, ist der Gesetzgeber â auch unter BerÃ¼cksichtigung des Sozialstaatsprinzips (Art 20 Abs 1 GG) â grundsÃ¤tzlich nicht gehindert, die Rente als "Alterslohn" auf die Sicherung eines von ihm fÃ¼r angemessen gehaltenen Lebensstandards auszurichten und dazu den Wert der Teilhabeberechtigung entsprechend niedrig festzusetzen (vgl BSG, Urteil vom 9. September 1998 â B 13 RJ 5/98 R â aaO). Aus "dem Eingliederungsprinzip" iS von Art 3 Abs 3, 116 GG lÃ¤Ãt sich ein Recht gegen den Gesetzgeber auf eine volle rentenversicherungsrechtliche Gleichstellung nicht ableiten (vgl BVerfG SozR Nr 83 zu Art 3 GG, BSG SozR 3-2200 Â§ 1291 Nr 4 S 20 f mwN; Podlech/Azzola/Dieners, aaO, S 177, 190, 203, 205). Etwas anderes ergibt sich nicht etwa aus Art 116 Abs 1 GG. Abgesehen von dem dort enthaltenen Regelungsvorbehalt begrÃ¼ndet diese Bestimmung lediglich einen Status als Deutscher; aus ihr lÃ¤Ãt sich mithin kein Verfassungsrang des fremdrentenrechtlichen Eingliederungsprinzips und erst recht kein Anspruch auf eine bestimmte Bewertung von gleichgestellten Beitragszeiten herleiten (vgl BSG, Urteil vom 9. September 1998 â B 13 RJ 5/98 R â aaO).

Gegenteiliges folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des BVerfG. Das BVerfG hat zum Eingliederungsprinzip ausgefÃ¼hrt, daÃ seine EinfÃ¼hrung im Fremdrentenrecht mit dem Ziel einer Gleichstellung von Versicherten, die ihr Arbeitsleben unter den verschiedensten Bedingungen in HerkunftslÃ¤ndern sehr verschiedener Wirtschafts- und Sozialstruktur verbracht hÃ¤tten, zwar in hohem MaÃe das Sozialstaatsprinzip verwirklicht habe, verfassungsrechtlich aber nicht unbedingt geboten gewesen sei und dieses Ziel ohnehin nur durch Typisierungen und durch â auf dem Gebiet der Sozialversicherung grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssige â verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig grobe Pauschalierungen hÃ¤tte erreicht werden kÃ¶nnen (so BVerfGE 43, 213, 227 = SozR 5050 Â§ 22 Nr 5 S 11). Die Frage, ob den "FremdrentenempfÃ¤ngern" bei ihrer sozialen Eingliederung von Verfassungs wegen die gleiche Rechtstellung zu gewÃ¤hren sei wie den in der Bundesrepublik Deutschland Rentenversicherten, hat das BVerfG verneint, und zwar mit dem Hinweis, daÃ diese keine BeitrÃ¤ge an bundesdeutsche RentenversicherungstrÃ¤ger erbracht hÃ¤tten (vgl BVerfGE 29, 22, 33 = SozR Nr 83 zu Art 3 GG Ab 80). DaÃ im Ã¼brigen das FAG und das FANG/FRG keinen

allgemeinen Grundsatz enthielten bzw enthalten, wonach die nach diesen Gesetzen Berechtigten in allen versicherungsrechtlich bedeutsamen Beziehungen schlechthin so behandelt werden, als ob sie immer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelebt hÃ¤tten, ist bereits in frÃ¼heren Entscheidungen des BSG im einzelnen dargelegt worden (vgl BSGE 19, 97, 99 = SozR Nr 6 zu Â§ 1291 RVO; BSG SozR 3-2200 Â§ 1291 Nr 4 S 20 f). Daher ist es grundsÃ¤tzlich nicht zu beanstanden, daÃ die nach dem FRG gleichgestellten Beitragszeiten ungÃ¼nstiger bewertet werden als die entsprechenden Beitragszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ckgelegt und fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur (bundesdeutschen) gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind (vgl BSG, Urteil vom 9. September 1998 â B 13 RJ 5/98 R â aaO; vgl im Ergebnis auch Podlech/Azzola/Dieners, aaO, in rv 1998, S 177, 188, 190, 203, 205).

Ohne weiteres hÃ¤tte demgemÃ¤Ã die ursprÃ¼ngliche gesetzgeberische Leitentscheidung unter BerÃ¼cksichtigung des Sozialstaatsprinzips (Art 20 GG) und des Art 3 Abs 3 GG auch in einer Alterssicherung auÃerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Zuweisung von vornherein niedriger als versichert geltenden Arbeitsverdienste bestehen kÃ¶nnen (vgl in diesem Sinne auch BSG, Urteil vom 9. September 1998, B 13 RJ 5/98 R). Ebenso hÃ¤tte im Rahmen einer spÃ¤teren Ãnderung des Gesetzgebungskonzepts auch noch â beschrÃ¤nkt auf NeuzugÃ¤nge nach Inkrafttreten des WFG (siehe Tabelle unter 1.1) bzw auf solche Versicherte mit FRG-Zeiten, die innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung noch keine gesicherte Position erlangt hatten (siehe Tabelle unter 1.2) â niedrigerer Arbeitsverdienst zugewiesen werden kÃ¶nnen. Bis zu diesem Zeitpunkt steht nÃ¤mlich die Unterschiedlichkeit von originÃ¤rer und aufgrund der angestrebten Integration spezialgesetzlich fiktiv zugewiesener "Beitragsbemessungsgrundlage" noch im Vordergrund. Umgekehrt ergibt sich damit bis dahin aus dem Gesichtspunkt von Art 3 Abs 1 GG auch noch keine Verpflichtung, das als vergleichbare GrÃ¶Ãe erst Auszugestaltende der HÃ¶he nach bereits vorweg in eine bestimmte Relation zu ursprÃ¼nglich innerhalb des Systems beitragsversichertem Erwerbseinkommen zu setzen. Hat aber das FRG bereits zur rechtsbestÃ¤ndigen Individualzuweisung einer durch das SGB VI fÃ¼r alle hiernach Versicherten in gleicher Weise ausgestalteten leistungsrechtlichen Berechtigung gefÃ¼hrt und insbesondere deren nach allgemeinen GrundsÃ¤tzen bestimmten relativen Mindestwert (mit-)gestaltet, ist der Integrationszweck des FRG vollstÃ¤ndig erreicht. Jedenfalls ab diesem Zeitpunkt verliert damit der (ohnehin von vornherein allein im Blick auf das SGB VI) "fiktiv" zugewiesene Arbeitsverdienst seinen besonderen Herkunftsbezug und geht vollstÃ¤ndig in seiner Funktion als wertbildendes Element subjektiver Rentenrechte auf. Gegenstand gesetzgeberischen Eingreifens kÃ¶nnen von da an solche Rechte nur noch in ihrer Gesamtheit sein, soweit der spezifische Eingriffszweck ihre BeeintrÃ¤chtigung rechtfertigt. Denn die frÃ¼her rechtliche Unterschiedlichkeit ihrer Elemente wurde durch ausdrÃ¼ckliche gesetzliche Anordnung gerade "eingeebnet". Gesetzgeberische Handlungsalternativen bestehen gegenÃ¼ber Vollrechts- und Anwartschaftsrechtsinhabern wegen des Grundrechtsschutzes grundsÃ¤tzlich nur noch auf der Grundlage des durch frÃ¼here Inhaltsbestimmungen festgelegten Konzepts und im Bezug auf die hieraus erwachsenen subjektiven Rechte nur unter Beachtung der gesetzlich verwirklichten Gleichartigkeit mit allen anderen Rechten

auf Altersrente nach dem SGB VI.

Geht es demgemÃ¤Ã im Zusammenhang mit politisch gewollten Aufhebungen gesetzlicher Leistungsversprechungen in der Altersrentenversicherung um Ãnderungen des Gesamtsystems, gebietet dies grundsÃ¤tzlich die gleichmÃ¤Ãige Heranziehung aller Inhaber subjektiver Leistungsrechte unter Beachtung ihrer unterschiedlich gesicherten Rangstufen. Der Gleichheitssatz gebietet dann im Sinne eines gerechten Ausgleichs innerhalb der Betroffenen, die Elemente der inhaltsbestimmenden Regelung nach einem gleichen MaÃstab so zu ordnen, daÃ eine entsprechend unterschiedliche Inanspruchnahme der EigentÃ¼mer erfolgt. Nur so kann dem unterschiedlichen Gewicht ihrer Belange gegenÃ¼ber den Belangen der Allgemeinheit hinreichend differenzierend Rechnung getragen und eine einseitige Belastung vermieden werden (vgl BVerfGE 58,137,150 f). DemgegenÃ¼ber ist von einer durch den Grund des Eingriffs nicht geforderten Sonderbelastung einzelner Gruppen oder Personen abzusehen. Das WFG hat jedoch den Wert der Anwartschaftsrechte aus allen anderen "beitragslosen" Beitragszeiten nicht infrage gestellt.

2.5.2 Ungleichbehandlung der "FRG-Berechtigten" untereinander.

Ebenfalls mit Art 3 Abs 1 nicht vereinbar ist die Ungleichbehandlung der "FRG-Berechtigten" untereinander. Zu Unrecht wird die KlÃ¤gerin hier rechtlich anders behandelt, als derjenige Personenkreis, der (wie sie) vor dem 7. Mai 1996 zugezogen ist, dessen Rente aber (anders als in ihrem Fall) vor dem 1. Oktober 1996 beginnt (Tabelle 1.7). Ungleichbehandlung erfolgt auch gegenÃ¼ber all denjenigen, die bei Inkrafttreten des WFG bereits Vollrechtsinhaber gewesen waren (Tabelle 1.8). Ein weiterer GleichheitsverstoÃ liegt darin, daÃ sie unter MiÃachtung wesentlicher Unterschiede gleichbehandelt wird mit Versicherten ohne rechtlich gefestigte Position (Tabelle 1.2) sowie mit allen NeuzugÃ¤ngen (Tabelle 1.1).

Hinsichtlich der besonders "Rentennahen" (Tabelle 1.7) und der Vollrechtsinhaber (Tabelle 1.8) hat das Gesetz von einer EigentumsbeschrÃ¤nkung zugunsten der mit dem WFG verfolgten Ziele abgesehen, weil sich die Betroffenen in ihrer LebensfÃ¼hrung bereits konkret auf AnsprÃ¼che und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung eingestellt hatten oder zumindest unmittelbar vor diesem Lebensabschnitt standen. Es hat jedoch den Kreis derjenigen, die damit durch Art 6 Â§ 4c FANG von der Anwendung des Â§ 22 Abs 4 FRG (jeweils idF des WFG) aus sachgerechten GrÃ¼nden ausgenommen wurden, zu eng gezogen. Auch wer noch bei Inkrafttreten des WFG (als wenigstens 55-jÃ¤hriger) Inhaber eines Anwartschaftsrechts war, unterschied sich in seinem schutzwÃ¼rdigen Vertrauen auf und in seinem BedÃ¼rfnis nach Sicherung im bereits konkret und individuell erreichten Grad seiner Rangstelle nicht nachhaltig von Vollrechtsinhabern. Die unterschiedliche Behandlung ist durch keine im Gesetzgebungsverfahren benannten oder sonst erkennbaren SachgrÃ¼nde gerechtfertigt. Vielmehr steht der Anwartschaftsrechtsinhaber aufgrund der vom Gesetzgeber selbst vorgenommenen Ausgestaltung dem Vollrechtsinhaber hinsichtlich der BestÃ¤ndigkeit des ihm zuerkannten Mindestwertes seiner Rangstelle grundsÃ¤tzlich gleich (BVerfGE 72, 9,

21 f).

Infolgedessen hÃ¤tte es besonderer â indessen weder erwogener und benannter noch sonst erkennbarer â GrÃ¼nde bedurft, gerade den Personenkreis der Anwartschaftsrechtsinhaber anders als Vollrechtsinhaber (und als den â aus der zeitlichen Sicht des WFG â besonders rentennahen Personenkreis) in die Minderung der jeweils individuell erlangten Rangstelle um 40 vH einzubeziehen. Zur Rechtfertigung genÃ¼gt auch nicht, den Anwendungsbereich der vorgelegten Bestimmungen nach einem anhand ihres Inkrafttretens festgelegten Stichtag zu bestimmen. Zwar ist es dem Gesetzgeber trotz hiermit unvermeidlich verbundener HÃ¤rten durch Art 3 Abs 1 GG nicht grundsÃ¤tzlich verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtagsregelungen einzufÃ¼hren (vgl zur entsprechenden Vorgehensweise in Â§ 259a SGB VI bereits Urteil des Senats vom 29. Juli 1997, 4 RA 56/95, SGb 1997, 518 = D-spezial 1997, Nr 37, 8 = ZfS 1998, 19). Allerdings muÃ ein derartiges Vorgehen Ã¼berhaupt und die Wahl des konkreten Zeitpunkts im besonderen stets am gegebenen Sachverhalt orientiert und damit sachlich vertretbar sein (exemplarisch BVerfGE 3, 58, 148; 3, 288, 337; 13, 31, 38; 44, 1, 20; 71, 364, 397; 75, 78, 106; 80, 279, 311).

In diesem Sinne hat der Senat Stichtagsregelungen insbesondere dann fÃ¼r sachlich vertretbar erachtet, wenn bei einer grundlegenden systemimmanenten Reform des gesamten Wertermittlungsverfahrens fÃ¼r Rentenrechte hiermit verbundene konkret-individuelle oder gruppenspezifische Vor- oder Nachteile noch nicht von vornherein erkennbar waren (vgl zur Bewertung beitragsfreier Zeiten im Rahmen der sog Gesamtleistungsbewertung BSGE 78, 138 = SozR 3-2600 Â§ 71 Nr 1; zur unterschiedlichen Behandlung in der Sozialpflichtversicherung bzw der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR versicherter Bestands- gegenÃ¼ber Zugangsrentnern BSGE 82, 64, 75 f = SozR 3-2600 Â§ 307a Nr 11; zur Anwendung des FRG auf bis zum 18. Mai 1990 Ã¼bergesiedelte Bewohner der DDR, Urteil des Senats vom 29. Juli 1997, 4 RA 56/95, SGb 1997, 518 = D-spezial 1997, Nr 37, 8). Handelt es sich demgegenÃ¼ber um eine TeilÃ¤nderung des Leistungsrechts fÃ¼r ausgewÃ¤hlte Gruppen von Versicherten, bedarf es auch speziell an den unterschiedlichen Rechtsstellungen orientierter und ggf â wie hier â die Grundrechtspositionen der Betroffenen beachtender Ãbergangsregelungen.

Umgekehrt durfte die KlÃ¤gerin â in konsequenter FortfÃ¼hrung einer auch den notwendigen Schutz von Anwartschaftsrechtsinhabern ausreichend in Rechnung stellenden Betrachtungsweise â nicht mit denjenigen gleichbehandelt werden, die bei Inkrafttreten der beanstandeten Bestimmungen innerhalb der Versicherung noch nicht Inhaber einer bereits (eigentumsgrund-) rechtlich gesicherten Position waren (Tabelle 1.2) oder sogar erst nach diesem Zeitpunkt neu zugezogen sind (Tabelle 1.1). Diese Gruppen reprÃ¤sentieren vielmehr gerade idealtypisch den Kreis, bei dem mangels bereits verfestigter subjektiver Rechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung "KÃ¼rzungen" auch bezÃ¼glich des Erwerbs und der Bewertung der erst noch zu begrÃ¼ndenden Rangstelle vor Art 14 GG grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig sind. Es bedarf insbesondere noch keiner strikten Gleichbehandlung mit originÃ¤r im Bundesgebiet Beitragsversicherten. UnterlÃ¤Ãt der Gesetzgeber eine abgrenzende Unterscheidung der GrundrechtstrÃ¤ger gerade

gegenÃ¼ber diesen Gruppen, liegt in der verabsÃ¤umten Differenzierung gleichzeitig die Verkennung des Schutzbereichs von Art 14 GG.

2.6 Verletzung des Vertrauensschutzes.

Die durch das WFG geschaffene Neuregelung des Â§ 22 Abs 4 FRG verletzt das durch Art 14 Abs 1 GG in besonderem MaÃ□e verfassungsrechtlich geschÃ¼tzte Vertrauen der Anwartschaftsinhaber auf den Fortbestand des bis zum 6. Mai 1996 geltenden Rechts.

Die Neuregelung (Â§ 22 Abs 4 FRG iVm Art 6 Â§ 4c FANG) enthÃ¤lt jedenfalls fÃ¼r das Vollrecht keine RÃ¼ckbewirkung von Rechtsfolgen auf Zeiten vor dem Inkrafttreten, also keine echte, sondern eine unechte RÃ¼ckwirkung (sog tatbestandliche RÃ¼ckanknÃ¼pfung). Der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes fÃ¼r vermÃ¶genswerte GÃ¼ter hat in Art 14 Abs 1 GG seine besondere AusprÃ¤gung erfahren (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1981, BVerfGE 58, 81, 120 f). Gerade im Hinblick auf die bis zum 6. Mai 1996 bestehende Gesetzeslage, die den von der KlÃ¤gerin reprÃ¤sentierten Personenkreis von der durch das RÃ□G zum 1. Januar 1992 angeordneten KÃ¼rzung der EP auf 0,7 ihres Vollwertes ausgenommen hatte, konnte die KlÃ¤gerin darauf vertrauen, daÃ□ Personen, die wie sie vor dem 1. Januar 1991 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hatten, von KÃ¼rzungen ihrer erworbenen Rangstelle weiterhin ausgenommen wÃ¼rden. Eine Ã□nderung des bisherigen Rechts, dem offenkundig die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland ein wesentliches Merkmal war, um schonende Ã□bergangsregelungen zu schaffen, war frÃ¼hestens vom Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses durch die Bundesregierung am 7. Mai 1996 in der Ã□ffentlichkeit bekannt. Auf die Frage, ob in jedem Fall schon eine solche Bekanntgabe eines Beschlusses der Bundesregierung, sie wolle ein Gesetzgebungsgesuch an den Deutschen Bundestag richten, schutzwÃ¼rdiges Vertrauen von Grundrechtsinhabern auf den Bestand der grundrechtlich geschÃ¼tzten gesetzlichen Berechtigungen entfallen lÃ¤Ã□t, oder ob insoweit letztlich und im Regelfall der GesetzesbeschluÃ□ des Bundestages â□□ hier 25. September 1996 â□□ maÃ□gebend sein muÃ□, kann hier offenbleiben. Der KlÃ¤gerin verblieb in jedem Fall kein ausreichender Zeitraum bis zum Beginn ihrer Altersrente am 1. Dezember 1996, um â□□ wenn ihr Ã¼berhaupt mÃ¶glich â□□ durch VorsorgemaÃ□nahmen die Auswirkungen der geÃ¤nderten Rechtslage noch abmildern zu kÃ¶nnen. Auch aus diesem Grunde war ihr Vertrauen in die bisherige Rechtslage schutzwÃ¼rdig. Mit dem von dem Gesetzgeber verfÃ¼gten Eingriff in ihr eigentumsgeschÃ¼tztes Anwartschaftsrecht kurz vor Rentenbeginn brauchte sie nicht zu rechnen.

3. Gebot der Vorlage nach Art 100 Abs 1 GG.

Eine nach anerkannten AuslegungsgrundsÃ¤tzen zulÃ¤ssige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung ist â□□ wie bereits gesagt â□□ nicht mÃ¶glich (vgl hierzu etwa BVerfGE 83, 201, 214 f; 88, 145, 166). Ein die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WFG bereits entstandenen eigentumsgeschÃ¼tzten Anwartschaftsrechte unberÃ¼hrt lassendes VerstÃ¤ndnis der vorgelegten Normen

ist schon mit deren Wortlaut unvereinbar. Auch Entstehungsgeschichte, Gesamtzusammenhang sowie Sinn und Zweck der einschlÃ¤gigen Regelungen lassen eine andere als die aufgezeigte Deutung nicht zu; es ist also keine Auslegung ersichtlich, die zu einem verfassungsgemÃ¤Ãen Ergebnis fÃ¼hrt und der demgemÃ¤Ã der

Vorzug zu geben wÃ¤re (vgl BVerfGE 69, 1 (55) mwN). Soweit erkennbar ist auch in Literatur und Rechtsprechung bisher nicht andeutungsweise der Versuch einer verfassungskonformen Auslegung unternommen worden. Nur bei einer verfassungskonformen Auslegungsalternative wÃ¤re jedoch fÃ¼r eine Vorlage mangels Entscheidungserheblichkeit kein Raum geblieben (vgl BVerfGE 90, 145, 170).

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024